



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

EU Transparency Register http://europa.eu/transparency-register/index_en.htm EU Partner Organisation www.fra.europa.eu

Zweite Stellungnahme zum Islamgesetz 2015

An den Bundesrat
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien – Parlament

9. März 2015

Cc: Landeshauptleute,
Landesregierungen u.a.m.
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Ersuchen das neue Islamgesetz 2015 im Bundesrat nicht zu beschließen
Verstoß gegen EU-Recht, Einsetzung einer Bundesrat-Expertengruppe**

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates !

Wir sind eine international anerkannte Friedensorganisation, die in der UNO, EU-Grundrechtsagentur, OSCE und im EU-Parlament akkreditiert ist.

Die Grundlagen unserer Handlungspraxis sind das EU-Recht, die UN-Charta, der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion, das Verbot der Diskriminierung und die Menschenrechte.

Wir führen einen Dialog mit allen Glaubensgemeinschaften. Ein wichtiger Teil unserer Tätigkeiten umfasst den Bereich des Islam und die Integration der Muslime in Europa.

Das Ziel unserer Organisation ist den Frieden in Europa und die EU-Rechtsordnung zu unterstützen.

1. Wir sind sehr besorgt über das neue Islamgesetz

Wir sind grundsätzlich für ein neues Islamgesetz, das die Rechte und Pflichten der Muslime in Österreich regelt. Die Formulierungen des im Nationalrat beschlossenen Gesetzestextes erfüllen diese Anforderungen aber nicht. Darüber hinaus stehen diese in unauf löslichem Widerspruch zum EU-Recht.

Rund 96 Artikel des „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (Amtsblatt der EU C 83/47)³⁾, 15 Artikel des „Vertrag über die Europäische Union“ (Amtsblatt der EU C 83/13)⁴⁾, 16 Artikel der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Amtsblatt der EU C 83/02) werden durch die Zulassung der islamischen Koran-Lehre verletzt.⁵⁾

Angesichts des Faktum von gesetzwidrigen Koranversen, die unzweideutige Imperative enthalten, die zum Vollzug strafrechtlich relevanter Handlungen auffordern und in unauf löslichem Widerspruch zur österreichischen Rechtsordnung und dem EU-Recht sind, scheint uns eine Anerkennung islamischer Glaubensgemeinschaften ohne weitere Analysen nicht möglich zu sein.

Bevor ein neues Islamgesetz vom Bundesrat beschlossen wird, ist die öffentliche Distanzierung aller islamischen Glaubensgemeinschaften von bestimmten Koranversen und der Scharia unerlässlich.

Daher schlagen wir die Einsetzung einer Bundesrat-Expertengruppe vor, die sich mit diesem Problem beschäftigt, bevor ein neues Islamgesetz im Bundesrat beschlossen wird.

Dazu ist festzuhalten, dass zum Unterschied zu den sunnitischen Glaubensgemeinschaften für die ALEVI der Koran kein Gesetzbuch sondern ein Glaubensbuch ist. Das Scharia Recht hat für die Aleviten keine Gültigkeit. Die SCHIA und ALEVI anerkennen die österr. Rechtsordnung und das EU-Recht.

2. Verbot der Scharia durch den EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, sowie die dadurch gegebene Einführung zweier verschiedener Rechtssysteme, in Europa verboten sind.

*„Die **Einführung verschiedener Rechtssysteme** kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.*

*Überdies würde es dem **Diskriminierungsverbot** des Art. 14 EMRK widersprechen.*

***Die Scharia ist unvereinbar** mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.*

*Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens **ist grundverschieden von der des Privatrechts**, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“*

(EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

3. Aufruf zu Straftaten

Zahlreiche Koranverse enthalten Aufforderungen oder Handlungsanweisungen, die mit der österreichischen Rechtsordnung und dem EU-Recht nicht vereinbar sind.

Eine exemplarische Auflistung einiger der 6236 Koranverse wird im Anhang wiedergegeben.

4. Parallelgesellschaft

Die Ursache, dass die Muslime sich in die bestehende Rechtsordnung nicht einfügen dürfen und oft eine Parallelgesellschaft bilden, liegt nicht nur im göttlichen Recht des Koran, sondern auch in der Kairoer Erklärung vom 5. August 1990 der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) von 45 islamischen Ländern die der islamischen Umma ausdrücklich aufgetragen hat, die Scharia weltweit zu verbreiten (vgl. beil. VfGH B.v.12.1.2015, Pkt. 5.10.9.; beil. VFV-Stellungnahme v.7.11.2014, Pkt.7; beil. Schriftsatz v.5.1.2015, Pkt. 1.6.4.).

5. Verharmlosung und Sicherheitsprobleme für Österreich u. Europa durch das neue Islamgesetz

Laut Sicherheitsbehörden im In- und Ausland ist das neue Islamgesetz in seiner derzeitigen Fassung der Nährboden für radikale sunnitische Islamisten in Österreich, macht die Integration vieler Muslime unmöglich und fördert Konflikte mit der Rechtsordnung in Österreich und ganz Europa.

Durch Verharmlosen, Verschweigen, Dulden und Unterlassen wird die gesetzwidrige und EU-rechtswidrige Ideologie des Islam begünstigt, die unsere gesellschaftliche Ordnung bereits unterwandert.

„Islamfaschismus, Islamofaschismus oder islamischer Faschismus ist ein Neologismus bzw. Begriff, der Ähnlichkeiten in Ideologie und Praxis zwischen islamistischen Bewegungen und europäischem Faschismus des 20. Jahrhunderts, bzw. zu neofaschistischen und totalitären Bewegungen der Gegenwart behauptet. Verwender dieses Begriffs bezeichnen unter anderem Al-Qaida, Boko Haram, Al-Shabaab, ISIS, die Taliban, die Muslimbruderschaft, Hamas und Hisbollah als islamfaschistische Organisationen.“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Islamfaschismus>

„Vor allem in den USA, aber auch in Europa geißeln Politiker, Historiker und Publizisten die aggressiven Islamisten, die mit allen Mitteln die Welt im Namen Mohammeds und des Korans verändern wollen, mit dem politischen Kampfbegriff Islam-Faschisten. Der Kampf gegen den internationalen Terror sei in Wahrheit ein Krieg gegen "Islamfaschisten, die die Welt zerstören wollen.“

<http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article107095178/Westliche-Denker-rueten-gegen-Islam-Faschisten.html>

Der Oberste Gerichtshof stellt zum Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB fest:

„Das Verbrechen der „Kriminellen Organisation“ begeht u.a., wer sich an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

*1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die **wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen**, die das **Leben**, die **körperliche Unversehrtheit**, die **Freiheit** oder das **Vermögen bedrohen**, ... ausgerichtet ist,*

*2. die dadurch ... **erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt** und*

*3. die andere zu **korrumpieren** oder **einzuschüchtern** oder sich auf besondere Weise gegen **Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen** sucht.*

*Das Oberlandesgericht ging von einer Willenseinigung einer größeren Zahl von Personen im Hinblick auf den **Zusammenschluss in seiner kriminellen Zielsetzung** im Sinn des § 278a Z 1 bis 3 StGB aus (BS 5).“ (OGH 15 Os 116/08k zum Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB)*

Der EU-Vertragsstaat Österreich verstößt durch seine Handlungspraxis gegen EU-Recht.

6. Literatur

Diesbezüglich wird auch auf die beiliegende Verfassungsgerichtshofbeschwerde vom 12.1.2015, Pkt. 5.10.6.; 5.10.7., 5.10.8., 5.10.9., 5.10.10., 5.10.11.; beil. VFV-Stellungnahme vom 7.11.2014 zum neuen Islamgesetz Pkt. 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8.; den beil. Schriftsatz vom 5.1.2015, Pkt. 1.6., 1.6.1, 1.6.2., 1.6.3., 1.6.4, 1.6.5., 1.6.6., 1.6.7.; das beil. Schreiben vom 7.12.2012 an das EU-Parlament Pkt. 11.d. und die zitierte aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (beil. OGH zu § 278a Strafgesetzbuch), EGMR und des Gerichtshofes der Europäischen Union (vgl. auch beil. Schreiben vom 7.12.2012 an das EU-Parlament, Pkt. 11.e.), C-303/06, C-54/07, C-43/75, C- 177/88, C-14/83, Rat der Europäischen Union 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG, Vertrag Lissabon Art.18, Vertrag Maastricht Art.6; Vertrag Amsterdam Art.12, „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, „Vertrag über die Europäische Union“, „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, hingewiesen.

7. Conclusio

Niemand steht über dem Gesetz und dem EU-Recht.

Unter den genannten Umständen gehört der sunnitische Islam nicht zu Österreich und nicht zur Europäischen Union.

Aufgrund der unvereinbaren Weltanschauungen hier - die Trennung von Staat und Religion, dort die Unterwerfung unter das umfassend gültige göttliche Recht des Koran und der Scharia - ist der sunnitische Islam in dieser Form ungeeignet, das europäische Zusammenleben in Toleranz und Frieden zu gewährleisten.

Wir ersuchen Sie daher die Zustimmung des Bundesrates zum Islamgesetz im Interesse des Gemeinwohles zu überdenken und an den Nationalrat zur Verbesserung zurückzuweisen.

Mit vorzüglichster Hochachtung



Gebhard Fidler
President
gebhard.fidler@chello.at

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

<http://esango.un.org/civilsociety/simpleSearch.do?method=search&searchTypeRedef=simpleSearch&sessionCheck=false&searchType=simpleSearch&organizationName=verein+zur+forderung+der+volkerverstandigung>

Access rights to the European Parliament have been granted

<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=308947610473-01&isListLobbyistView=true>
UNODC Database

http://www.unodc.org/ngo/showSingleDetailed.do?req_org_uid=21480

OSCE NGO Staff member 114

<http://www.osce.org>

Cooperation with

www.fra.europa.eu

EU partner organisation

http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/participant-organisations?title=v%C3%B6lkerverst%C3%A4ndigung&published_at%5Bmin%5D%5Bdate%5D=&published_at%5Bmax%5D%5Bdate%5D=&related_content

Hackingerstraße 42-44/2/10, A-1140 Vienna, Fax +43 (1) 9240167, Mobil +43 (0) 6769318540

ZVR-Zahl 534885509, IBAN AT85 3236 7000 0003 0668 BIC RLNWATWW367

ERGEHT AN:

Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan, Universität Wien, Institut für Islamische Studien

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Bechmann, Institut für Religionswissenschaft, Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Graz

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gudrun Biffl, Department Migration und Globalisierung, Donau-Universität Krems

Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

PD Mag. Dr. Ernst Furlinger, Zentrum Religion und Globalisierung, Donau-Universität Krems

Univ.-Prof. Dr. Martin Jäggle, Institut für Praktische Theologie, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Herbert Kalb, Abteilung f. Politikwissenschaft, Rechtsethik und Rechtsphilosophie, Universität Linz

Univ.-Doz. Prof. Dr. Karl Klement, Vorsitzender des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Burgenland

Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker, Institut für Orientalistik, Universität Wien

ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Irmgard Marboe, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Palaver, Institut für Systematische Theologie, Universität Innsbruck

Assoz.-Prof. MMag. Dr. Regina Polak, MAS, Institut für Praktische Theologie, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Richard Potz, Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Prenner, Institut für Religionswissenschaft, Universität Graz

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Remele, Institut für Ethik und Gesellschaftslehre

Prof. Dr. Brigitte Schinkele, Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht

Univ.-Prof. Mag. Dr. Roman A. Siebenrock, Institut für Systematische Theologie

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Stöger, Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Innsbruck

Oberste Organe, Höchstgerichte

Präsidentschaftskanzlei

Parlamentsdirektion

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Bundesministerien

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Präsidium, Dienstrechtssektion

BMeiÄ-BM f Europa, Integration und Äußeres

BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates

BMF-BM f Finanzen

BMG-BM f Gesundheit

BMI-BM f Inneres

BMJ-BM f Justiz

BMLV-BM f Landesverteidigung und Sport

BMLFUW-BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BM Lebensministerium

BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMBF-BM f Bildung und Frauen

BMBF IV-BM f Bildung und Frauen Abt. IV/1

BMVIT-BM f Verkehr, Innovation und Technologie

BMFJ-BM f Familie und Jugend

BMWF-BMf Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Büro von Hr. BM SCHELLING

Büro BM Dr. OSTERMAYER

Büro StS Mag. STESSL

sonstige Bundesstellen, Ausgliederte

BKA Sektion I

BKA II-BKA Sektion II (Kunst)

BKA IV-BKA Sektion IV

BKA V – BKA Sektion V

BKA VI-BKA Sektion VI (Kultur)

BKA VII-BKA Sektion VII

BKA Wirkungscontrollingstelle

IKT-Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim BKA

DSR-Datenschutzrat

DSK-Datenschutzbehörde

B-GBK-Bundes-Gleichbehandlungskommissio

GAW-Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim BKA

Geschäftsführung der Bundes- Gleichbehandlungskommission

Familienpolitischer Beirat

Bundesseniorenbeirat

Öst. Rat für Freiwilligenarbeit

Statistikrat

FMA-Finanzmarktaufsicht

FinProk-Finanzprokuratur

BVA-Bundesvergabeamt

ÖSTAT-Statistik Austria

Statistikrat

BSO-Öst. Bundes-Sportorganisation

Österreichische Bundesforste AG

BWB-Bundeswettbewerbsbehörde

RTR-Rundfunk u. Telekom Regulierungs-GmbH

Umweltbundesamt

AMS-Arbeitsmarktservice Österreich

Ämter der Landesregierungen

VST-Verbindungsstelle d. Bundesländer

LReg-B-Burgenländische Landesregierung

LReg-K-Kärntner Landesregierung

LReg-N-Niederöst. Landesregierung

LReg-O-Oberöst. Landesregierung

LReg-S-Salzburger Landesregierung

LReg-St-Steiermärkische Landesregierung

LReg-T-Tiroler Landesregierung
 LReg-V-Vorarlberger Landesregierung
 LReg-W-Wiener Landesregierung

Verwaltungsgerichte 1. Instanz

BVwG-Bundesverwaltungsgericht
 BFG-Bundesfinanzgericht

Alle Landesverwaltungsgerichte

LVwG-B-LVwG Burgenland
 LVwG-K-LVwG Kärnten
 LVwG-N-LVwG im Land
 LVwG-O-Oö.LVwG
 LVwG-S-LVwG Salzburg
 LVwG-St-LVwG für die Steiermark
 LVwG-T-LVwG in Tirol
 LVwG-V-LVwG des Landes Vorarlberg
 LVwG-W-VwG Wien
 LVwG Präsidium

Asylgerichtshof

Gemeinde- und Städtebund

ÖGemBd-Öst. Gemeindebund
 ÖstBd-Öst. Städtebund

Kammern und Interessensvertretungen

WKÖ-Wirtschaftskammer Österreich
 Industriellenvereinigung
 BAK-Bundesarbeitskammer
 LKÖ-Landwirtschaftskammer Österreich
 ÖLAKT-Öst. Landarbeiterkammertag
 RAKT-Öst. Rechtsanwaltskammertag
 Rechtsanwaltskammer Wien
 NK-Öst. Notariatskammer
 Vereinigung Österreichischer Richter
 ÖPAK-Öst. Patentanwaltskammer
 ÄK-Öst. Ärztekammer
 ÖZÄK-Öst. Zahnärztekammer
 TÄK-Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs
 Öst. Apothekerkammer
 Arch+Ing-Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten
 WTK-Kammer d. Wirtschaftstreuhandler
 Die Freien Berufe Österreichs
 VÖWG-Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Universitäten, Institute, fachwiss. Vereinigungen

ÖGGL-Öst. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 Institut für Österr. und Europ. Öffentl.Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
 Redaktionsassistenz der Zeitschrift für Verwaltung
 ÖJK-Öst. Juristenkommission
 Öst. Institut für Rechtspolitik
 Öst. Institut für Europäische Rechtspolitik
 Ludwig Boltzmann Institut
 Ludwig Boltzmann Gesellschaft
 ON-Öst. Normungsinstitut
 Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
 Österreichischer Seniorenrat
 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 Österreichische Nationalbank
 ÖGSR-Öst. Gesellschaft für Schule und Recht

Sonstige

HVSV-Hauptverband d.öst. Sozialversicherungsträger
 Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
 Öst. Sektion v. amnesty international
 UNHCR Österreich
 Islamische Liga der Kultur
 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband
 Österreichische Plattform
 Familienzukunft Österreich Miteinander der Generationen
 Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV)

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
 Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels
 Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
 Österreichisches Rotes Kreuz Abteilung Recht u. Migration
 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundessekretariat
 Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften
 Vereinigung d. Frauenorden Österreichs
 Öst. Bischofskonferenz
 Evang. Oberkirchenrat
 Kath. Orden-Superiorenkonferenz d.männl. Ordensgemeinschaften / Vereinigung der Frauenorden
 iv-Vereinigung der Öst. Industrie
 ÖGB-Öst. Gewerkschaftsbund
 GÖD-Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 ReKo-Öst. Universitätenkonferenz
 ÖH-Öst. Hochschülerschaft
 Institut f. Europarecht der Universität Wien
 Institut f. Europarecht der Universität Graz
 Institut für Europarecht der Universität Salzburg
 Institut für Europarecht der Universität Linz
 Zentrum für Europ. Recht der Universität Innsbruck
 Institut für Europarecht der WU Wien
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der BoKu Wien
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
 Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
 Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
 Österreichische Rektorenkonferenz
 VÖZ-Verband Öst. Zeitungen
 BJV-Bundes-Jugendvertretung
 Öst. Familienbund
 Österreichische Kinderfreunde
 Katholischer Familienverband
 Familienverband Österreich
 Nuntiatur
 Erzdiözese Wien, Erzbischöfliches Sekretariat
 Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
 Militärbischofsamt, Militärbischof für Österreich
 Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt
 Bischöfliches Ordinariat St. Pölten
 Bischöfliches Ordinariat Linz
 Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg
 Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
 Bischöfliches Ordinariat Gurk
 Bischöfliches Ordinariat Innsbruck
 Bischöfliches Ordinariat Feldkirch
 Ev. OKR A. und H.B.
 Ev. Kirche H.B. in Österreich
 Griechisch-orientalische Kirche in Österreich, Metropolit Kardamakis
 Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
 Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 Altkatholische Kirche in Österreich
 Ev.-Methodistische Kirche in Österreich
 Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich
 Neuapostolische Kirche in Österreich
 Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich
 Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Österr. Buddhistische Religionsgesellschaft
 Jehovas Zeugen in Österreich
 Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Freikirchen in Österreich

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich
 Bahai-Religionsgemeinschaft Österreich
 Die Christengemeinschaft
 Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
 Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich
 Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
 Bundesstelle für Sektenfragen
 Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch
 Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner
 Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst
 Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach
 Herrn Nationalrat, Elmar Mayer
 Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz
 Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
 Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl
 Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser
 1Herrn Nationalrat, Christoph Hagen
 Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
 Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt
 Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
 Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz
 Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck
 Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
 Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck
 ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz
 SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz
 Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz
 Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz
 NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum

Weitere Stellungnahmen zum Islamgesetz

Yeliz Dagdevir
 Datenschutzbehörde
 Mag. Wolfgang Bartsch
 Muslimische Jugend Österreich
 Pax Christi Österreich
 Mag. Tarik Mete, BA MA
 Universität Wien, Rektorat
 Plattform Religion ohne Gewalt
 Junge Musliminnen Österreich
 Way of Hope
 Amt der Salzburger Landesregierung
 Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
 Altkatholische Kirche Österreichs
 Österreichischer Gemeindebund
 Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Rektorat
 Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
 Grazer Plattform für Verfolgte Christen
 Muslimischer Elternverein
 Initiative Liberaler Muslime Österreich
 Isma - Private Gesamtschule Muhammad Asad
 BM für Finanzen
 BM für Landesverteidigung u. Sport
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 Mag. Dr. Farid Hafez, M.Sc.
 Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
 Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Initiative Soziales Österreich ISÖ
 Evangelische Kirche in Österreich
 Initiative muslimischer ÖsterreicherInnen

Jehovas Zeugen in Österreich
 Wirtschaftskammer Österreich
 Islamisches Realgymnasium Wien
 Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
 BM für Gesundheit
 Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Initiative österreichischer Konvertitinnen und Konvertiten
 Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Bosnische islamische Gemeinschaft Salzburg
 Initiative Religion ist Privatsache
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Internationaler Bund der Tierversuchgegner
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Türkische Kulturgemeinde in Österreich
 Amt der Vorarlberger Landesregierung
 BM f. Inneres
 Amt der Wiener Landesregierung
 Österreich Islam. Gesellschaft ÖIG
 Muslimische Jugend Österreich
 Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Muslimische StudentInnen Österreich
 Peter Stolberg
 BM f. Justiz
 Ökumenisches Patriarchat, Griechisch Orientalische Metropolis von Austria, Exarchat von Ungarn und Mitteleuropa
 okay. zusammen leben
 Österreichischer Städtebund
 Wiener Akademikerbund
 u.a.m.

Anhang:

Zur Verdeutlichung der rechtswidrigen Problematik für den EU-Vertragsstaat Österreich werden einige der 6236 Koranverse zitiert:

„Dem Dieb und der Diebin hackt die Hände ab als Vergeltung für ihre Tat und als abschreckende Strafe Gottes. Gott ist mächtig und weise.“ (Azhar Sure 5, 38 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die gegen Gott und Seinen Gesandten kämpfen und auf Erden Unheil stiften, sollen wegen Mordes getötet, wegen Raubmordes gekreuzigt werden. Wegen Wegelagerung und Raub ohne Mord soll man ihnen Arm und Bein wechselseitig abschneiden, und wegen Verbreitung von Panik soll man sie des Landes verweisen. Das ist für sie eine schmachvolle Erniedrigung auf Erden, und im Jenseits erwartet sie eine überaus qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 5,33 vgl. www.koransuren.de)

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß.“ (M. A. Rassoul Sure 4, 34 vgl. www.koransuren.de)

„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhängte sie über mich. Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: Sei gut zu ihr. Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir. Er tat so. Da befahl der Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. Dann befahl er, und sie wurde gesteigt. Dann hielt er das Gebet für sie.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 550)

Die Steinigung als besonders grausam geltende und relativ langsame Hinrichtungsart verstößt gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Verbot der Folter und grausamer erniedrigender Strafen (Art.5) in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.7) aufgenommen und durch die Anti-Folter-Konvention der UNO konkretisiert wurde.

Unter anderem wird seit rund 1400 Jahren im Koran und in den verschiedenen Glaubensauslegungen die Feindschaft gegen Juden und Christen und Andersgläubige, durch das göttliche Recht offenbart.

„O ihr Gläubigen. **Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute**, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber **feindlich** eingestellt. **Wer sie zu Vertrauten nimmt**, stellt sich in ihre Reihe. **Gott leitet die Ungerechten**, die Seine Gebote und Verbote nicht einhalten, **nicht zum rechten Weg.**“ (Azhar Sure 5, 51 vgl. www.koransuren.de)

„**Die Juden sagen**: "Uzair ist der Sohn Gottes", und **die Christen sagen**: "Christus ist der Sohn Gottes." **Dies sind ihre erdichteten Worte. Sie folgen mit ihren Aussagen dem Beispiel der früheren Ungläubigen. Gott möge sie verwünschen! Wie sie lügen.**“ (Azhar Sure 9, 30 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die Gott und seine Gesandten verleugnen, **einen Unterschied machen zwischen Gott und Seinen Gesandten** und sagen, daß sie an einige Gesandte glauben und an andere nicht und meinen, sie könnten einen Weg dazwischen einschlagen, **sind wahrhaftig die Ungläubigen. Für die Ungläubigen haben Wir eine schmähliche, qualvolle Strafe bereitet.**“ (Azhar Sure 5, 150-151 vgl. www.koransuren.de)

„**Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern**, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten **und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschizya-Steuer freiwillig und folgsam entrichten.**“ (Azhar Sure 9, 29 vgl. www.koransuren.de)

„Er ist es, **Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.**“ (Azhar Sure 9, 33 vgl. www.koransuren.de)

„O ihr Gläubigen. **Nehmt Ungläubige nicht zu Vertrauten anstelle von Gläubigen.** Wenn ihr das doch tut, stellt ihr euch bloß **und zieht euch Gottes Strafe mit Recht zu.**“ (Azhar Sure 4, 144 vgl. www.koransuren.de)

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. **Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen**, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. **Und wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer.**“ (M.A.Rassoul Sure 4,89 vgl. www.koransuren.de)

„Gedenkt, als Dein Herr den Engeln eingab: "Wahrlich, ich bin mit euch; so steht den Gläubigen bei! **Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen.**" **Trefft sie oberhalb ihrer Nacken, und schlagt ihnen alle Fingerspitzen ab.**“ (Azhar Sure 8, 12 vgl. www.koransuren.de)

„Du siehst, **wie viele von ihnen auf die Ungläubigen vertrauen.** Welch schlimmes Verhalten. **Dafür haben sie sich Gottes Zorn zugezogen, und in der Qual der Hölle werden sie ewig bleiben.**“ (Azhar Sure 5, 80 vgl. www.koransuren.de)

Es ist den Muslimen verboten das göttliche Recht des Koran zu missachten.

„**Es gebührt keinem Gläubigen - Mann oder Frau - wenn Gott und Sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben, eine eigene Wahl zu treffen. Wer sich Gott und Seinem Gesandten widersetzt, geht eindeutig irre.**“ (Azhar Sure 33, 36 vgl. www.koransuren.de)

„Wer sich aber **Gott und Seinem Gesandten widersetzt**, den führt Gott **in das Höllenfeuer**, in dem er ewig bleiben wird. **Ihn erwartet eine schmähliche, qualvolle Strafe.**“ (Azhar Sure 4, 14 vgl. www.koransuren.de)

Es gibt noch zahlreiche weitere Koranverse, die in unauflöselichem Widerspruch zum österreichischen Recht und zur EU Rechtsordnung stehen.¹⁾²⁾

¹⁾ **Vergleiche** mit dem Draft BT C43/2012 z.B. Zeilen 103, 105, 106, 107, 818, „Halal“ 819 „lawful; any object or an action which is permissible to use or engage in, **according** to the **Sharia**“, 822 „Fatwa“, 823 „juristic ruling concerning **Sharia** issued by an Islamic scholar“, 826 „**Sharia** Islamic code and religious law of Islam“.

²⁾ **siehe Literatur „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“** von Jusuf al-Qaradawi, deutsch ISBN 9772651408, englisch ISBN 8171513735, 9788171513734.

EU Recht:

3) **GRUNDSÄTZE, ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN** Artikel 8 (ex-Artikel 3 Absatz 2 EGV), Artikel 10, Artikel 12 (ex-Artikel 153 Absatz 2 EGV), Artikel 13, **NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** Artikel 18 (ex-Artikel 12 EGV), Artikel 19 (ex-Artikel 13 EGV), **DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION, DER BINNENMARKT**, Artikel 26 (ex-Artikel 14 EGV), Artikel 27 (ex-Artikel 15 EGV), **DER FREIE WARENVERKEHR** Artikel 28 (ex-Artikel 23 EGV), **DIE ZOLLUNION** Artikel 32 (ex-Artikel 27 EGV), **VERBOT VON MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN** Artikel 36 (ex-Artikel 30 EGV), Artikel 37 (ex-Artikel 31 EGV), **DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FISCHEREI** Artikel 38 (ex-Artikel 32 EGV), Artikel 39 (ex-Artikel 33 EGV), Artikel 40 (ex-Artikel 34 EGV), Artikel 42 (ex-Artikel 36 EGV), Artikel 44 (ex-Artikel 38 EGV), **DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR, DIE ARBEITSKRÄFTE** Artikel 45 (ex-Artikel 39 EGV), Artikel 46 (ex-Artikel 40 EGV), **DAS NIEDERLASSUNGSRECHT** Artikel 49 (ex-Artikel 43 EGV), **DIENSTLEISTUNGEN** Artikel 56 (ex-Artikel 49 EGV), Artikel 57 (ex-Artikel 50 EGV), Artikel 58 (ex-Artikel 51 EGV), Artikel 59 (ex-Artikel 52 EGV), Artikel 60 (ex-Artikel 53 EGV), Artikel 61 (ex-Artikel 54 EGV), **DER KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR** Artikel 63 (ex-Artikel 56 EGV), Artikel 64 (ex-Artikel 57 EGV), Artikel 65 (ex-Artikel 58 EGV), **DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS** Artikel 67 (ex-Artikel 61 EGV und ex-Artikel 29 EUV), Artikel 69, **DER VERKEHR** Artikel 90 (ex-Artikel 70 EGV), Artikel 93 (ex-Artikel 73 EGV), Artikel 95 (ex-Artikel 75 EGV), **GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN, WETTBEWERBSREGELN, VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN** Artikel 101 (ex-Artikel 81 EGV), Artikel 102 (ex-Artikel 82 EGV), Artikel 103 (ex-Artikel 83 EGV), Artikel 104 (ex-Artikel 84 EGV), Artikel 105 (ex-Artikel 85 EGV), Artikel 106 (ex-Artikel 86 EGV), **STAATLICHE BEIHILFEN** Artikel 107 (ex-Artikel 87 EGV), Artikel 108 (ex-Artikel 88 EGV), **STEUERLICHE VORSCHRIFTEN** Artikel 112 (ex-Artikel 92 EGV), **ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN** Artikel 114 (ex-Artikel 95 EGV), **DIE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK** Artikel 119 (ex-Artikel 4 EGV), **DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK** Artikel 120 (ex-Artikel 98 EGV), Artikel 121 (ex-Artikel 99 EGV), **DIE WÄHRUNGSPOLITIK** Artikel 127 (ex-Artikel 105 EGV), Artikel 132 (ex-Artikel 110 EGV), **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN, DEREN WÄHRUNG DER EURO IST** Artikel 136, **BESCHÄFTIGUNG** Artikel 145 (ex-Artikel 125 EGV), **SOZIALPOLITIK** Artikel 151 (ex-Artikel 136 EGV), Artikel 153 (ex-Artikel 137 EGV), Artikel 156 (ex-Artikel 140 EGV), Artikel 157 (ex-Artikel 141 EGV), **KULTUR** Artikel 167 (ex-Artikel 151 EGV), **VERBRAUCHERSCHUTZ** Artikel 169 (ex-Artikel 153 EGV), **INDUSTRIE** Artikel 173 (ex-Artikel 157 EGV), **WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT** Artikel 174 (ex-Artikel 158 EGV), Artikel 175 (ex-Artikel 159 EGV), **FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG** Artikel 179 (ex-Artikel 163 EGV), Artikel 181 (ex-Artikel 165 EGV), Artikel 182 (ex-Artikel 166 EGV), **VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT** Artikel 197, **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION** Artikel 205, **GEMEINSAME HANDELSPOLITIK** Artikel 206 (ex-Artikel 131 EGV), Artikel 207 (ex-Artikel 133 EGV), **WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN** Artikel 212 (ex-Artikel 181a EGV), **INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN UND FINANZVORSCHRIFTEN, VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE, DIE KOMMISSION** Artikel 245, **DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION** Artikel 258 (ex-Artikel 226 EGV), Artikel 259 (ex-Artikel 227 EGV), Artikel 260 (ex-Artikel 228 EGV), Artikel 261 (ex-Artikel 229 EGV), Artikel 263 (ex-Artikel 230 EGV), Artikel 264 (ex-Artikel 231 EGV), Artikel 265 (ex-Artikel 232 EGV), Artikel 266 (ex-Artikel 233 EGV), Artikel 268 (ex-Artikel 235 EGV), Artikel 269, Artikel 278 (ex-Artikel 242 EGV), **DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK** Artikel 282, **DER RECHNUNGSHOF** Artikel 285 (ex-Artikel 246 EGV), Artikel 287 (ex-Artikel 248 EGV), **DIE RECHTSAKTE DER UNION**, Artikel 288 (ex-Artikel 249 EGV), Artikel 289, **DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**, Artikel 308 (ex-Artikel 266 EGV), Artikel 309 (ex-Artikel 267 EGV), **VERSTÄRKT ZUSAMMENARBEIT**, Artikel 326 (ex-Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 EUV sowie ex-Artikel 11 und 11a EGV), Artikel 327 (ex-Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 EUV sowie ex-Artikel 11 und 11a EGV), Artikel 328 (ex-Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 EUV sowie ex-Artikel 11 und 11a EGV), **ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN** Artikel 335 (ex-Artikel 282 EGV), Artikel 337 (ex-Artikel 284 EGV), Artikel 338 (ex-Artikel 285 EGV), Artikel 340 (ex-Artikel 288 EGV), Artikel 352 (ex-Artikel 308 EGV), Artikel 354 (ex-Artikel 309 EGV), u.a.m.

4) **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN** Artikel 1 (ex-Artikel 1 EUV), Artikel 2, Artikel 3 (ex-Artikel 2 EUV), Artikel 4, Artikel 5 (ex-Artikel 5 EGV), **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEMOKRATISCHEN GRUNDSÄTZE** Artikel 9, **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE** Artikel 17, **BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKT ZUSAMMENARBEIT** Artikel 20 (ex-Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 EUV und ex-Artikel 11 und 11a EGV) **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION** Artikel 21, Artikel 22, **BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK** Artikel 24 (ex-Artikel 11 EUV), Artikel 35 (ex-Artikel 20 EUV), Artikel 36 (ex-Artikel 21 EUV), Artikel 38 (ex-Artikel 25 EUV), **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK** Artikel 42 (ex-Artikel 17 EUV), u.a.m.

5) **WÜRDE DES MENSCHEN** Artikel 1, **ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG** Artikel 4, **GEWISSENS- UND WELTANSCHAUUNGSFREIHEIT** Artikel 10, **BERUFSFREIHEIT** Artikel 15, **UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT** Artikel 16, **GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ** Artikel 20, **DISKRIMINIERUNG** Artikel 21, **VIELFALT DER KULTUREN** Artikel 22, **GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN** Artikel 23, **GERECHTE UND ANGEMESSENE ARBEITSBEDINGUNGEN** Artikel 31, **ZUGANG ZU DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE** Artikel 36, **VERBRAUCHERSCHUTZ** Artikel 38, **ANWENDUNGSBEREICH** Artikel 51, **TRAGWEITE UND AUSLEGUNG DER RECHTE UND GRUNDSÄTZE** Artikel 52, **SCHUTZNIVEAU** Art. 53, **VERBOT DES MISSBRAUCHS DER RECHTE** Art. 54.



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

EU Transparency Register http://europa.eu/transparency-register/index_en.htm EU Partner Organisation www.fra.europa.eu

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

7. November 2014
1/9

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kultusamt@bka.gv.at

Betrifft: **Stellungnahme zum neuen Islamgesetz 2014**
- Die staatliche Anerkennung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“
im neuen Islamgesetz 2014 ohne vorher offengelegte Glaubenslehre ist in der Praxis
nicht durchführbar und rechtswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.

Wir sind eine international anerkannte Friedensorganisation, die in der UNO, EU-Grundrechtsagentur, OSCE und im EU-Parlament akkreditiert ist.

Wir sind der europäischen Rechtsordnung, dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion, dem Verbot der Diskriminierung in der EU und den Menschenrechten verpflichtet.

In Übereinstimmung mit der UN-Charta und dem EU-Recht führen wir einen Dialog mit allen Glaubensgemeinschaften.

Ein wichtiger Teil unserer Aktivitäten umfasst den Bereich des Islam.

2.

Wir sind sehr besorgt über das neue Islamgesetz.

Wie jeder Islamwissenschaftler weiß, ist die Scharia das religiöse Gesetz des Islam. Die Scharia ist göttliches Recht, offenbart in Koran und Sunna, in den Grundzügen und als Werteordnung gültig für alle Zeiten und Orte. Der Koran besteht aus 114 Suren mit 6236 Versen.

Der Begriff Hadith bezeichnet im Islam die Überlieferungen über die Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie über die Handlungen Dritter, die er gebilligt hat. Der Begriff wird sowohl für die Gesamtheit dieser Überlieferungen verwendet als auch für die einzelne Überlieferung. Korrekt würde die Plural Form Ahadith lauten, umgangssprachlich wird aber „Hadithe“ verwendet.

Die große Bedeutung der Hadithe im Islam ergibt sich daraus, dass die Handlungsweise (Sunna) des Propheten normativen Charakter besitzt und nach dem Koran die zweite Quelle der islamischen Normenlehre (Fiqh) darstellt. Die Hadithe gelten als das Mittel, über das sich die nachkommenden Generationen über diese Handlungsweise informieren können. Darum wird das Studium der Hadithe noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen.

Der Begriff Scharia bezeichnet das islamische Recht; es enthält die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu erfüllen sind. Die Scharia basiert auf dem Koran und auf der sich ab der Mitte des 7. Jahrhunderts herausbildenden Überlieferung vom normsetzenden Reden und Handeln Mohammeds. Dabei ist die Scharia keine fixierte Gesetzessammlung, sondern eine Methode der Rechtsschöpfung. Das islamische Gesetz regelt sowohl die kultischen und rituellen Vorschriften des Menschen als auch seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Das Gesetz achtet darauf, dass die religiösen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Allah erfüllt werden und alle Beziehungen des Einzelnen zu seinen Mitmenschen – Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Strafrecht unter anderem – stets diesem Gesetz entsprechen. Der Mensch hat das islamische Recht mit seinen Bestimmungen und Widersprüchen kritiklos zu akzeptieren. Das Forschen nach der Bedeutung und inneren Logik der göttlichen Gesetze ist nur zulässig, soweit Gott selbst den Weg dazu weist. Somit ist die religiöse Wertung aller Lebensverhältnisse die Grundtendenz der Scharia.

3.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind:

„Die Einführung verschiedener Rechtssysteme kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.

Überdies würde es dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK widersprechen.

Die Scharia ist unvereinbar mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.

Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens ist grundverschieden von der des Privatrechts, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“

(EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat wiederholt die Entscheidung getroffen, dass die Diskriminierung in allen Bereichen der EU verboten ist:

„Das Diskriminierungsverbot ist "Leitmotiv" des EU-Vertrags, das sich in verschiedenen Konkretisierungen durch den Gesamtvertrag zieht und Interpretationsmaxime aller weiteren Bestimmungen ist. Verboten sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung.

Die Bestimmung qualifiziert sich als Grundsatznorm, die den Charakter eines Grundrechts hat.“

(siehe Gerichtshof der Europäischen Union, C-303/06, C-54/07, C-43/75, C- 177/88, C-14/83, Rat der Europäischen Union 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG, Vertrag Lissabon Art.18, Vertrag Maastricht Art.6; Vertrag Amsterdam Art.12, „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, „Vertrag über die Europäische Union“, „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“)

4.

Der österreichische Staat will nun der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) im neuen Islamgesetz 2014 besondere Rechte einräumen, obwohl die IGGiÖ in unauflösllichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen und zum EU-Recht sowie zur Rechtsprechung des EGMR und EuGH steht und handelt.

Auch das österreichische Islamgesetz 1912 in der gültigen Fassung vom 7.11.2014 bestimmt:

„§ 5. Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“

„§ 6. Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften.

Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“

In § 6 Islamgesetz 1912 ist die Notwendigkeit der Offenlegung der Glaubenslehre und Gebräuche und die Erfordernis, dass diese mit den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen bereits gesetzlich festgelegt, sodass der Staat auch die Rechtstaatlichkeit der Lehre prüfen darf.

Der österreichische Staat hat also bereits die Möglichkeit, gesetzliche Zwangsmassnahmen gegen die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ gemäß §§ 5 und 6 Islamgesetz 1912 zu ergreifen und diese sofort zu untersagen, da sie mit ihren Lehren und Gebräuchen zu den Staatsgesetzen in Widerspruch steht.

5.

Auf der Website der Al Azhar Universität in Kairo, der weltweit bedeutendsten sunnitischen Lehrstätte, sowie auch auf zahlreichen repräsentativen Islam-Websites, die systematische vollständige Wiedergaben des Koran beinhalten, finden sich unter anderem die nachfolgend zitierten Koranverse.

Im Sinne eines gerechtfertigten Informationsbedürfnisses der österreichischen Bevölkerung sowie im Sinne der Selbstverpflichtung des Staates, die Lehren von staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu schützen, „insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen“, wird es erforderlich sein, islamische Glaubensgemeinschaften zu fragen, ob und inwieweit sie sich mit den in den folgenden Koransuren enthaltenen Imperativen identifizieren.

Von einer „Religion des Friedens“ kann beim Islam, aufgrund einer Reihe von Koransuren welche die Unterdrückung Andersgläubiger beinhalten, nicht gesprochen werden, solange sich die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ von bestimmten Koranversen nicht distanziert.

Zahlreiche Koranverse und Hadithe Auslegungen stehen mit den staatlichen Gesetzen, dem EU-Recht, den Menschenrechten (EMRK) u. Rechtsprechung des EGMR u. EuGH in unauflöslichem Widerspruch.

„Dem Dieb und der Diebin hackt die Hände ab als Vergeltung für ihre Tat und als abschreckende Strafe Gottes. Gott ist mächtig und weise.“ (Azhar Sure 5, 38 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die gegen Gott und Seinen Gesandten kämpfen und auf Erden Unheil stiften, sollen wegen Mordes getötet, wegen Raubmordes gekreuzigt werden. Wegen Wegelagererei und Raub ohne Mord soll man ihnen Arm und Bein wechselseitig abschneiden, und wegen Verbreitung von Panik soll man sie des Landes verweisen. Das ist für sie eine schmachvolle Erniedrigung auf Erden, und im Jenseits erwartet sie eine überaus qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 5, 33 vgl. www.koransuren.de)

„Das Blut eines Muslims darf nur in drei Fällen legitimerweise vergossen werden: wenn es um einen älteren Ehebrecher geht, als Strafe für einen Mord und bei demjenigen, der von seiner Religion abfällt und seine Gemeinschaft verlässt.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 549)

„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhängte sie über mich.

Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: Sei gut zu ihr. Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir.

Er tat so. Da befahl der Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. Dann befahl er, und sie wurde gesteinigt. Dann hielt er das Gebet für sie.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 550)

„Wie ihr zu befürchten habt, den Waisen gegenüber ungerecht zu sein, so sollt ihr euch gleichfalls davor zurückhalten, eure Frauen durch Ungerechtigkeit zu betrüben. Zwei, drei oder höchstens vier könnt ihr zugleich heiraten unter der Bedingung, sie alle gleich mit Gerechtigkeit zu behandeln. Fürchtet ihr, nicht gerecht sein zu können, so heiratet nur eine, oder begnügt euch mit euren leibeigenen Frauen. So bleibt ihr bei der Gerechtigkeit.“ (Azhar Sure 4, 3 vgl. www.koransuren.de)

Die Steinigung als besonders grausam geltende und relativ langsame Hinrichtungsart verstößt gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Verbot der Folter und grausamer erniedrigender Strafen (Art.5) in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.7) aufgenommen und durch die Anti-Folter-Konvention der UNO konkretisiert wurde.

Unter anderem wird seit rund 1400 Jahren im Koran und in den verschiedenen Glaubensauslegungen die Feindschaft gegen Juden und Christen und Andersgläubige, durch das göttliche Recht offenbart.

„O ihr Gläubigen. Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt. Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe. Gott leitet die Ungerechten, die Seine Gebote und Verbote nicht einhalten, nicht zum rechten Weg.“ (Azhar Sure 5, 51 vgl. www.koransuren.de)

„Die Juden sagen: "Uzair ist der Sohn Gottes", und die Christen sagen: "Christus ist der Sohn Gottes." Dies sind ihre erdichteten Worte. Sie folgen mit ihren Aussagen dem Beispiel der früheren Ungläubigen. Gott möge sie verwünschen! Wie sie lügen.“ (Azhar Sure 9, 30 vgl. www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei Jesus Christus, Marias Sohn. Was Jesus Christus sagte, war aber: "O Ihr Kinder Israels, dient Gott, meinem und eurem Herrn! Wer Gott andere Gottheiten beigesellt, dem hat Gott das Paradies verboten, und Er führt ihn in die Hölle, die ihm als Heimstätte dient. Die Ungerechten finden keinen, der ihnen heraushilft.“ (Azhar Sure 5, 72 vgl. www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei die dritte von drei Gottheiten. Es gibt nur einen einzigen Gott. Wenn sie nicht aufhören, diese Behauptungen zu vertreten, werden die Ungläubigen unter ihnen eine qualvolle Strafe erleiden.“ (Azhar Sure 5, 73 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die Gott und seine Gesandten verleugnen, einen Unterschied machen zwischen Gott und Seinen Gesandten und sagen, daß sie an einige Gesandte glauben und an andere nicht und meinen, sie könnten einen Weg dazwischen einschlagen, sind wahrhaftig die Ungläubigen. Für die Ungläubigen haben Wir eine schmachvolle, qualvolle Strafe bereitet.“ (Azhar Sure 5, 150-151 vgl. www.koransuren.de)

„O Prophet. Setze dich unentwegt gegen die Ungläubigen und die Heuchler ein, und sei streng ihnen gegenüber! Sie enden in der Hölle. Welch ein schlimmes Ende.“ (Azhar Sure 9,73 vgl. www.koransuren.de)

„Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Religion geschickt hat, damit Er ihr die Oberhand gewährt über alle anderen Religionen, die Gott etwas beigesellen, auch wenn es ihnen zuwider ist.“ (Azhar Sure 61, 9 vgl. www.koransuren.de)

„Er ist es, **Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.**“ (Azhar Sure 9, 33 vgl. www.koransuren.de)

„**Die Gläubigen dürfen nicht die Ungläubigen (zum Nachteil ihrer Gemeinde) zu Vertrauten nehmen. Wer das doch tut, hat sich völlig von Gott abgewandt, es sei denn, ihr schützt euch dadurch vor ihnen. Gott warnt euch vor Sich selbst** (,vor Seiner Strafe). Bei Gott endet ihr alle.“ (Azhar Sure 8, 28 vgl. www.koransuren.de)

„O ihr Gläubigen. **Nehmt Ungläubige nicht zu Vertrauten anstelle von Gläubigen. Wenn ihr das doch tut, stellt ihr euch bloß und zieht euch Gottes Strafe mit Recht zu.**“ (Azhar Sure 4, 144 vgl. www.koransuren.de)

„**Ihr Gläubigen. Nehmt keine Vertrauten außerhalb eures Glaubenskreises, denn sie schrecken nicht davor zurück, euch Lasten aufzubürden und möchten, daß ihr in Not geratet. Ihren Haß erkennt ihr an ihren Äußerungen, und sie verbergen in ihrer Brust noch mehr davon. Wir haben die Offenbarung deutlich gemacht, damit ihr sie versteht, wenn ihr euch nur eures Verstandes bedienen wolltet.**“ (Azhar Sure 3, 118 vgl. www.koransuren.de)

„Du siehst, **wie viele von ihnen auf die Ungläubigen vertrauen. Welch schlimmes Verhalten. Dafür haben sie sich Gottes Zorn zugezogen, und in der Qual der Hölle werden sie ewig bleiben.**“ (Azhar Sure 5, 80 vgl. www.koransuren.de)

„**Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Gott allein vorherrscht! Wenn sie den Kampf aufgeben, wird Gott sie entsprechend richten, sieht Er doch alles.**“ (Azhar Sure 8, 39 vgl. www.koransuren.de)

„**Kämpfe du für Gottes Sache, du bist nur für dich selbst verantwortlich, und ermutige die Gläubigen zum Kampf, auf daß Gott durch euch der Macht der Ungläubigen Halt gebietet. Gott ist überaus mächtig, und seine Strafe hat keine Grenzen.**“ (Azhar Sure 4, 84 vgl. www.koransuren.de)

„**Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschizya-Steuer freiwillig und folgsam entrichten.**“ (Azhar Sure 9, 29 vgl. www.koransuren.de)

„Gedenkt, als Dein Herr den Engeln eingab: **"Wahrlich, ich bin mit euch; so steht den Gläubigen bei! Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen." Trefft sie oberhalb ihrer Nacken, und schlagt ihnen alle Fingerspitzen ab.**“ (Azhar Sure 8, 12 vgl. www.koransuren.de)

„Wer nicht an Gott und Seinen Gesandten glaubt, für den, **wie für alle Ungläubigen, haben Wir das auflodernde Feuer bereitet.**“ (Azhar Sure 8, 13 vgl. www.koransuren.de)

„Gott nimmt aber die Reue derer nicht an, die ihr ganzes Leben böse Taten begehen und die - wenn sie den Tod nahe glauben - schnell sagen: **"Jetzt bereue ich meine üblen Taten." Auch nimmt Gott die Reue von im Unglauben Gestorbenen nicht an. Sie erwartet eine qualvolle Strafe.**“ (Azhar Sure 4, 18 vgl. www.koransuren.de)

„Weder Reichtum noch Kinder werden **den Ungläubigen vor Gott helfen. Sie sind der Brennstoff des Höllenfeuers.**“ (Azhar Sure 9, 10 vgl. www.koransuren.de)

„**Es gebührt keinem Gläubigen - Mann oder Frau - wenn Gott und Sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben, eine eigene Wahl zu treffen. Wer sich Gott und Seinem Gesandten widersetzt, geht eindeutig irre.**“ (Azhar Sure 33, 36 vgl. www.koransuren.de)

„Wer sich aber **Gott und Seinem Gesandten widersetzt, den führt Gott in das Höllenfeuer, in dem er ewig bleiben wird. Ihn erwartet eine schmachliche, qualvolle Strafe.**“ (Azhar Sure 4, 14 vgl. www.koransuren.de)

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. **Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß.**“ (M. A. Rassoul Sure 4, 34 vgl. www.koransuren.de)

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. **Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. Und wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer.**“ (M.A.Rassoul Sure 4,89 vgl. www.koransuren.de)

„**Euch ist vorgeschrieben, (gegen die Ungläubigen) zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist. Aber vielleicht ist euch etwas zuwider, während es gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr etwas, während es schlecht für euch ist. Allah weiß Bescheid, ihr aber nicht.**“ (Rudi Paret Sure 2, 216 vgl. www.koransuren.de)

„Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung (zum Unglauben) ist schlimmer als Töten. Und kämpft nicht gegen sie bei der heiligen Moschee, bis sie dort gegen euch kämpfen. Wenn sie aber gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.“ (M.A.Rassoul Sure 2, 191 vgl. www.koransuren.de)

Es gibt noch zahlreiche weitere Koranverse, welche in unauflöslichem Widerspruch zur österreichischen und EU Rechtsordnung stehen.

Der österreichische Staat steht nunmehr vor dem Problem, die „Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich“ entweder gesetzlich sofort zu untersagen, oder dieser innerhalb einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zu geben, sich von bestimmten Koranversen – vor Fassung des neuen Islamgesetzes 2014 – öffentlich zu distanzieren.

Jede andere Vorgehensweise durch den österreichischen Staat – oder sogar Beschlussfassung des neuen Islamgesetzes 2014 – ist gesetzwidrig und verstößt gegen österreichisches Recht.

6.

Ohne vorher offengelegte Glaubenslehre gegenüber dem österreichischen Staat und ohne gleichberechtigte Anerkennung der Schiiten, Sunniten und Aleviten im neuen Islamgesetz 2014, ist entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Glaubensgruppen, die Seelsorge für die Muslime in den Gefängnissen und beim Bundesheer, die Regelung der muslimischen Speisevorschriften, der islamische Religionsunterricht, die seelsorgerische Betreuung der muslimischen Flüchtlinge bzw. Asylanten, die Mitgestaltung in der islamischen Religionspädagogik mit einem eigenen schiitischen curriculum und einer schiitischen Imame-Ausbildung an den Universitäten, die Regelung der islamischen schiitischen, sunnitischen und alevitischen Feiertage, u.a.m. in der Praxis nicht möglich und schafft soziale und religiöse Konflikte in Österreich und Europa, die bereits jetzt absehbar sind.

Die Koranverse und die Scharia als göttliches Recht werden von Schiiten, Sunniten und Aleviten aufgrund ihrer verschiedenen Glaubensauslegungen unterschiedlich interpretiert, sodass eine sofortige Offenlegung aller Glaubensgrundlagen durch die sunnitische „Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ), die „Islamische Schiitische Glaubengemeinschaft in Österreich“ (SCHIA) und durch die „Islamische Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich“ (ALEVI), vor Fassung eines neuen Islamgesetzes 2014 unerlässlich ist.

Dazu wird festgehalten, dass die SCHIA und ALEVI in Europa die Trennung von Staat und Religion unterstützen und verurteilen den Islam politisch zu instrumentalisieren, sodass sich das sunnitische Problem der Scharia, als verbindliche über allen staatlichen Gesetzen stehende Norm, für die SCHIA und ALEVI nicht stellt. Darüber hinaus kennen die Aleviten kein Scharia Recht.

Erfolgt keine Offenlegung der sunnitischen Glaubenslehre, und die Übersetzung des arabischen Koran und der Hadithe in die deutsche Sprache, ist das neue Islamgesetz 2014 wertlos und kann vom österreichischen Staat und den Behörden sowie privaten Organisationen und Personen für eine ausgewogene sachliche und rechtliche Beurteilung und adäquate gesetzmäßige Vorgehensweise in der Praxis nicht herangezogen werden.

Dies bedeutet, dass das Islamgesetz 2014 von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und nicht seinen Zweck in Übereinstimmung mit dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EGMR und EuGH erfüllt.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsschulen und Glaubensunterschiede - vor und nach einer staatlichen Anerkennung – muss der Staat wissen, auf welchen Grundlagen und Lehren die Religion ausgeübt wird. Wenn diese in Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen stehen, muss er zum Schutz des Staates und seiner Bürger die Möglichkeit haben dagegen Maßnahmen zu setzen.

Das ist unter anderem auch deshalb unerlässlich, da sich die sunnitische ISIS und Al Kaida auf Teile der Hadith stützen, welche von den Schiiten und Aleviten weltweit nicht anerkannt werden.

7.

Dazu wird auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam zitiert:

„Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde am 5. August 1990 von den 45 Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz angenommen (heute: Organisation für Islamische Zusammenarbeit / Organisation of Islamic Cooperation, OIC).

Die Kairoer Erklärung kann als „das Schlüsseldokument des zeitgenössischen weltweiten Mainstream-Islam“ bezeichnet werden. Ein Vergleich einzelner Artikel mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt die wesentlichen Unterschiede im Menschenrechtsverständnis.

Die Mitgliedstaaten der Organisation Islamische Konferenz,

die zivilisatorische und historische Rolle der islamischen Umma bekräftigend, die Gott zur besten (Form der) Nation machte, die der Menschheit eine universelle und ausgewogene Zivilisation gegeben hat, in der Harmonie zwischen diesem Leben und dem Leben danach herrscht und Wissen mit Glauben einhergeht; **und die Rolle bekräftigend, die diese Umma spielen sollte, um eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation zu bieten;**

in dem Wunsch, zu den Bemühungen der Menschheit um die Festlegung von Menschenrechten beizutragen, die den Menschen vor Ausbeutung und Verfolgung zu schützen und seine Freiheit **und sein Recht auf ein würdiges Leben im Einklang mit der islamischen Scharia bestätigen;**

in der Überzeugung, dass die Menschheit, die in der Wissenschaft von den materiellen Dingen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, noch immer dringend den Glauben als Träger der Zivilisation benötigt und auch in Zukunft benötigen wird, und eine aus sich selbst generierte Kraft zur Bewahrung ihrer Rechte benötigt;

in dem Glauben, dass grundlegende Rechte und universelle Freiheiten im Islam ein integraler Bestandteil der islamischen Religion sind und dass grundsätzlich niemand das Recht hat, diese ganz oder in Teilen auszusetzen oder zu verletzen oder zu missachten, **insoweit als sie bindende göttliche Befehle sind, enthalten in den enthüllten Büchern Gottes** und durch den letzten seiner Propheten gesandt, um die vorangegangenen göttlichen Botschaften zu vervollständigen, und so deren Beachtung zu einem Akt der Anbetung und deren Vernachlässigung oder Verletzung zu einer verwerflichen Sünde machen, **entsprechend ist jede Person einzeln verantwortlich -und die Umma kollektiv verantwortlich -für deren Bewahrung.“**

<http://www.islamdebatte.de/islamische-schluesstexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam/>

In unauf löslichem Widerspruch zu der Kairoer Erklärung der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) und von 45 islamischen Ländern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind.

8.

Aus all den bisher genannten Gründen ist die Fassung des neuen Islamgesetzes 2014 ohne vorher offengelegte Glaubensgrundlagen durch die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ und ohne vorherige Prüfung - ob diese Lehre mit den staatlichen Gesetzen und dem EU-Recht in Widerspruch steht, aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich.



Gebhard Fidler
President
gebhard.fidler@chello.at



Rudolf Exel
Chief Administrative Officer
beratung@exel.at



Roland Leithenmayr
Main Representative
roland.leithenmayr@chello.at

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

<http://esango.un.org/civilsociety/simpleSearch.do?method=search&searchTypeRedef=simpleSearch&sessionCheck=false&searchType=simpleSearch&organizationName=verein+zur+foerderung+der+volkerverstaendigung>

Access rights to the European Parliament have been granted

<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=308947610473-01&isListLobbyistView=true>

UNODC Database

http://www.unodc.org/ngo/showSingleDetailed.do?req_org_uid=21480

OSCE NGO Staff member 114

<http://www.osce.org>

Cooperation with

www.fra.europa.eu

EU partner organisation

http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/participant-organisations?title=v%C3%B6lkerverst%C3%A4ndigung&published_at%5Bmin%5D%5Bdate%5D=&published_at%5Bmax%5D%5Bdate%5D=&related_content

Hackingerstraße 42-44/2/10, A-1140 Vienna, Fax +43 (1) 9240167, Mobil +43 (0) 6769318540

ZVR-Zahl 534885509, IBAN AT85 3236 7000 0003 0668 BIC RLNWATWW367

ERGEHT AN:

Oberste Organe, Höchstgerichte

Präsidenschaftskanzlei heinz.fischer@hofburg.at , begutachtung@hofburg.at
 Parlamentsdirektion harald.dossi@parlament.gv.at , begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
 Rechnungshof office@rechnungshof.gv.at
 Volksanwaltschaft post@volksanwaltschaft.gv.at , post@volksanw.gv.at
 Verfassungsgerichtshof vfgh@vfgh.gv.at
 Verwaltungsgerichtshof office@vwgh.gv.at

Bundesministerien

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Präsidium, Dienstrechtssektion begutachtung@bka.gv.at
 BMei-Ä-BM f Europa, Integration und Äußeres abt2@bmeia.gv.at , kabbbm@bmeia.gv.at , sebastian.kurz@bmeia.gv.at
 BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz post@sozialministerium.at , rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at ,
begutachtung@sozialministerium.at , elisabeth.hechl@sozialministerium.at
 Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates elisabeth.hechl@bmask.gv.at
 BMF-BM f Finanzen e-recht@bmf.gv.at , Kabinett.BMF@bmf.gv.at
 BMG-BM f Gesundheit begutachtungen@bmg.gv.at ,
 BMI-BM f Inneres begutachtung@bmi.gv.at , johanna.mikl-leitner@bmi.gv.at
 BMJ-BM f Justiz begutachtung@bmj.gv.at , minister.justiz@bmj.gv.at , Ministerbuero@bmj.gv.at ,
 BMLV-BM f Landesverteidigung und Sport begutachtung@bmlvs.gv.at , gerald.klug@bmlvs.gv.at
 BMLFUW-BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begutachtung@bmlfuw.at
 BM Lebensministerium begutachtung@lebensministerium.at
 BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begutachtung@bmask.gv.at
 BMBF-BM f Bildung und Frauen gabriele.heinisch-hosek@bmbf.gv.at , begutachtung@bmukk.gv.at
 BMBF IV-BM f Bildung und Frauen Abt. IV/1 begutachtung@bmbf.gv.at , vera.jauk@bmbf.gv.at , iv1@bmbf.gv.at
 BMVIT-BM f Verkehr, Innovation und Technologie pr3@bmvit.gv.at , post@bmvit.gv.at
 BMFJ-BM f Familie und Jugend begutachtung@bmwfj.gv.at , begutachtung@bmfj.gv.at ,
manuela.marschnig@bmwfj.gv.at , manuela.marschnig@bmg.gv.at
 BMWF-BMf Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begutachtung@bmwf.gv.at , begutachtung@bmwfj.gv.at
 Büro von Hr. BM SCHELLING hans-joerg.schelling@bmf.gv.at
 Büro BM Dr. OSTERMAYER josef.ostermayer@bka.gv.at
 Büro StS Mag. STESSL sts@bka.gv.at , stefan.hirsch@bka.gv.at

sonstige Bundesstellen, Ausgegliederte

BKA Sektion I i@bka.gv.at , teamassistenzi@bka.gv.at ,
 BKA II-BKA Sektion II (Kunst) kunst-ii@bka.gv.at , teamassistentz-ii@bka.gv.at
 BKA IV-BKA Sektion IV iv@bka.gv.at , stefan.imhof@bka.gv.at , teamassistentziv@bka.gv.at
 BKA V – BKA Sektion V v@bka.gv.at , gerhard.hesse@bka.gv.at , tatjana.cardona@bka.gv.at ,
 BKA VI-BKA Sektion VI (Kultur) kultur-vi@bka.gv.at , teamassistentz-vi@bka.gv.at
 BKA VII-BKA Sektion VII vii@bka.gv.at , wolfgang.trimmel@bka.gv.at
 BKA Wirkungscontrollingstelle wfa@bka.gv.at
 IKT-Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim BKA ikt@bka.gv.at
 DSR-Datenschutzrat dsrpost@bka.gv.at
 DSK-Datenschutzbehörde dsk@dsk.gv.at , dsb@dsb.gv.at
 B-GBK-Bundes-Gleichbehandlungskommission beatrice.gojakovich@bka.gv.at , beatrice.gojakovich@bmbf.gv.at
 GAW-Anwaltschaft für Gleichbehandlung gaw@bka.gv.at
 Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim BKA iv2@bka.gv.at
 Geschäftsführung der Bundes- Gleichbehandlungskommission beatrice.gojakovich@bka.gv.at
 Familienpolitischer Beirat manuela.marschnig@bmg.gv.at , info@familie.at
 Bundesseniorenbeirat elisabeth.hechl@bmsk.gv.at
 Öst. Rat für Freiwilligenarbeit erika.winkler@bmask.gv.at , anton.hoerting@bmask.gv.at ,
freiwilligenrat@sozialministerium.at
 Statistikrat statistikrat@statistik.gv.at
 FMA-Finanzmarktaufsicht rechtsabteilung@fma.gv.at
 FinProk-Finanzprokuratur post.fp00.fpr@bmf.gv.at
 BVA-Bundesvergabeamt post@bva.gv.at
 ÖSTAT-Statistik Austria begutachtung@statistik.gv.at
 Statistikrat statistikrat@statistik.gv.at
 BSO-Öst. Bundes-Sportorganisation office@bso.or.at
 Österreichische Bundesforste AG stefan.danczul@bundesforste.at
 BWB-Bundeswettbewerbsbehörde wettbewerb@bwb.gv.at
 RTR-Rundfunk u. Telekom Regulierungs-GmbH rtr@rtr.at
 Umweltbundesamt begutachtung@umweltbundesamt.at
 AMS-Arbeitsmarktservice Österreich ams.oesterreich@ams.at

Ämter der Landesregierungen

VST-Verbindungsstelle d. Bundesländer vst@vst.gv.at
 LReg-B-Burgenländische Landesregierung post.vd@bglgld.gv.at , post.lad@bglgld.gv.at
 LReg-K-Kärntner Landesregierung post.abt2v@ktn.gv.at
 LReg-N-Niederöst. Landesregierung post.landnoe@noel.gv.at
 LReg-O-Oberöst. Landesregierung verfd.post@ooe.gv.at
 LReg-S-Salzbürger Landesregierung landeslegistik@salzburg.gv.at , buero-lad@salzburg.gv.at
 LReg-St-Steiermärkische Landesregierung post@stmk.gv.at , lad@stmk.gv.at
 LReg-T-Tiroler Landesregierung verfassungsdienst@tirol.gv.at

LReg-V-Vorarlberger Landesregierung amtdvrl@vorarlberg.at , land@vorarlberg.at

LReg-W-Wiener Landesregierung post@mda.magwien.gv.at , post@mdgb.wien.gv.at

Verwaltungsgerichte 1. Instanz

BVwG-Bundesverwaltungsgericht einlaufstelle@bvwg.gv.at

BFG-Bundesfinanzgericht post.sitz@bfg.gv.at , post.bfg@bfg.gv.at

Alle Landesverwaltungsgerichte

LVwG-B-LVwG Burgenland verwaltungsgericht@bglg.gv.at

LVwG-K-LVwG Kärnten post.lvwg@ktn.gv.at

LVwG-N-LVwG im Land NÖ post@lvwg.noel.gv.at

LVwG-O-Oö.LVwG post@lvwg-ooe.gv.at , Praesidium@lvwg-ooe.gv.at

LVwG-S-LVwG Salzburg post@lvwg-salzburg.gv.at

LVwG-St-LVwG für die Steiermark lvwg@lvwg-stmk.gv.at

LVwG-T-LVwG in Tirol post@lvwg-tirol.gv.at

LVwG-V-LVwG des Landes Vorarlberg post@lvwg-vorarlberg.at

LVwG-W-VwG Wien post@vqw.wien.gv.at

LVwG Präsidium Praesidium@lvwg-ooe.gv.at

Asylgerichtshof einlaufstelle@asylgh.gv.at

Gemeinde- und Städtebund

ÖGemBd-Öst. Gemeindebund office@gemeindebund.gv.at

ÖstBd-Öst. Städtebund post@staedtebund.gv.at

Kammern und Interessensvertretungen

WKÖ-Wirtschaftskammer Österreich agb@wko.at

Industriellenvereinigung iv.office@iv-net.at

BAK-Bundesarbeitskammer begutachtungen@akwien.at

LKÖ-Landwirtschaftskammer Österreich office@lk-oe.at

ÖLAKT-Öst. Landarbeiterkammertag oelakt@landarbeiterkammer.at

RAKT-Öst. Rechtsanwaltskammertag rechtsanwaelte@oerak.at

Rechtsanwaltskammer Wien office@rakwien.at

NK-Öst. Notariatskammer kammer@notar.or.at

Vereinigung Österreichischer Richter sekretariat@richtervereinigung.at

ÖPAK-Öst. Patentanwaltskammer office@oepak.at

ÄK-Öst. Ärztekammer post@aek.or.at

ÖZÄK-Öst. Zahnärztekammer office@zahnaerztekammer.at

TÄK-Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs oe@tieraerztekammer.at

Öst. Apothekerkammer recht@apotheker.or.at

Arch+Ing-Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten ffice@arching.at , office@arching.at

WTK-Kammer d. Wirtschaftstreuhänder office@kwt.or.at

Die Freien Berufe Österreichs office@freie-berufe.at

VÖWG-Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs sekretariat@voewg.at , heidrun.maier-dekrujiff@voewg.at

Universitäten, Institute, fachwiss. Vereinigungen

ÖGGL-Öst. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre daniela.michalek@wu.ac.at , georg.lienbacher@wuwien.ac.at

Institut für Österr. und Europ. Öffentl.Recht der Wirtschaftsuniversität Wien sekretariat.grabenwarter@wu-wien.ac.at

Redaktionsassistentin der Zeitschrift für Verwaltung Hedwig.Beclin@wu-wien.ac.at

ÖJK-Öst. Juristenkommission office@juristenkommission.at , sekretariat@juristenkommission.at

Öst. Institut für Rechtspolitik Rechtspolitik@sbg.ac.at ,

Öst. Institut für Europäische Rechtspolitik office@legalpolicy.eu , office-vienna@legalpolicy.eu

Ludwig Boltzmann Institut bim.office@univie.ac.at

Ludwig Boltzmann Gesellschaft office@lbg.ac.at

ON-Öst. Normungsinstitut office@on-norm.at

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie oebvp@psychotherapie.at

Österreichischer Seniorenrat kontakt@seniorenrat.at

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dachverband@oear.or.at

Österreichische Nationalbank rechtsabteilung@oenb.at

ÖGSR-Öst. Gesellschaft für Schule und Recht office@oegsr.at

Sonstige

HVSV-Hauptverband d.öst. Sozialversicherungsträger mail.begutachtung@hvb.sozvers.at , posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hauptverband@gerichts-sv.at

Öst. Sektion v. amnesty international info@amnesty.at

UNHCR Österreich ausvi@unhcr.org

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kundendienst@buak.at

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband office@vwien.at

Österreichische Plattform oepea@oepea.or.at

Familienzukunft Österreich Miteinander der Generationen info@familienzukunft.at

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) office@jugendvertretung.at

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband buero@oewav.at

Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels office@handelsverband.at

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie office@mav.at

Österreichisches Rotes Kreuz Abteilung Recht u. Migration recht@roteskreuz.at

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundessekretariat sekretariat@samariterbund.net
 Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften office@ordensgemeinschaften.at
 Vereinigung d. Frauenorden Österreichs office@ordensgemeinschaften.at
 Öst. Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at
 Evang. Oberkirchenrat info@evang.at
 Kath. Orden-Superiorenkonferenz d.männl. Ordensgemeinschaften / Vereinigung der Frauenorden office@ordensgemeinschaften.at , medienbuero@ordensgemeinschaften.at
 iv-Vereinigung der Öst. Industrie iv.office@iv-net.at
 ÖGB-Öst. Gewerkschaftsbund Grundsatz@oegb.at
 GÖD-Gewerkschaft Öffentlicher Dienst goed@goed.at
 ReKo-Öst. Universitätenkonferenz office@uniko.ac.at
 ÖH-Öst. Hochschülerschaft sekretariat@oeh.ac.at
 Institut f. Europarecht der Universität Wien alina-maria.lengauer@univie.ac.at
 Institut f. Europarecht der Universität Graz hubert.isak@uni-graz.at
 Institut für Europarecht der Universität Salzburg martina.ullrich@sbg.ac.at
 Institut für Europarecht der Universität Linz europarecht@jku.at
 Zentrum für Europ. Recht der Universität Innsbruck c31000@uibk.ac.at
 Institut für Europarecht der WU Wien europafragen@wu-wien.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien romana.mayer@univie.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz ingrid.kaltenbach@jku.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz eva.kalivoda@uni-graz.at , rewi.dekanat@uni-graz.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg rw.dekanat@sbg.ac.at
 Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien sekretariat@law.tuwien.ac.at
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der BoKu Wien eva.krickler@boku.ac.at
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien Eva.Krickler@boku.ac.at
 Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt Michael.Potacs@uniklu.ac.at
 Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien; europafragen@wu-wien.ac.at
 Österreichische Rektorenkonferenz; office@reko.ac.at
 VÖZ-Verband Öst. Zeitungen office@voez.at , gs@voez.at
 BJV-Bundes-Jugendvertretung office@bjv.at
 Öst. Familienbund office@familienbund.at , gs@familienbund.at
 Österreichische Kinderfreunde kind-und-co@kinderfreunde.at
 Katholischer Familienverband info@familie.at
 Familienverband Österreich office@ffv.at
 Erzdiözese Wien, Erzbischöfliches Sekretariat eps@edw.or.at
 Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at
 Militärbischofsamt, Militärbischof für Österreich militaerbischof@mildioz.at , bischofsamt@mildioz.at
 Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt office@martinus.at
 Bischöfliches Ordinariat St. Pölten bo.stpoelten@kirche.at
 Bischöfliches Ordinariat Linz ordinariat@dioezese-linz.at , post@dioezese-linz.at
 Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net
 Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau ordinariat@graz-seckau.at
 Bischöfliches Ordinariat Gurk info@kath-kirche-kaernten.at , bischoefl.sekretariat@kath-kirche-kaernten.at
 Bischöfliches Ordinariat Innsbruck ordinariatskanzlei@dibk.at
 Bischöfliches Ordinariat Feldkirch ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at
 Ev. OKR A. und H.B. okr-jur@evang.at , kr-jur@okr-evang.at
 Ev. Kirche H.B. in Österreich kirche-hb@evang.at , office@evang.at
 Griechisch-orientalische Kirche in Österreich, Metropolit KARDAMAKIS; metropolisvonaustria@aon.at
 Armenisch-apostolische Kirche in Österreich office@aakg.at , patriarchaldelegat@aakg.at
 Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich bischof.dionysios@gmail.com
 Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich coptgabriel@hotmail.com
 Altkatholische Kirche in Österreich kilei@altkatholiken.at
 Ev.-Methodistische Kirche in Österreich superintendent@emk.at
 Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich kirchenvorstand@hlt.at
 Neuapostolische Kirche in Österreich info@nak.at
 Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich office@ikg-wien.at
 Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@derislam.at
 Österr. Buddhistische Religionsgesellschaft office@buddhismus-austria.at
 Jehovas Zeugen in Österreich lgl-austria@jw.org
 Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich info@aleviten.at
 Freikirchen in Österreich office@freikirchen.at
 Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich oerkoe@kirchen.at
 Bahai-Religionsgemeinschaft Österreich nsa@at.bahai.org
 Die Christengemeinschaft wien@christengemeinschaft.at
 Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich info@hroe.at
 Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@schia.at
 Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich o.fichtberger@adventisten.at
 Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich office@gemeindegottes.at
 Bundesstelle für Sektenfragen bundesstelle@sektenfragen.at



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

A - 1140 Wien, Hackinger Straße 42-44/2/10

Tel.+43 6769318540 Fax:+43 (1) 9240167 E-Mail: voelkerverstaendigung@gmx.at

ZVR-Zahl 534885509 Raiffeisenbank Klosterneuburg Konto 30.668 BLZ 32367

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

copy to European Commission, European Council, Council, European Court of Auditors, OECD, European Central Bank, European Investment Bank, Court of Justice of the European Union, European Court of Human Rights, UNO, World Trade Organization, International Monetary Fund, OSCE, Council of Europe.

To the
European Parliament
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel

7. December 2012
Email to 753 MEP

Information concerning the possible destruction of the principles of the European Union

Dear Members of the European Parliament,

As part of our active peace work with many peoples and religious communities, we came across particular processes, which have the potential to destroy the existing order of the European Community.

Because we are concerned about the disorder of peace in Europe, we are providing you with the following information:

1. We are an internationally recognized peace organization, which is accredited to the UNO, and is committed to the European legal order, to the European system of laws, to the principle of separation of state and religion, to the prohibition of discrimination in the EU, as well as to human rights.
2. We came to realize that especially the proposed practice of „Halal" and „Islamic finance" (Islamic banking, Islamic insurances, etc.) is violating EU law, the EU Constitution and the prohibition of discrimination in the European Union.
3. **We are very concerned** about the future of the European economy.
4. „Halal" and „Islamic finance" **discriminate** the EU economy, EU food sectors (producing and consumer), the EU financial services sectors (banks, insurances, etc.), EU products, workers, employees and consumers in the EU.
5. If there are no immediate EU countermeasures, in our view, chaos in the EU would evolve.
6. We inform you also about two recent „Halal" documents of the European Committee for Standardization (CEN) in Brussels, Draft BT C43/2012, issue date 2012.04.04, and Draft BT C96/2012, issue date 2012.09.19.
7. The background of these „Halal" documents are the Sharia law on one hand, and the distinction and differentiation of „Halal" (clean, pure, allowed) and „Haram" (unclean, impure, not allowed, prohibited) concerning EU products, EU companies, workers, employees and consumers in the EU, on the other hand.
Sharia law is intended to cover all areas of life in the EU. There is no separation of state and religion.¹⁾
8. Objects and people that have contact with „Haram" products are „Haram".
(see the relevant discourses of one of the most prominent religious leader of the Islamic countries).²⁾
9. The CEN document had been created in collaboration with representatives of the very conservative and dogmatic Wahhabi Sunni sect (only standing for about 1% of Muslims worldwide - and therefore not representative of currently around 1.6 billion Muslims) - that rejects all other Islamic denominations („International Islamic Fiqh Academy, Organization of Islamic Cooperation" in Saudi Arabia), as well as with the conservative Islamic organization „European Council for Fatwa and Research", and prepared with the assistance of Turkey.
The Turkish Standards Institute (TSE) in 2013 is intended to become the secretariat for the development of a European „Halal" standard.

10. Frequently it is stated incorrectly that these rules and standards are supposed to be „voluntary“, and not mandatory. This may apply to non-muslim Europeans, but not to Muslims themselves. Every Muslim is bound by the religion of Islam and Sharia law, in all private and public spheres of life to live „Halal“ (clean, pure, allowed) and has to accept the „Halal offer“. In addition, there are also many non-Muslims who accept this offer because they are not aware of the background.

11. Already in all 27 EU countries „Halal“ certifications – **which are incompatible with EU-principles** – are being carried out. *“We know that even motor vehicle-, houses-, flats-, champagne- or energy-drink-manufacturers, get Halal certificates from EU countries (e.g. in Austria, Germany, France, Great Britain, The Netherlands). These practices even get assistance from Chambers of Commerce.”* (see <http://www.dereinspruch.at/index.php?id=274>)

„Halal“ certifications violate European law:

a. 96 articles of the consolidated version valid from 30.3.2010 of the „Treaty on the Functioning of the European Union“ (Official Journal of the European Union C 83/47), in our view, by the admission of „Halal“ and „Islamic finance“ by all 27 EU states, are being violated.³⁾

b. 15 articles of the consolidated version valid from 30.3.2010 of the „Treaty on European Union“ (Official Journal of the European Union C 83/13), in our view, by the admission of „Halal“ and „Islamic finance“ by all 27 EU member states, are being violated.⁴⁾

c. 16 articles of the consolidated version valid from 30.3.2010 of the „Charter of Fundamental Rights of the European Union“ (Official Journal of the European Union C 83/02), which is an integral part of the EU Treaties, in our view, by the admission of „Halal“ and „Islamic finance“ by all 27 EU states, are being violated.⁵⁾

d. The European Court of Human Rights has established and recognized in its decision of 13.2.2003, that Sharia law and the discrimination derived from the Sharia, are prohibited in Europe.

„The introduction of different legal systems cannot be considered compatible with the European Convention on Human Rights (ECHR).

Moreover, it would contradict the prohibition of discrimination under Article 14 ECHR.

The Sharia is incompatible with the fundamental principles of democracy, which are enshrined in the Convention. Freedom of religion is primarily a matter for the conscience of each individual. The sphere of individual conscience is fundamentally different from that of private law, which concerns the organization and the functioning of society as a whole.”

(EGMR decision 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

e. The Court of Justice of the European Union has repeatedly taken the position, that the discrimination is prohibited in all areas of the EU:

The prohibition of discrimination is a "leading motif" of the EU Treaty, which appears in several variations of the general treaty. It is a main focus of interpretation of all other provisions. Forbidden are not only overt discrimination, but also all covert forms of discrimination. The provision qualifies as a fundamental norm, which has the character of a fundamental right.

(see Court of Justice of the European Union, C-303/06, C-54/07, C-43/75, C- 177/88, C-14/83, Council of the European Union 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG, Treaty Lisbon Art.18, Treaty Maastricht Art.6; Treaty Amsterdam Art.12, „Treaty on the Functioning of the European Union“, „Treaty on European Union“, „Charter of Fundamental Rights of the European Union“)

12. According to many European Court decisions an indirect focus on Islamic legal principles that promote Sharia practice, already does constitute a violation of EU law as well as of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ECHR).

13. „Halal“ certifications are not religious practices **but economic activities**.

However, in our view, the Islamic religion is used by Islamist and conservative Islamic groups as a vehicle **to impose** a controllable market mechanism in all areas of the EU.

A European "Halal" standard, in our view, is a threat and danger to EU structures.

14. If there are „exceptions and exemptions“ in all European countries, for the **distinction and differentiation** between „Halal“ (clean, pure, allowed) and „Haram“ (unclean, impure, not allowed, prohibited) EU products, EU companies, EU food sectors, the EU financial services sectors (banks, insurances, etc.), EU workers, employees and consumers in the EU, **then a whole new legal situation in the whole of Europe would evolve, in contrast to the existing principles of the EU. The introduction of an Islamic legal system leads to a division of the European society (1st and 2nd class societies). This is a violation of the EU principle of equality.**

15. In upcoming years, these problems **would lead inevitably to chaos in the EU.**

16. The distinction and differentiation into „Halal" (clean, pure, allowed) and „Haram" (unclean, impure, not allowed, prohibited), would have to be effected in all areas of the EU. The Islamic religion than would become a market mechanism in all areas of the EU. The conception of "Halal" and "Haram" will undermine and counteract the European integration policy, although in our view being contrary to the principles of the secular European Union. **Restructuring of the EU economy will be the result. This, in our view, will lead to more than 6 million of unemployed people in the EU.** That is not at all in the interest of the EU. (see also <http://ec.europa.eu/eurostat/>)

17. Affected by such new laws would be the whole EU economy, the EU Monetary Union, all areas of the European Union, with around 20 million small and medium enterprises (SMEs) with around 100 million EU workers, around 12 million agricultural enterprises, the EU industry, far more than 100 million EU products, and all areas of life of more than 500 million EU citizens in all 27 EU states. In the year 2050 there will be more than 600 million citizens living in the EU. (see also <http://ec.europa.eu/eurostat/>)

18. The new EU law also concerns foreign countries such as U.S., Russia, China, India, etc. These States are expected, then, to take countermeasures of their own, if they do not want to have similar problems.

19. In the year 2050, there will be over 100 million Muslims living in Europe (including the European part of Russia and the Balkans). In the year 2050, about 10 billion people will live on earth, about 2.5 billion of which are expected to be Muslims. (see also <http://ec.europa.eu/eurostat/>)

20. The entire EU law would have to be revised, adapted, redefined and re-created, necessitating millions of decisions of national courts and administrative authorities of the 27 EU countries to be re-issued, as well as of the European Court of Justice (ECJ), of the European Court of Human Rights (ECHR), and many others. **Two different legal structures, which basically exclude each other, can neither exist together nor parallel in the EU.**

21. The European Court of Justice (ECJ), the European Court of Human Rights (ECHR), the national courts and 27 governments of the European countries and the EU institutions, in our view, would **need up to 20 years to settle all matters of the ensuing chaos in order to achieve legal certainty**, in the courts, administrative authorities, EU Commission, EU Council, Council, European Parliament, European Central Bank, European Investment Bank, the EU financial services sectors (banking, insurances, etc.), EU food sectors, 27 EU countries and in the whole of Europe, and to restore the bilateral cooperation agreements with third party countries.

22. Because of the required **new legislation**, the **EU Treaties of all 27 EU countries** must be renegotiated and changed. This requires a new approval of all EU citizens, another very difficult and lengthy process.

23. The international trade agreements (concerning export, import, and many other areas) with the WTO, the U.S., Russia, China, India and other countries would have to be renegotiated and concluded within the next years.

24. This expected new legal situation would also apply to all foreign companies that sell products in the EU, especially all foreign companies with a registered office in the EU.

25. The Islamic countries are supporting the „Halal" business in Europe and worldwide. Halal certifications in the whole of Europe are supposed to be carried out with „Halal" labels of Islamic states (for example, Turkey, UAE, Saudi Arabia, Qatar, Malaysia, Indonesia, etc.). For this purpose, there were several meetings and agreements between the religious leaders of the Islamic countries, which have the political support of those governments. **This undermines the sovereignty of the EU.**

26. Every year the volume of business for all areas of life of EU citizens until 2050, for „Halal food" (food, drinks etc.) and „Islamic finance" (banking, insurances, financial services, motor vehicles, houses, flats, etc.), as intended, shall total around **2 trillion** Euros in the whole of Europe. **That is about 16 times the amount of the annual EU budget.** The taxes for „Halal food" and „Islamic finance" both amount to billions of Euros annually for all EU countries.

27. Many Islamic communities in the whole of Europe refuse to pay taxes for „Halal" certifications, however. Additionally, many Islamic communities have rejected to obtain the necessary business license (trade certificate) and do not want government oversight and EU controls. For instance, the „Islamic Religious Community in Austria" (IGGiÖ) did not pay taxes for some 10 years so far on their business income with „Halal certifications", and has no state-approved business license (Austrian trade certificate) for it (see www.derislam.at and www.halal-austria.at).

As a result, the 27 EU countries each year would receive billions less in taxes.

28. Halal certifications are often carried out in Europe and worldwide by conservative Islamic organizations and individuals. Money gained thereby is often used to fund Islamist and conservative Islamic groups for their political activities at home and abroad. These problems are known to security authorities. (see also UNDOC www.unodc.org)

29. Western lifestyle (secular individualism) **is rejected** by many conservative Muslims. Frequently Islamic and oriental-patriarchal traditional notions of group identity and nationalism to their countries of origin should be given preference.

Studies on Islam and the "Arab Spring" demonstrate this transformation of Western into Islamic legal concepts in a convincing way.

Many conservative Muslims do not accept legal principles developed by people in the EU Parliament, but only the "divinely revealed and therefore unmodifiable" **Sharia law** comprising **all** aspects of life of the Muslims, that is **the private and the public sector in the EU**.

Numerous **Islamic legal concepts** do not accept the social and political achievements of Western Countries and the Enlightenment of the 18th and 19 Century **and are in violation of EU law**.

30. „Therefore, signs of a dangerous trend are emerging in Europe. Under the guise of a misunderstood "dialogue", the ignorance and prejudice about the politicized fundamentalist Islamic beliefs, as they are common in some European representatives and officials, associations, chambers, or the Christian faith communities, are exploited. **Under the terms "Halal" and "Islamic banking" it is attempted to prepare the ground by means of the formation of monopolistic market niches and pseudo-religious financial products.**” (see <http://www.dereinspruch.at/index.php?id=274>)

31. The result is a parallel Islamic society, which is definitely contradictory to the principles of the EU.

32. In addition, the existing EU legal system, the EU economy, the EU financial services sectors (banking, insurances, etc.), the EU food sectors, etc., which are built on the principle of non-discrimination, would be destroyed in this regard. Because of this intention to strengthen the unity of Europe would be nullified.

33. The Islamic communities and around 100 million Muslims all over Europe, with support of the Islamic countries, are well organized. Additionally, foreign policy and economic issues have to be considered.

34. In the future, Muslim communities will gain much more influence on the European economy and European politics, the EU financial services sectors (banking, insurance, etc.), EU food sectors, EU products, EU workers, employees and consumers in the EU.

In our view, all EU Institutions, the EU Parliament, EU Commission, European Council, Council, European Central Bank, European Investment Bank and European Court of Justice soon are about to lose much of their influence in the whole of Europe.

35. These problems will have a negative impact on the strategic interests of the EU and all EU citizens.

36. If no immediate countermeasures are being carried out by the EU, it would mean the destruction of the principles of the EU. This can lead to unrest and conflicts in the EU.

These national security issues affect all areas of the European Union.

37. For all these reasons, the European Union and all 27 EU countries, on the basis of EU law and the principles of the EU, have to take immediate strategic, political and economic measures.

38. Decision makers need to have the knowledge, about the overall context of the social, societal, religious, political, cultural, historical, linguistic, legal, economic and environmental contexts and overall have **their lasting impact for future generations**. There is not a single scientist who has this complete knowledge. The basic knowledge includes more than 400,000 pages literature. Worldwide, there is no institution to train experts on this vast collective knowledge.

39. We shall gladly provide you with further pertinent information. Feel free to contact us. As experts on "peace, religion, Islam and the economy", we are at your disposal with specific comments and analyses in detail.

Sincerely yours,



Gebhard Fidler
President / CEO
gebhard.fidler@chello.at



Richard Löffler
Chief Administrative Officer
loeffler.richard@gmail.com

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic

And Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

<http://esango.un.org/civilsociety/simpleSearch.do?method=search&searchTypeRedef=simpleSearch&sessionCheck=false&searchType=simpleSearch&organizationName=verein+zur+forderung+der+volkerverstandigung>

UNODC Database

http://www.unodc.org/ngo/showSingleDetailed.do?req_org_uid=21480

OSCE NGO Staff member 114

<http://www.osce.org>

Cooperation with

www.fra.europa.eu

1) **Compare** with the Draft BT C43/2012 e.g. lines 103, 105, 106, 107, 818 „Halal“, 819 „lawful; any object or an action which is permissible to use or engage in, **according** to the **Sharia**“, 822 „**Fatwa**“, 823 „juristic ruling concerning **Sharia** issued by an Islamic scholar“, 826 „**Sharia** Islamic code and religious law of Islam“.

2) **see literature** „**Lawful and the Prohibited in Islam**“ by Yusuf al-Qaradawi, English ISBN 8171513735, 9788171513734, (German ISBN 9772651408).

3) **PRINCIPLES, PROVISIONS HAVING GENERAL APPLICATION** Article 8 (ex Article 3 (2) TEC), Article 10, Article 12 (ex Article 153 (2) 2 TEC), Article 13, **NON-DISCRIMINATION AND CITIZENSHIP OF THE UNION** Article 18 (ex Article 12 TEC), Article 19 (ex Article 13 TEC), **UNION POLICIES AND INTERNAL ACTIONS, THE INTERNAL MARKET**, Article 26 (ex Article 14 TEC), Article 27 (ex Article 15 TEC), **FREE MOVEMENT OF GOODS** Article 28 (ex Article 23 TEC), **THE CUSTOMS UNION** Article 32 (ex Article 27 TEC), **PROHIBITION OF QUANTITATIVE RESTRICTIONS BETWEEN MEMBER STATES** Article 36 (ex Article 30 TEC), Article 37 (ex Article 31 TEC), **AGRICULTURE AND FISHERIES** Article 38 (ex Article 32 TEC), Article 39 (ex Article 33 TEC), Article 40 (ex Article 34 TEC), Article 42 (ex Article 36 TEC), Article 44 (ex Article 38 TEC), **FREE MOVEMENT OF PERSONS, SERVICES AND CAPITAL, WORKERS** Article 45 (ex Article 39 TEC), Article 46 (ex Article 40 TEC), **RIGHT OF ESTABLISHMENT** Article 49 (ex Article 43 TEC), **SERVICES** Article 56 (ex Article 49 TEC), Article 57 (ex Article 50 TEC), Article 58 (ex Article 51 TEC), Article 59 (ex Article 52 TEC), Article 60 (ex Article 53 TEC), Article 61 (ex Article 54 TEC), **CAPITAL AND PAYMENTS** Article 63 (ex Article 56 TEC), Article 64 (ex Article 57 TEC), Article 65 (ex Article 58 TEC), **AREA OF FREEDOM, SECURITY AND JUSTICE** Article 67 (ex Article 61 TEC and ex Article 29 TEU), Article 69, **TRANSPORT** Article 90 (ex Article 70 TEC), Article 93 (ex Article 73 TEC), Article 95 (ex Article 75 TEC), **COMMON RULES ON COMPETITION, TAXATION AND APPROXIMATION OF LAWS, RULES ON COMPETITION, RULES APPLYING TO UNDERTAKINGS** Article 101 (ex Article 81 TEC), Article 102 (ex Article 82 TEC), Article 103 (ex Article 83 TEC), Article 104 (ex Article 84 TEC), Article 105 (ex Article 85 TEC), Article 106 (ex Article 86 TEC), **AIDS GRANTED BY STATES** Article 107 (ex Article 87 TEC), Article 108 (ex Article 88 TEC), **TAX PROVISIONS** Article 112 (ex Article 92 TEC), **APPROXIMATION OF LAWS** Article 114 (ex Article 95 TEC), **ECONOMIC AND MONETARY POLICY** Article 119 (ex Article 4 TEC), **ECONOMIC POLICY** Article 120 (ex Article 98 TEC), Article 121 (ex Article 99 TEC), **MONETARY POLICY** Article 127 (ex Article 105 TEC), Article 132 (ex Article 110 TEC), **PROVISIONS SPECIFIC TO MEMBER STATES WHOSE CURRENCY IS THE EURO** Article 136, **EMPLOYMENT** Article 145 (ex Article 125 TEC), **SOCIAL POLICY** Article 151 (ex Article 136 TEC), Article 153 (ex Article 137 TEC), Article 156 (ex Article 140 TEC), Article 157 (ex Article 141 TEC), **CULTURE** Article 167 (ex Article 151 TEC), **CONSUMER PROTECTION** Article 169 (ex Article 153 TEC), **INDUSTRY** Article 173 (ex Article 157 TEC), **ECONOMIC, SOCIAL AND TERRITORIAL COHESION** Article 174 (ex Article 158 TEC), Article 175 (ex Article 159 TEC), **RESEARCH AND TECHNOLOGICAL DEVELOPMENT** Article 179 (ex Article 163 TEC), Article 181 (ex Article 165 TEC), Article 182 (ex Article 166 TEC), **ADMINISTRATIVE COOPERATION** Article 197, **GENERAL PROVISIONS ON THE UNION'S EXTERNAL ACTION** Article 205, **COMMON COMMERCIAL POLICY** Article 206 (ex Article 131 TEC), Article 207 (ex Article 133 TEC), **ECONOMIC, FINANCIAL AND TECHNICAL COOPERATION WITH THIRD COUNTRIES** Article 212 (ex Article 181a TEC), **INSTITUTIONAL AND FINANCIAL PROVISIONS, INSTITUTIONAL PROVISIONS, THE COMMISSION** Article 245, **THE COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION** Article 258 (ex Article 226 TEC), Article 259 (ex Article 227 TEC), Article 260 (ex Article 228 TEC), Article 261 (ex Article 229 TEC), Article 263 (ex Article 230 TEC), Article 264 (ex Article 231 TEC), Article 265 (ex Article 232 TEC), Article 266 (ex Article 233 TEC), Article 268 (ex Article 235 TEC), Article 269, Article 278 (ex Article 242 TEC), **THE EUROPEAN CENTRAL BANK** Article 282, **THE COURT OF AUDITORS** Article 285 (ex Article 246 TEC), Article 287 (ex Article 248 TEC), **THE LEGAL ACTS OF THE UNION** Article 288 (ex Article 249 TEC), Article 289, **THE EUROPEAN INVESTMENT BANK** Article 308 (ex Article 266 TEC), Article 309 (ex Article 267 TEC), **ENHANCED COOPERATION**, Article 326 (ex Articles 27a to 27e, 40 to 40b and 43 to 45 TEU and ex Articles 11 and 11a TEC), Article 327 (ex Articles 27a to 27e, 40 to 40b and 43 to 45 TEU and ex Articles 11 and 11a TEC), Article 328 (ex Articles 27a to 27e, 40 to 40b and 43 to 45 TEU and ex Articles 11 and 11a TEC), **GENERAL AND FINAL PROVISIONS** Article 335 (ex Article 282 TEC), Article 337 (ex Article 284 TEC), Article 338 (ex Article 285 TEC), Article 340 (ex Article 288 TEC), Article 352 (ex Article 308 TEC), Article 354 (ex Article 309 TEC), etc.

4) **COMMON PROVISIONS** Article 1 (ex Article 1 TEU), Article 2, Article 3 (ex Article 2 TEU), Article 4, Article 5 (ex Article 5 TEC), **PROVISIONS ON DEMOCRATIC PRINCIPLES** Article 9, **PROVISIONS ON THE INSTITUTIONS** Article 17, **PROVISIONS ON ENHANCED COOPERATION** Article 20 (ex Article 27a to 27e, 40 to 40b and 43 to 45 TEU and ex Article 11 and 11a TEC) **GENERAL PROVISIONS ON THE UNION'S EXTERNAL ACTION** Article 21, Article 22, **SPECIFIC PROVISIONS ON THE COMMON FOREIGN AND SECURITY POLICY** Article 24 (ex Article 11 TEU), Article 35 (ex Article 20 TEU), Article 36 (ex Article 21 TEU), Article 38 (ex Article 25 TEU), **PROVISIONS ON THE COMMON SECURITY AND DEFENCE POLICY** Article 42 (ex Article 17 TEU), etc.

5) **HUMAN DIGNITY** Art.1, **DEGRADING TREATMENT** Art.4, **FREEDOM OF THOUGHT AND CONSCIENCE** Article 10, **FREEDOM TO CHOOSE AN OCCUPATION** Article 15, **FREEDOM TO CONDUCT A BUSINESS** Article 16, **EQUALITY BEFORE THE LAW** Article 20, **NON-DISCRIMINATION** Article 21, **CULTURAL DIVERSITY** Article 22, **EQUALITY BETWEEN WOMEN AND MEN** Article 23, **FAIR AND JUST WORKING CONDITIONS** Art. 31, **ACCESS TO SERVICES OF GENERAL ECONOMIC INTEREST** Article 36, **CONSUMER PROTECTION** Article 38, **FIELD OF APPLICATION** Art.51, **SCOPE AND INTERPRETATION OF RIGHTS AND PRINCIPLES** Article 52, **LEVEL OF PROTECTION** Article 53, **PROHIBITION OF ABUSE OF RIGHTS** Article 54.

Im Namen Allahs, des Gnädigen und sich erbarmenden Gottes

An alle die es angeht !

An das
Bezirksgericht Josefstadt
Florianigasse 8
1080 Wien

Bezirksgericht Josefstadt

Postaufgabe amUhrMin
Paketwagen - überreicht - Kuvert bei

Eingelangt am - 7. JAN. 2015

9-fach, Beilagen, + je 6 Beilagen
Halbschriften

5.1.2015

4 C 628/14m

Klagende Partei: Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)
Pezlgasse 58
1170 Wien

vertreten durch: Salem HASSAN
Präsident und Vorsitzender der SCHIA
Vorgartenstraße 130-132/1/104
1020 Wien



Nebenintervenient d. Kl.: Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
Schererstraße 4
1220 Wien

vertreten durch: Cengiz DURAN
Bundessekretär der ALEVI
Mitterfeldgasse 4
2751 Wiener Neustadt

Nebenintervenient d. Kl.: Islamisches Österreichisches Zentrum (IÖZ)
Hackinger Straße 42-44/2/10
1140 Wien

vertreten durch: Amir BAYATI
Präsident des IÖZ
Hackinger Straße 42-44/2/10
1140 Wien

Beklagte Partei: Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
Bernardgasse 5
1070 Wien

vertreten durch: Dr. Bernhard BREHM
Rechtsanwalt
Linke Wienzeile 124/10
1060 Wien

wegen: Unterlassung
(StrW.: Euro 5.000,-)

Vorbereitender Schriftsatz

und diesbezügliche zweite

Streitverkündung an Herrn Bundesminister für Kultusangelegenheiten
Streitverkündung an Herrn Bundesminister für Integration
Streitverkündung an Frau Bundesministerin für Bildung

und erste

Streitverkündung an Herrn Bundesminister für Justiz
Streitverkündung an Herrn Bundesminister für Landesverteidigung

9-fach
Beilagen

I.

Zur Vorbereitung der ersten Tagsatzung am 14.1.2015 von 11 – 12:30 Uhr wird vorgebracht. Die klagende Partei hat sich in der Klage ON 1 und den zugehörigen aktenkundigen vorbereitenden Schriftsätzen ON 4, 7, 9 und in ON 12 weitere Beweisvorbringen vorbehalten.

II.

1. Sachverhalt:

1.1. Anlass für den nunmehrigen Schriftsatz ist, dass die Beklagte in der Öffentlichkeit und den Medien in der letzten Zeit zum wiederholten Male **gesetzwidrig** verbreitet, dass sie **alle** Muslime in Österreich mit den drei schiitischen Rechtsschulen (Zaiditen und Fünfer Schiiten; Ismailiten und 7er-Schiiten; Imamiten und Dschafariten und 12er Schiiten) vertritt und auch in Zukunft vertreten wird, obwohl diese bereits Mitglieder der Klägerin sind.

Die Beklagte greift dadurch neuerlich in die Rechte der schiitischen Klägerin ein. Die Klägerin hat daher ein wiederholtes rechtliches Interesse an dem beantragten Urteilsbegehren.

Aufgrund der vergangenen und aktuellen Verbreitungen der Beklagten ist dieses Rechtschutzinteresse der Klägerin in der Vergangenheit, Gegenwart und auch in der Zukunft gegeben.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

„Die Unterlassungsklage steht gegen jeden Störer zu, dieser mag im eigenen Interesse oder in Vertretung eines Dritten und in dessen Interesse gehandelt haben.“ (RS0012131)

BEWEIS: Beilage./A2 , M-Media vom 24.12.2014
Beilage./B2 , Schurarat IGGiÖ APA OTS vom 22.12.2014
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.2. Die genannten Verbreitungen der Beklagten stellen eine wiederholte Missachtung des Gerichtes und des hg Verfahrens sowie der Rechtsordnung dar.

Wie bereits vorgebracht wurde, hat der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 (1214/09) entschieden, dass die Beklagte keinen Alleinvertretungsanspruch für **alle** Muslime in Österreich hat. Trotzdem verbreitet die Beklagte **gesetzwidrig** weiterhin im **Internet und anderen Medien sowie** mündlich und schriftlich in der Öffentlichkeit, dass sie den Alleinvertretungsanspruch für **alle** Muslime und die schiitischen Mitglieder der Klägerin hat.

BEWEIS: Beilage./E1, Verfassungsgerichtshof Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 (B1214/09)
ON 12, E.V. Antrag vom 29.9.2014, Punkt 2.19., Seiten 9,10,11
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.2.1. Die mit Kultusamt Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, staatlich genehmigte „Verfassung“ der Beklagten steht in Widerspruch zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09), entbehrt jeder gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grundlage (s. ON 9, Pkt.1.4) und **steht in Widerspruch zu § 5** Islamgesetz 1912.

In zahlreichen bedeutungsgleichen Textpassagen der „Verfassung“ (Präambel, Artikel 1, 3, 7, 8, 16, 18, 26, 29, 31, 32, 38, 39, 48, 50, u.a.m.) wird die **Alleinvertretung** der Beklagten für **alle** Muslime in Österreich gesetzwidrig behauptet und verbreitet.

Die Minderheitenvertretung der Beklagten vertritt weniger als 1 Promille wahlberechtigte Mitglieder von mehr als 600.000 Muslimen in Österreich.

Trotzdem hält die Beklagte gesetzwidrig ihren Alleinvertretungsanspruch weiterhin aufrecht.

Am 1. Dezember 2010 (B 1214/09, RIS Slg.Nr.19240), also ein Jahr nach Erlassung des zitierten gesetzwidrigen Bescheides vom 22. Oktober 2009, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die IGGiÖ **keinen** Alleinvertretungsanspruch für **alle** Muslime in Österreich hat.

Aufgrund des Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) erfolgte am 22. Mai 2013 mit Verordnung (BGBl. II Nr. 133/2013) die staatliche Anerkennung der Anhänger der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft mit der Bezeichnung „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“.

Aufgrund des Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) erfolgte mit Bescheid vom 28. Feb. 2013 (BMUKK-12.056/0005-KA/2012) die staatliche Anerkennung der schiitischen Anhänger des Islam mit der Bezeichnung „Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)“.

Die ständige Rsp stellt dazu fest, dass nicht nur die **Verfassung** der Beklagten sondern auch der Bescheid BMUKK-9.070/0023-KA/2009 **bereits zum Zeitpunkt der Erlassung** am 22. Okt. 2009 durch die Entscheidung des VfGH zu B1214/09 **gesetz- und verfassungswidrig** sind.

Aufgrund des Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) haben das Kultusamt und BMUKK als zuständige Verwaltungsbehörde des erlassenen Bescheides **„ihren Wirkungskreis überschritten“**, und **„einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen“**, **„der jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt“**.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest, dass ab dem 22. Okt. 2009 **„ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt vorliegt“** und daher der gesetzwidrige Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009 für die Gerichte **unbeachtlich ist**.

Es ist ausgeschlossen, dass der Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufgehoben wird. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen **Legalitätsgebot** eine gesetzwidrige Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden, obwohl diese mit dem gesetzten Recht nicht in Einklang steht.

Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, dass sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen.

Gesetzwidrig (§ 5 IslamG) hat sich die Beklagte geweigert ihre Verfassung zu ändern und den darin enthaltenen Alleinvertretungsanspruch in den bereits ob zitierten Textpassagen zu löschen.

Gesetzwidrig hat sich das Kultusamt seit dem VfGH Erkenntnis vom 1. Dez. 2010 (B1214/09) geweigert, gemäß § 5 Islamgesetz 1912 **„gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen“** und die Änderung der gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Verfassung der

Beklagten zu erzwingen, obwohl die Beklagte gem. § 5 IslamG „Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis überschritten und den Bestimmungen der Gesetze“ nicht nachgekommen sind

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

„Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungskreis überschritten hat oder einen (wegen Fehlens behördlicher Funktionen oder fehlender verwaltungsbehördlicher Kompetenz an sich) offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8).“

(RIS Entscheidungstext OGH 17.03.2009, 10 Ob 15/08s)

„Absolut nichtig ist ein Verwaltungsakt, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig war oder ihren Wirkungskreis überschritt oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat.“

(RIS Entscheidungstext OGH 25.01.1984, 3 Ob 532/83)

„wobei es unerheblich ist, ob der angefochtene Bescheid zum Zeitpunkt seiner Erlassung rechtmäßig war.“ (vgl. analog RW0000390 ff)

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu fest:

„Rechtssatz - Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, daß sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen. Es ist ausgeschlossen, den Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufzuheben. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden.“

(VwGH 85/09/0257, JWR_1985090257_19860219X03)

Dazu stellt auch der Oberste Gerichtshof fest:

„Der Einwand der Beklagten, ihr Verhalten sei kraft Gewohnheitsrechtes gedeckt, läuft darauf hinaus, daß den zwingenden Bestimmungen der genannten Gesetzesvorschriften gewohnheitsrechtlich derogiert worden wäre.“ (OGH 4Ob69/92 (4Ob70/92))

Unabhängig von dem – für das Gericht - unbeachtlichen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, stellt der Oberste Gerichtshof noch fest:

„Die Bindung an die Bescheide der Verwaltungsbehörde umfasst nicht die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage.“

(OGH RS0037015)

„Bindungswirkung entfaltet nur der Spruch rechtsgestaltender Bescheide der Verwaltungsbehörden, nicht aber die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.“

(OGH 6 Ob 84/05d)

Darüber hinaus sind die Klägerin und die beiden Streitverkündeten Parteien, die beide am 28.2.2013 und am 22.5.2013 staatlich anerkannt worden sind, an den gesetzwidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009 (BMUKK-9.070/0023-KA/2009) nicht gebunden, da sie nicht Parteien des Verfahrens BMUKK-9.070/0023-KA/2009 der Beklagten gewesen sind.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

„Sie könnten daher nicht an eine in einem Verfahren, an dem sie nicht beteiligt waren, ergangene Entscheidung gebunden sein.“

Die fehlende Bindungswirkung muss unabhängig davon beachtet werden, ob die frühere Entscheidung die weitere Partei belastet oder begünstigt.“ (s. anal. OGH RS0123416, 10ObS33/08p ff)

BEWEIS: ON 9, Beilage Z

Beilage./E1, Verfassungsgerichtshof Erkenntnis vom 1.Dez.2010 zu B1214/09

ON 12, E.V. Antrag vom 29.9.2014, Punkt 2.19., Seiten 9,10,11

Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.3. Gemäß Artikel 1 ihrer staatlich genehmigten Verfassung und ihren bereits offengelegten schiitischen **Glaubensgrundlagen** vertritt die Klägerin **alle** rund 50.000 Schiiten in Österreich (5er-, 7er- und 12er Schiiten, u.a.m.).

Die Verbreitungen der Beklagten in der Öffentlichkeit sind daher auch aus diesen Gründen gesetzwidrig.

Artikel 1 der Verfassung der Klägerin lautet:

„(2) Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. ...

*(6) Der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gehören **alle** Anhänger der Schia, ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, oder der Nationalität, welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, an. Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft vertritt dabei die Rechtsschule der **Imamiten (Dschafariten)**. (Anm.12-er Schiiten)*

*Solange andere Schiiten und Rechtsschulen (**Ismailiten oder Siebener-Schiiten, Zaiditen, Fünfer-Schiiten, u.a.**) keine **eigene** Glaubensgemeinschaft in Österreich gegründet haben, sind diese ebenfalls Mitglied der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, haben aber das Recht in ihren Gebetshäusern und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen ihre eigene Glaubensrichtung auszuüben, wobei die ISGÖ alle religiösen Rechte und Pflichten dieser Gruppierungen übernimmt.*

Die ISGÖ schützt die Minderheitenrechte im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung.

*(7) **Die Glaubensbezeichnung** in den offiziellen österreichischen Dokumenten erfolgt mit der Kurzbezeichnung **Islam Schia**.*

(8) Die obersten religiösen Führer der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind die Rechtsgelehrten (Ayatollah).

(9) Die obersten religiösen Zentren der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft sind Najaf und Ghom.“

BEWEIS: Beilage./B, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österr.
Beilage./B1, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österr.
Beilage./B1a, „Glaubensgrundlagen“ der Islam. Schiitischen Glaubensgem. in Öst.
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten,
PV.

1.4. In der staatlich genehmigten Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageordnung der Beklagten wird die Lehre der Beklagten nicht offengelegt. Auch die religiöse Lehre der Schiiten und deren schiitische religiöse Führer (Ayatollah) sowie die obersten schiitischen religiösen Zentren Najaf und Ghom werden **nicht anerkannt** und daher auch **nicht** genannt.

Dies allein schließt bereits eine Vertretung der Schiiten durch die Beklagte aus.

Die gesetzwidrigen Verbreitungen der Beklagten, diese würde **alle** Muslime in Österreich mit den drei schiitischen Rechtsschulen der Klägerin vertreten, stehen in unauf löslichem Widerspruch zur Verfassung der Beklagten und zur staatlich genehmigten Verfassung der Klägerin.

BEWEIS: Beilage./B, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österr.
Beilage./B1, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österr.
Beilage./B1a, „Glaubensgrundlagen“ der Islam. Schiitischen Glaubensgem. in Öst.
Beilage./A, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./A1, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./U1, „Wahlordnung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Beilage./C1, „Kultusumlageordnung“ der Islam. Glaubensgemeinschaft in Österr.
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten,
PV.

1.5. Die Beklagte hat dem dafür zuständigen Kultusamt noch niemals ihre Glaubenslehre iSd §§ 1,2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1,5,6 Islamgesetz 1912 offengelegt und hat deren Genehmigung noch niemals beantragt, sodass es keine staatliche Genehmigung dafür gibt.

Die Beklagte kann daher auch diesen Gründen die Mitglieder der Klägerin und die Mitglieder der beiden Nebenintervenienten nicht vertreten, da niemand und auch der Staat nicht weiß, welche Lehre die beklagte Partei **offiziell** überhaupt vertritt.

Bereits aus der aktenkundigen Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der Beklagten geht hervor (Beil./A, A1, U1, C1) dass diese keine staatlich genehmigte Lehre hat.

Für dieses entscheidungswesentliche Vorbringen werden die Einvernahmen des zuständigen Kultusministers Dr. Josef Ostermayer, des Leiters des Kultusamtes MR Mag. Oliver Henhappel, des Stv. Leiters des Kultusamtes MR Dr. Anton Stifter und von Dr. Fuat SANAC als Präsident der Beklagten **beantragt**.

Dr. Fuat SANAC und die beantragten Zeugen können unter Wahrheitspflicht und aus eigener Wahrnehmung darüber Auskunft geben, dass die Beklagte ihre Glaubenslehre **mit mehreren zehntausend Seiten (Koran, Hadithe, Tafsir – Kornexegese)** dem Kultusamt gesetzwidrig **nicht** offengelegt und deren Genehmigung gesetzwidrig **nicht** beantragt hat, sodass diese staatlich auch **nicht** genehmigt worden ist.

Die Versäumnis und der **fehlende** Antrag auf staatliche Genehmigung ihrer Lehre **liegt im Verschulden der beklagten Partei**.

BEWEIS: Beischaffung d. vollständ. Kultusamts-Akts der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit 1979, Kultusamt im Bundeskanzleramt, Ballhauspl.2, 1010 Wien
Beilage./A, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./A1, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./U1, „Wahlordnung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./C1, „Kultusumlageordnung“ der Islam. Glaubensgemeinschaft in Österr.

Einvernahme der Zeugen:

1. Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, 1010 Wien, Minoritenplatz 3, zuständiger BM für Kultusangelegenheiten im Bundeskanzleramt
2. MR Mag. Oliver Henhappel, 1010 Wien, Concordiaplatz 2
Leiter des Kultusamtes im BKA
3. MR Dr. Anton Stifter, 1010 Wien, Concordiaplatz 2
Stv. Leiter des Kultusamtes im BKA
4. Fuat SANAC, Präsident und Vorsitzender der IGGiÖ
1070 Wien, Bernardgasse 5
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.5.1. Die Vorlage der Lehre gegenüber dem Staat ist ein gesetzliches Erfordernis das unabdingbar und unabänderlich ist. Dies bedeutet, dass hier der Staat keinen sachlichen und rechtlichen Spielraum hat und die Lehre von einer Glaubensgemeinschaft dem Kultusamt **immer offengelegt und von diesem staatlich genehmigt werden muss**.

Dies ist aber bei der Beklagten **gesetzwidrig** nicht geschehen.

Erklärbar ist dies damit, dass die Beklagte in der Vergangenheit iSd §§ 1, 5, 6 Islamgesetz 1912 iVm §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 **gesetzwidrig** die Anträge auf staatliche Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und auf staatl. Genehmigung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ als Religionsgesellschaft sowie auf staatliche Genehmigung und Überprüfung ihrer Lehre nicht gestellt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 29.2.1988 (V11/87) die staatliche Genehmigung der Beklagten und den Bescheid vom 2. Mai 1979, ZI.9076/7-9c/79 auf Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien wieder aufgehoben.

Eine neuerliche staatliche Genehmigung der ersten Religionsgemeinde Wien mit **Verordnung** und die staatliche Genehmigung der Lehre wurde bis heute nicht durchgeführt.

Die fehlenden Anträge auf staatl. Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und auf staatl. Genehmigung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) sowie auf staatl. Genehmigung ihrer Lehre **liegt im Verschulden der beklagten Partei.**

Beweis führt auch dafür der von der Klägerin **beantragte** zu beschaffende vollständige Kultusamt-Akt der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit dem Jahr 1979.

BEWEIS: Beischaffung d. vollständ. Kultusamts-Akts der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit 1979, Kultusamt im Bundeskanzleramt, Ballhauspl.2, 1010 Wien
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.5.2. Vertritt die Beklagte – ohne staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Lehre – einen Moslem, stellt dies die Rechtsordnung **gesetzwidrig** und in unauflöselichem Widerspruch zu §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5, 6 Islamgesetz – völlig auf den Kopf.

Es würde ein gesetzwidriger Präzedenzfall geschaffen werden, der es jeder Sekte in Zukunft ermöglichen würde – ohne Glaubenslehre und ohne staatliche Genehmigung ihrer Lehre – eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft auszuüben.

Im gegenständl. Fall teilt sich die staatl. Anerkennung der Beklagten als Religionsgesellschaft und deren nicht offengelegte Lehre in völlig unabhängig voneinander zu trennende **drei Rechtskreise** und **drei verschiedene** rechtliche Beurteilungen durch das Gericht.

Erstens behauptet die Beklagte als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt worden zu sein.

Zweitens ist die Durchführung der Aufgaben als Religionsgesellschaft **in der Praxis nicht** gesetzmäßig durchführbar, da die Beklagte dem Staat noch niemals ihre Glaubenslehre offengelegt und deren staatliche Genehmigung beim Kultusamt auch nicht beantragt hat.

Drittens verbreitet die Beklagte **in der Praxis** eine gesetzwidrige Lehre die mit den staatlichen Gesetzen und der Rechtsordnung in unauflöselichem Widerspruch steht.

In Folge kann sie daher auch keinen einzigen Moslem und auch **nicht** die Mitglieder der Klägerin und nicht die Mitglieder der beiden Nebenintervenienten vertreten.

Die Klägerin und die beiden Nebenintervenienten wollen von der Beklagten nicht vertreten werden und wissen darüber hinaus gar nicht welche Lehre die Beklagte **offiziell** vertritt.

Dies alles stellt eine entscheidungswesentliche **Vorfrage** für das Urteilsbegehren dar.

1.5.3. Aus der Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013, iVm §§ 1 Z1 und 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm BekGG iVm §§ 5 u.6 Islamgesetz 1912 geht eindeutig hervor, das der Staat (das Kultusamt) zuerst die Religionslehre von jeder Glaubensgemeinschaft einfordert, diese überprüft ob sie mit den Staatsgesetzen und der Rechtsordnung in Widerspruch steht, und allfällig dann **mit Verordnung** die Genehmigung oder Nichtgenehmigung als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft ausspricht.

Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen und die **staatliche Genehmigung** der Lehre **ist für die Beklagte ein gesetzliches Erfordernis.**

Die Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013, lautet:

*„133. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der Anhänger der **Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft** Aufgrund des § 2 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009 und des § 11 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2011, **wird verordnet:***

Die Anerkennung der Anhänger der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ wird hiermit ausgesprochen.“

Das Anerkennungsgesetz 1874 bestimmt:

„§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

*1. Daß ihre **Religionslehre**, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;*

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

*§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die **Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.***

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.“

Das Islamgesetz 1912 bestimmt:

*„§ 5 Die Staatsbehörde hat **darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze** sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die **äußeren Rechtsverhältnisse** dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.*

*§ 6 ... Auch die **Lehren** des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz **insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.**“*

Das Kultusamt stellt mit Bescheid v.28.2.13, BMUKK-12.056/0005-KA/2012 bei d. Klägerin fest:

*„Die mit dem Antrag als Verfassung bezeichneten vorgelegten Statuten in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2013 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 4 BekGG, **insbesondere enthalten sie die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 erforderliche Darstellung von Praxis und Lehre der Religion.**“*

Unabhängig von der gesetzlichen Erfordernis der Glaubenslehre sind der amtliche Bescheid vom 28.2.2013, BMUKK-12.056/0005-KA/2012 und die Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013, ein **prima facie Beweis** dafür, dass jede staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaft – also nicht nur die Klägerin **sondern auch die Beklagte** – ihre Glaubenslehre dem Kultusamt zur Prüfung und staatlichen Genehmigung vorlegen **muss**.

1.5.4. Es steht außer Frage, dass die staatlich durch das Kultusamt nicht geprüfte und staatlich nicht genehmigte Lehre der Beklagten eine **gesetzwidrige** Handlungspraxis dieser Verwaltungsbehörde ist und in unauflösllichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen iVm §§ 1 u. 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5 u. 6 IslamG 1912 und zur Rechtsordnung steht.

Die Gerichte sind berechtigt, diesen status quo und diese einfache Rechtsfrage auf Grundlage der vorgelegten Beweisurkunden und beantragten Zeugenaussagen festzustellen, wenn dies – so wie im ggstdl. Fall - eine verfahrensrelevante und entscheidungswesentliche **Vorfrage** für das Urteilsbegehren ist.

Die ständige Rechtsprechung gesteht den Gerichten bei einem **gesetzwidrigen** Verhalten der Beklagten und bei einem **gesetzwidrigen** Verhalten des Kultusamtes als Verwaltungsbehörde eine Überprüfungspflicht und eigene rechtliche Beurteilung zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden:

„Rechtssatz

Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, daß sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen. Es ist ausgeschlossen, den Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufzuheben. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden. (VwGH 85/09/0257, JWR_1985090257_19860219X03)

Unter anderem stellt der Oberste Gerichtshof dazu fest:

„Der Einwand der Beklagten, ihr Verhalten sei kraft Gewohnheitsrechtes gedeckt, läuft darauf hinaus, daß den zwingenden Bestimmungen der genannten Gesetzesvorschriften gewohnheitsrechtlich derogiert worden wäre.“ (OGH 4Ob69/92 (4Ob70/92)

„Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungsbereich überschritten hat oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8).“
(RIS Entscheidungstext OGH 17.03.2009, 10 Ob 15/08s)

„Absolut nichtig ist ein Verwaltungsakt, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig war oder ihren Wirkungskreis überschritt oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat.“ (RIS Entscheidungstext OGH 25.01.1984, 3 Ob 532/83)

Darüber hinaus stellt der Oberste Gerichtshof noch fest:

„Die Bindung an die Bescheide der Verwaltungsbehörde umfasst nicht die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage.“ (OGH RS0037015)
„Bindungswirkung entfaltet nur der Spruch rechtsgestaltender Bescheide der Verwaltungsbehörden, nicht aber die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.“ (OGH 6 Ob 84/05d)

Die diesbezüglichen zahlreichen Entscheidungen des VfGH, VwGH und OGH wurden von der Klägerin dem Gericht bereits mit ON 9 und Beilage./Z vorgelegt.

1.6. Zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage wird vorgebracht, warum die Offenlegung der Glaubenslehre und vorherige staatliche Überprüfung und allfällig erfolgende Genehmigung durch den Staat unerlässlich für die Beklagte ist.

1.6.1. Niemand steht über dem Gesetz.

Die Klägerin und ihre Mitglieder sind mit den beiden Nebenintervenienten der österreichischen und europäischen Rechtsordnung und dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion verpflichtet und vertreten **in der Praxis** eine andere Glaubenslehre als die beklagte Partei.

Wie jeder Islamwissenschaftler weiß, ist die Scharia das religiöse Gesetz des Islam. Die Scharia ist göttliches Recht, offenbart in Koran und Sunna, in den Grundzügen und als Werteordnung gültig für alle Zeiten und Orte. Der Koran besteht aus 114 Suren mit 6236 Versen.

Alle islamischen Glaubensgemeinschaften in der ganzen Welt lehren den Koran in seiner Gesamtheit mit 6236 Versen, die allesamt unabdingbar und unmittelbar als Gottes Wort begriffen und auch von der Beklagten IGGiÖ in der Praxis vertreten und verbreitet werden.

Der Koran ist die Grundlage der islamischen Glaubenslehre, die durch Hadithe, Tafsir und Ta'wīl erklärt wird.

Der Begriff Hadith bezeichnet im Islam die Überlieferungen über die Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie über die Handlungen Dritter, die er gebilligt hat. Der Begriff wird sowohl für die Gesamtheit dieser Überlieferungen verwendet als auch für die einzelne Überlieferung. Korrekt würde die Plural Form Ahadith lauten, umgangssprachlich wird aber „Hadithe“ verwendet.

Die große Bedeutung der Hadithe im Islam ergibt sich daraus, dass die Handlungsweise (Sunna) des Propheten normativen Charakter besitzt und nach dem Koran die zweite Quelle der islamischen Normenlehre (Fiqh) darstellt. Die Hadithe gelten als das Mittel, über das sich die nachkommenden Generationen über diese Handlungsweise informieren können. Darum wird das Studium der Hadithe noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen.

Der Begriff Scharia bezeichnet das islamische Recht; es enthält die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu erfüllen sind. Die Scharia basiert auf dem Koran und auf der sich ab der Mitte des 7. Jahrhunderts herausbildenden Überlieferung vom normsetzenden Reden und Handeln Mohammeds. Dabei ist die Scharia keine fixierte Gesetzessammlung, sondern eine Methode der Rechtsschöpfung. Das islamische Gesetz regelt sowohl die kultischen und rituellen Vorschriften des Menschen als auch seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Das Gesetz achtet darauf, dass die religiösen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Allah erfüllt werden und alle Beziehungen des

Einzelnen zu seinen Mitmenschen – Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Strafrecht unter anderem – stets diesem Gesetz entsprechen. Der Mensch hat das islamische Recht mit seinen Bestimmungen und Widersprüchen kritiklos zu akzeptieren. Das Forschen nach der Bedeutung und inneren Logik der göttlichen Gesetze ist nur zulässig, soweit Gott selbst den Weg dazu weist. Somit ist die religiöse Wertung aller Lebensverhältnisse die Grundtendenz der Scharia.

Tafsir (Koranexegese) ist ein arabischer Begriff, der allgemeinsprachlich die Bedeutung von „Erklärung, Deutung, Erläuterung“ hat, im islamisch-religiösen Kontext jedoch speziell die Exegese des Korans meint. Etymologisch hängt er mit dem hebräischen Begriff Pescher zusammen, der im spätantiken Judentum eine Form der Bibelauslegung bezeichnete. Al-Dschurdschānī definierte den Begriff Tafsīr in dem spezifisch religiösen Sinn als „die Erklärung des Sinns eines Koranverses, seiner Bedeutung, Geschichte und des Anlasses, aufgrund dessen er herabkam, mit einem Ausdruck, der in evidenten Weise darauf hinweist.“

Tafsīr-Werke folgen üblicherweise dem Aufbau des Korans nach Sure/Vers, wie etwa der monumentale Korankommentar von At-Tabarī, der als klassisches Beispiel eines Tafsir gilt. Daneben existieren Werke, die sich mit den methodischen Fragen der Koranexegese befassen, wie Ibn Taimīyas „Einführung in die Grundlagen der Koranexegese“.

Kommentare, die sich in erster Linie an der Traditionsliteratur orientieren und in einer nach Möglichkeit ununterbrochenen Überliefererkette die exegetischen Erklärungen der Generation der Gefährten von Mohammed und ihrer unmittelbaren Nachfolger präsentieren, nennt man ‚Erklärung durch Überliefertes‘. Denn sie erläutern sowohl einzelne Wörter als auch ganze Koranverse mit dem konsequenten Rückgriff auf die überlieferten Aussagen der ältesten Generationen des Islam. Diese traditionellen Kommentare hatten zu keinem Zeitpunkt einen einheitlichen Charakter, da die alten Überlieferungen als Kommentare zu ein und demselben Koranvers inhaltlich unterschiedliche oder gar kontroverse Aussagen enthalten. „Es können demnach von einander abweichende, ja zueinander in Widerspruch stehende Erklärungen mit gleicher Berechtigung als ‚der Wissenschaft entsprechendes‘ Tafsīr gelten.“ Selbst die philologischen Interpretationen des Textes und die Erklärung der einzelnen Wörter - oft unter Berücksichtigung der Sprache der altarabischen Poesie - sind recht unterschiedlich.

Ein weiterer Begriff, der in der koranwissenschaftlichen Literatur für die Auslegung des Koran-
textes schon in den Anfängen verwendet wird, ist Ta'wīl „Auslegung; Deutung; Interpretation“. In seiner Anwendung benutzte man das Wort oft als Synonym zu Tafsīr. Aber bereits die frühesten Exegeten wie Muqātil ibn Sulaimān (st. 767), differenzierten zwischen beiden Termini; Ta'wīl ist die Deutung dessen, was gemäß der Offenbarung erst in der Zukunft eintreten wird und somit nur Gott allein bekannt ist. Muqātil selbst unterscheidet – unter Berufung auf Abd Allāh ibn Abbās - vier Arten der Koranexegese: 1. Tafsīr, in dem sich die Gelehrten auskennen, 2. die klassische Arabische Sprache, die die Araber kennen, 3. die Kenntnisse von (islamrechtlich) Erlaubtem und Verbotenem, die man nicht ignorieren darf und 4. Ta'wīl, das allein Gott kennt. Diesem Verständnis von Ta'wīl liegt eine spätestens von Muhammad ibn Sa'd verzeichnete

Tradition zugrunde, nach der der Prophet Gott gebeten haben soll, Ibn 'Abbās Kenntnisse des Ta'wīl zu verleihen: „Herr, gib' ihm Weisheit und bring ihm die Deutung (Ta'wīl) bei.“

Damit steht der Begriff im Gegensatz zum oben genannten Begriff ‚Erklärung durch Überliefertes‘, der mittels Rückgriff auf Aussagen der ersten Generationen über die Koranstellen erfolgt. Bei Ta'wīl geht es ferner um die Anwendbarkeit des Korantextes in der religiösen und sozialen Praxis. Der Theologe und Koranexeget, al-Māturīdī († 944), den man mit dem Ehrennamen „Wahrzeichen der (richtigen) Leitung“ auszeichnete, definiert Ta'wīl als das Ergebnis von Forschung und Sachkenntnis. In diese Richtung weist auch die Auffassung des Hadithkritikers und Koranexegeten Ibn Abī Hātim ar-Rāzī (* 854; † 938) und des berühmten Mystikers as-Suhrawardī († 1234): „Wenn der Tafsīr mancher koranischen Verse untersagt ist, so setzt der Ta'wīl ein. Jener (als Worterklärung) ist an die Tradition gebunden, in diesem kann die Vernunft mit grosser Freiheit walten.“

Dieser Gedanke war im 13. Jahrhundert allerdings nicht neu; asch-Schāfi'ī († 820) hebt in seinem Rechtswerk mehrfach hervor, dass bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten eines bestimmten Koranverses das Ta'wīl unterschiedlich sein kann. In diesem Fall schließt man sich derjenigen Deutung (Ta'wīl) an, die der Sunna entspricht. Was allerdings klar offenbart worden ist, kann nicht Gegenstand von Ta'wīl sein. Und „unklares“, so die allgemeine Grundhaltung der Koranexegeten, kann nur Gott wirklich deuten; betreibt man in diesen Fällen dennoch Ta'wīl, so kann es zu häretischen Abweichungen führen.

Den Höhepunkt der Exegese im Sinne von Ta'wīl des „Verborgenen“ in den Koranversen durch die Verbindung und Deutung ihrer inneren Logik stellt das unvollendete Lebenswerk von Fachr ad-Din ar-Razi († 1209) unter dem Titel „Die Schlüssel zum Verborgenen/zum göttlichen Geheimnis“ dar, das „als Abschluss der produktiven Tafsīr-Literatur zu betrachten ist.“

Bei der literaturhistorischen Aufarbeitung der Entwicklung dieser islamischen Wissenschaftsdisziplin lassen sich vier Perioden unterscheiden: die Anfangszeit, die klassische, die nachklassische und die moderne Periode. Die klassische islamische Literatur definiert Staaten, die auf der Grundlage des islamischen Rechts regiert werden, als „Dār al-Islam“ („Gebiet des Friedens“). Ihr begriffliches Gegenstück ist „Dār al-Harb“ oder „Dār al-Kufr“ („Gebiet des Krieges“ bzw. „Gebiet der Verleugnung“).

Die Distanzierung wird von bestimmten Koranversen eingefordert, weil spätere Epochen (Perioden) in der Deutung der Koranverse andere Schlüsse entwickeln, als jene Epochen (Perioden) die nur das überlieferte Wort anerkennen. Darin findet sich ein wesentlicher Glaubensunterschied zwischen der Klägerin und der Beklagten welcher nicht lösbar ist.

Es ist erforderlich, dass sich auch die Beklagte **von bestimmten Koranversen und dem Scharia Recht**, die in Widerspruch zu den Gesetzen und zur Rechtsordnung stehen, und welche in der Praxis in ihrer staatlich nicht genehmigten Lehre in den Schulen und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber den Muslimen und auch Nichtmuslimen vertreten und verbreitet werden, **distanziert**.

Die Beklagte will dies aber **nicht** tun, da sie sonst **in unauflöslichem Widerspruch zur Lehre** der Al Azhar Universität **und der Lehre** in den islamischen Staaten steht und dies in Folge zu unausweichlichen Konflikten zwischen der Beklagten und den islamischen Staaten sowie den islamischen Universitäten in diesen Ländern führt. In Folge würde die Beklagte die Unterstützung der islamischen Staaten verlieren.

Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die Beklagte ihre in der Praxis ausgeübte gesetzwidrige Lehre dem Kultusamt nicht offengelegt und deren staatliche Genehmigung nicht beantragt hat.

Demgegenüber hat die schiitische Klägerin die religiöse Anweisung, die österreichische und europäische Rechtsordnung und den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion **in der Praxis und in ihrer Lehre in Europa zu respektieren.**

1.6.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, sowie die dadurch gegebene Einführung **zweier verschiedener Rechtssysteme**, in Europa **verboten sind:**

*„Die **Einführung verschiedener Rechtssysteme** kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.*

*Überdies würde es dem **Diskriminierungsverbot** des Art. 14 EMRK widersprechen.*

***Die Scharia ist unvereinbar** mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.*

*Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens **ist grundverschieden von der des Privatrechts**, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“*
(EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

1.6.3. Auf der Website der Al Azhar Universität in Kairo, der weltweit bedeutendsten sunnitischen Lehrstätte, sowie auch auf zahlreichen repräsentativen Islam-Websites, die systematische vollständige Wiedergaben des Korans beinhalten, finden sich unter anderem die nachfolgend zitierten Koranverse.

Zahlreiche Koranverse und Hadithe, Tafsīr und Ta'wīl Auslegungen stehen mit den staatlichen Gesetzen, der ständigen OGH, VwGH, VfGH Rechtsprechung, dem EU-Recht, den Menschenrechten (EMRK) und Rechtsprechung des EGMR und EuGH in unauflöslichem Widerspruch.

Dazu wird noch einmal wiederholt, dass die schiitische Klägerin die religiöse Anweisung hat, die österreichische und europäische Rechtsordnung und den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion in der Praxis und in ihrer Lehre in Europa zu respektieren.

Die Schiiten legen den Koran durch Hadithe, Tafsīr und Ta'wīl anders aus wie die Sunniten, sodass die SCHIA andere Glaubensgrundlagen und eine andere Praxisausübung hat.

Die Beklagte „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) identifiziert sich in der Praxis in ihrer staatlich **nicht** genehmigten Lehre gesetzwidrig mit den in den folgenden Koransuren enthaltenen Imperativen, sodass die Klägerin und die beiden Nebenintervenienten auch aus diesen Gründen von der Beklagten nicht vertreten werden wollen.

„Dem Dieb und der Diebin hackt die Hände ab als Vergeltung für ihre Tat und als abschreckende Strafe Gottes. Gott ist mächtig und weise.“ (Azhar Sure 5,38, www.koransuren.de)

„Diejenigen, die gegen Gott und Seinen Gesandten kämpfen und auf Erden Unheil stiften, sollen wegen Mordes getötet, wegen Raubmordes gekreuzigt werden. Wegen Wegelagerei und Raub ohne Mord soll man ihnen Arm und Bein wechselseitig abschneiden, und wegen Verbreitung von Panik soll man sie des Landes verweisen. Das ist für sie eine schmachvolle Erniedrigung auf Erden, und im Jenseits erwartet sie eine überaus qualvolle Strafe.“ (Azhar S.5,33, www.koransuren.de)

„Das Blut eines Muslims darf nur in drei Fällen legitimerweise vergossen werden: wenn es um einen älteren Ehebrecher geht, als Strafe für einen Mord und bei demjenigen, der von seiner Religion abfällt und seine Gemeinschaft verlässt.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 549)

„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhängte sie über mich.

Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: Sei gut zu ihr. Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir.

Er tat so. Da befahl der Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. Dann befahl er, und sie wurde gesteinigt. Dann hielt er das Gebet für sie.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 550)

„Wie ihr zu befürchten habt, den Waisen gegenüber ungerecht zu sein, so sollt ihr euch gleichfalls davor zurückhalten, eure Frauen durch Ungerechtigkeit zu betrüben. Zwei, drei oder höchstens vier könnt ihr zugleich heiraten unter der Bedingung, sie alle gleich mit Gerechtigkeit zu behandeln. Fürchtet ihr, nicht gerecht sein zu können, so heiratet nur eine, oder begnügt euch mit euren leibeigenen Frauen. So bleibt ihr bei der Gerechtigkeit.“ (Azhar Sure 4,3, www.koransuren.de)

Die Steinigung als besonders grausam geltende und relativ langsame Hinrichtungsart verstößt gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und deren Verbot der Folter und grausamer erniedrigender Strafen (Art.5) die in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.7) aufgenommen und durch die Anti-Folter-Konvention der UNO konkretisiert wurde.

Unter anderem wird in der Praxis in der ausgeübten Glaubenslehre der Beklagten die Feindschaft gegen Juden und Christen und Andersgläubige, „durch das göttliche Recht offenbart“, wovon sich die Klägerin gemäß ihrer schiitischen Glaubensauslegung distanziert.

„O ihr Gläubigen. Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt. Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe. Gott leitet die Ungerechten, die Seine Gebote und Verbote nicht einhalten, nicht zum rechten Weg.“ (Azhar Sure 5, 51 www.koransuren.de)

„Die Juden sagen: "Uzair ist der Sohn Gottes", und die Christen sagen: "Christus ist der Sohn Gottes." Dies sind ihre erdichteten Worte. Sie folgen mit ihren Aussagen dem Beispiel der früheren Ungläubigen. Gott möge sie verwünschen! Wie sie lügen.“ (Azhar Sure 9, 30, www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei Jesus Christus, Marias Sohn. Was Jesus Christus sagte, war aber: "O Ihr Kinder Israels, dient Gott, meinem und eurem Herrn! Wer Gott andere Gottheiten beigesellt, dem hat Gott das Paradies verboten, und Er führt ihn in die Hölle, die ihm als Heimstätte dient. Die Ungerechten finden keinen, der ihnen heraushilft.“ (Azhar Sure 5, 72 www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei die dritte von drei Gottheiten. Es gibt nur einen einzigen Gott. Wenn sie nicht aufhören, diese Behauptungen zu vertreten, werden die Ungläubigen unter ihnen eine qualvolle Strafe erleiden.“ (Azhar Sure 5,73, www.koransuren.de)

„Diejenigen, die Gott und seine Gesandten verleugnen, einen Unterschied machen zwischen Gott und Seinen Gesandten und sagen, daß sie an einige Gesandte glauben und an andere nicht und meinen, sie könnten einen Weg dazwischen einschlagen, sind wahrhaftig die Ungläubigen. Für die Ungläubigen haben Wir eine schmachvolle, qualvolle Strafe bereitet.“ (Azhar Sure 5, 150-151, www.koransuren.de)

„O Prophet. Setze dich unentwegt gegen die Ungläubigen und die Heuchler ein, und sei streng ihnen gegenüber! Sie enden in der Hölle. Welch ein schlimmes Ende.“ (Azhar Sure 9,73, www.koransuren.de)

„Er ist es, Der **Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Religion geschickt hat, damit Er ihr die Oberhand gewährt über alle anderen Religionen**, die Gott etwas beigesellen, auch wenn es ihnen zuwider ist.“ (Azhar Sure 61, 9, www.koransuren.de)

„Er ist es, Der **Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt**, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.“ (Azhar Sure 9, 33, www.koransuren.de)

„Die Gläubigen dürfen nicht die Ungläubigen (zum Nachteil ihrer Gemeinde) zu Vertrauten nehmen. Wer das doch tut, hat sich völlig von Gott abgewandt, es sei denn, ihr schützt euch dadurch vor ihnen. **Gott warnt euch vor Sich selbst** („vor Seiner Strafe). Bei Gott endet ihr alle.“ (Azhar Sure 8, 28, www.koransuren.de)

„O ihr Gläubigen. **Nehmt Ungläubige nicht zu Vertrauten anstelle von Gläubigen**. Wenn ihr das doch tut, stellt ihr euch bloß und zieht euch Gottes Strafe mit Recht zu.“ (Azhar Sure 4, 144, www.koransuren.de)

„Ihr Gläubigen. **Nehmt keine Vertrauten außerhalb eures Glaubenskreises**, denn sie schrecken nicht davor zurück, euch Lasten aufzubürden und möchten, daß ihr in Not geratet. **Ihren Haß erkennt ihr an ihren Äußerungen, und sie verbergen in ihrer Brust noch mehr davon**. Wir haben die Offenbarung deutlich gemacht, damit ihr sie versteht, wenn ihr euch nur eures Verstandes bedienen wolltet.“ (Azhar Sure 3, 118, www.koransuren.de)

„Du siehst, wie viele von ihnen auf die Ungläubigen vertrauen. **Welch schlimmes Verhalten. Dafür haben sie sich Gottes Zorn zugezogen, und in der Qual der Hölle werden sie ewig bleiben**.“ (Azhar Sure 5, 80, www.koransuren.de)

„**Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Gott allein vorherrscht! Wenn sie den Kampf aufgeben, wird Gott sie entsprechend richten, sieht Er doch alles**.“ (Azhar Sure 8, 39, www.koransuren.de)

„**Kämpfe** du für Gottes Sache, du bist nur für dich selbst verantwortlich, und ermutige die Gläubigen zum Kampf, auf daß Gott durch euch der Macht der Ungläubigen Halt gebietet. Gott ist überaus mächtig, und seine Strafe hat keine Grenzen.“ (Azhar Sure 4, 84, www.koransuren.de)

„**Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschizya-Steuer freiwillig und folgsam entrichten**.“ (Azhar Sure 9, 29, www.koransuren.de)

„Gedenkt, als Dein Herr den Engeln eingab: **„Wahrlich, ich bin mit euch; so steht den Gläubigen bei! Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen.“** **Trefft sie oberhalb ihrer Nacken, und schlagt ihnen alle Fingerspitzen ab**.“ (Azhar Sure 8, 12, www.koransuren.de)

„Wer nicht an Gott und Seinen Gesandten glaubt, für den, **wie für alle Ungläubigen, haben Wir das auflodernde Feuer bereitet**.“ (Azhar Sure 8, 13, www.koransuren.de)

„Gott nimmt aber die Reue derer nicht an, die ihr ganzes Leben böse Taten begehen und die - wenn sie den Tod nahe glauben - schnell sagen: **„Jetzt bereue ich meine üblen Taten.“** **Auch nimmt Gott die Reue von im Unglauben Gestorbenen nicht an. Sie erwartet eine qualvolle Strafe**.“ (Azhar Sure 4, 18, www.koransuren.de)

„Weder Reichtum noch Kinder werden den Ungläubigen vor Gott helfen. **Sie sind der Brennstoff des Höllenfeuers**.“ (Azhar Sure 9, 10, www.koransuren.de)

„**Es gebührt keinem Gläubigen - Mann oder Frau - wenn Gott und Sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben, eine eigene Wahl zu treffen. Wer sich Gott und Seinem Gesandten widersetzt, geht eindeutig irre**.“ (Azhar Sure 33, 36, www.koransuren.de)

„Wer sich aber **Gott und Seinem Gesandten widersetzt**, den führt Gott in das Höllenfeuer, in dem er ewig bleiben wird. **Ihn erwartet eine schmachliche, qualvolle Strafe**.“ (Azhar Sure 4, 14, www.koransuren.de)

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. **Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen** und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. **Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie**. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß.“ (M. A. Rassoul Sure 4, 34, www.koransuren.de)

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. **Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. Und**

wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer.“ (M.A.Rassoul Sure 4,89, www.koransuren.de)

„Euch ist vorgeschrieben, (gegen die Ungläubigen) zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist. Aber vielleicht ist euch etwas zuwider, während es gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr etwas, während es schlecht für euch ist. Allah weiß Bescheid, ihr aber nicht.“ (Rudi Paret Sure 2, 216, www.koransuren.de)

„Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung (zum Unglauben) ist schlimmer als Töten. Und kämpft nicht gegen sie bei der heiligen Moschee, bis sie dort gegen euch kämpfen. Wenn sie aber gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.“ (M.A.Rassoul Sure 2, 191, www.koransuren.de)

Es gibt noch zahlreiche weitere Koranverse und das Scharia Recht, die von der Beklagten „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ in ihrer staatlich **nicht** genehmigten Lehre in der Praxis in den Schulen und sonstigen privaten und öffentlichen Institutionen sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber den Muslimen und auch Nichtmuslimen gesetzwidrig vertreten und verbreitet werden, und in unauf löslichem Widerspruch zur österreichischen und EU Rechtsordnung sowie zur privaten und öffentlichen Sicherheit stehen.

Die Beklagte verbreitet eine gesetzwidrige Glaubenslehre, mit dem Abhacken der Hände von Dieben, der Kreuzigung von Menschen, dem Abschneiden von Armen und Beinen, der Tötung von Ehebrechern, der Tötung von Muslimen die von ihrer Religion abfallen und ihre Gemeinschaft verlassen, der Steinigung von Frauen, der Ehe mit mehreren Frauen, der Diskriminierung von Frauen, der Tötung von Ungläubigen, Juden und Christen, dem Kampf gegen Ungläubige, Juden und Christen, der Diskriminierung von Ungläubigen, Juden und Christen, der Feindschaft gegen Ungläubige, Juden und Christen, u.a.m. Daraus ergibt sich, dass dies nach geltendem Recht eine Lehre mit der Aufforderung zu Straftaten ist.

Demgegenüber anerkennen die schiitische Klägerin und die beiden Nebenintervenienten die österreichische und europäische Rechtsordnung in der Praxis und in ihrer Lehre an.

Auch wegen der oben genannten Umstände wollen die Klägerin und die beiden Nebenintervenienten von der Beklagten nicht vertreten werden.

Es steht außer Frage, dass die staatlich durch das Kultusamt durch Duldung und Unterlassung nicht geprüfte und zu Straftaten auffordernde Lehre der Beklagten auch eine **gesetzwidrige** Handlungspraxis dieser Verwaltungsbehörde ist und in unauf löslichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen iVm §§ 5 u. 6 Islamgesetz 1912 und in Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

Das Islamgesetz 1912 bestimmt:

„§ 5 Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 6 ... Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“

1.6.4. Dazu wird auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam zitiert:

„Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde am 5. August 1990 von den 45 Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz angenommen (heute: Organisation für Islamische Zusammenarbeit / Organisation of Islamic Cooperation, OIC).

Die Kairoer Erklärung kann als „das Schlüsseldokument des zeitgenössischen weltweiten Mainstream-Islam“ bezeichnet werden. Ein Vergleich einzelner Artikel mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt die wesentlichen Unterschiede im Menschenrechtsverständnis.

Die Mitgliedstaaten der Organisation Islamische Konferenz,

die zivilisatorische und historische Rolle der islamischen Umma bekräftigend, die Gott zur besten (Form der) Nation machte, die der Menschheit eine universelle und ausgewogene Zivilisation gegeben hat, in der Harmonie zwischen diesem Leben und dem Leben danach herrscht und Wissen mit Glauben einhergeht; **und die Rolle bekräftigend, die diese Umma spielen sollte, um eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation zu bieten;**

in dem Wunsch, zu den Bemühungen der Menschheit um die Festlegung von Menschenrechten beizutragen, die den Menschen vor Ausbeutung und Verfolgung zu schützen und seine Freiheit **und sein Recht auf ein würdiges Leben im Einklang mit der islamischen Scharia bestätigen;**

in der Überzeugung, dass die Menschheit, die in der Wissenschaft von den materiellen Dingen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, noch immer dringend den Glauben als Träger der Zivilisation benötigt und auch in Zukunft benötigen wird, und eine aus sich selbst generierte Kraft zur Bewahrung ihrer Rechte benötigt;

in dem Glauben, dass grundlegende Rechte und universelle Freiheiten im Islam ein integraler Bestandteil der islamischen Religion sind und dass grundsätzlich niemand das Recht hat, diese ganz oder in Teilen auszusetzen oder zu verletzen oder zu missachten, **insoweit als sie bindende göttliche Befehle sind, enthalten in den enthüllten Büchern Gottes** und durch den letzten seiner Propheten gesandt, um die vorangegangenen göttlichen Botschaften zu vervollständigen, und so deren Beachtung zu einem Akt der Anbetung und deren Vernachlässigung oder Verletzung zu einer verwerflichen Sünde machen, **entsprechend ist jede Person einzeln verantwortlich -und die Umma kollektiv verantwortlich -für deren Bewahrung.“**

<http://www.islamdebatte.de/islamische-schluesselfeldtexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam/>

In unauf löslichem Widerspruch zu der Kairoer Erklärung der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) und von 45 islamischen Ländern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind.

1.6.5. Die Bekanntmachung der Lehrpläne für den Islamischen Religionsunterricht, BGBl II 234/2011, erfolgte ohne Einbeziehung der Islamischen Schiiten, deren Lehre dabei im wesentlichen nicht beachtet wurde. Der letzte Satz der „Allgemeinen Bestimmungen“ (Anlage 1 des BGBl) besagt in aller Deutlichkeit, dass sich der Lehrplan nicht auf religiöse Lehren des Islam stützt, sondern auf die „**Interpretation**“ der IGGiÖ:

*Die Inhalte des Lehrplans für islamische Religion in den unterschiedlichen Schularten und Schulstufen gründen sich auf die **Interpretation** der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als offizielle Vertretung der Musliminnen und Muslime in diesem Land und steht in keinem Widerspruch zu staatlichem Recht.*

Die beklagte Partei ist jedoch **nicht befugt** – und könnte das auch nie sein – religiöse Lehren **zu interpretieren** und anderen Muslimen und der Klägerin aufzuzwingen.

In Folge dieser Umstände hat die Beklagte auch noch niemals ihre **in der Praxis** ausgeübte Lehre dem Kultusamt zur Überprüfung und staatlichen Genehmigung offengelegt.

Die Schulen besuchenden Angehörigen der klagenden Partei stehen daher vor der Wahl, den Religionsunterricht eines **uminterpretierten** Islam zu besuchen, oder auf den öffentlichen Religionsunterricht zu verzichten. Beides ist mit dem Grundrecht auf freie Religionsausübung völlig unvereinbar. Auch aus diesem speziellen Grund ist der Alleinvertretungsanspruch der beklagten Partei jedenfalls untragbar.

Die Zeugin Frau Bundesminister Heinisch-Hosek wird zu befragen sein, weshalb der beklagten Partei die Durchführung eines **interpretierten** Religionsunterrichts ermöglicht wird, ohne die Muslime und vor allem die Vertreter der **nicht interpretierten** Glaubenslehren hinzuzuziehen.

Ebenso werden die Zeugen BM Sebastian Kurz und BM Josef Ostermayer zu befragen sein, welche Auswirkungen die unkontrollierte Unterrichtung einer offenbar frei interpretierten Lehre, anstatt unverfälschter religiöser Inhalte, auf die Integration der Muslime in Österreich und auf die Klägerin und Beklagte haben. Hier wird besonders die schon öfters zum Ausdruck gebrachte Besorgnis hervorgehoben, dass dieser Unterricht in vielen Fällen von pädagogisch ungeschulten, aber betont einseitig fundamentalistisch agierenden Lehrkräften gehalten wurde und wird.

BEWEIS: Beilage./F, Anlage 1 zum BGBl II 234/2011
Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.6.6. Die Koranverse als göttliches Recht werden von Schiiten, Sunniten und Aleviten auf Grund ihrer verschiedenen Glaubensauslegungen unterschiedlich bewertet.

Die Klägerin und ihre Mitglieder, sowie die „Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (SCHIA) und die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (ALEVI), anerkennen die österreichische und europäische Rechtsordnung und unterstützen die Trennung von Staat und Religion und verurteilen es, den Islam politisch zu instrumentalisieren.

Das sunnitische Problem des Scharia Rechts, den Koran als verbindliche, über allen staatlichen Gesetzen stehende göttliche Norm **und als Gesetzbuch** für alle Lebensbereiche zu definieren, stellt sich für die Klägerin und ihre Mitglieder und die zwei Nebenintervenienten IÖZ und ALEVI in Österreich und Europa nicht.

Darüber hinaus kennen die Aleviten kein Scharia Recht. Der Koran ist für diese nach deren Verständnis kein Gesetzbuch sondern ein Glaubensbuch, das sich dem staatlichen Recht unterzuordnen hat.

Beweis für die unauflöselichen Glaubensunterschiede und die in Widerspruch stehenden verschiedenen Glaubensauslegungen zwischen der Beklagten und der Klägerin sowie den Schiiten und Sunniten im allgemeinen, die eine „Vertretung“ der Schiiten durch die Sunniten unmöglich machen und völlig ausschließen, können aus eigener wissenschaftlicher Wahrnehmung die vier Islamwissenschaftler Univ. Prof. Dr. Rüdiger Lohlker, Univ. Prof. Dr. Ednan Aslan, Univ. Prof. Dr. Stephan Prochazka, und Univ. Prof. Dr. Gisela Eisl-Prochazka, und aus amtsbekannter Wahrnehmung der Leiter des Kultusamtes MR Mag. Oliver Henhappel und der Stv. Leiter des Kultusamtes MR Dr. Anton Stifter, geben.

Für die Vertretung der Schiiten durch die Beklagte gibt es auch keine Erlaubnis des „Papstes“ Großayatollah Sistani und dessen Stellvertreter Großayatollah Hakim, welche die höchste Autorität für die weltweit rund 300 Millionen Schiiten sind. Wegen der rund 1400 Jahre andauernden Verfolgungen, dem zugefügten großen Leid und getöteten mehr als 70 Millionen Schiiten durch die Sunniten wird es diese Erlaubnis auch in Zukunft nicht geben.

Auch das türkische sunnitische Religionsministerium Diyanet ist nicht berechtigt, eine Erlaubnis für die Vertretung der Schiiten durch die Sunniten zu geben.

Im Übrigen kann Dr. Fuat SANAC als Präsident der Beklagten, unter Wahrheitspflicht darüber Auskunft geben, dass die Mitglieder der Beklagten und er selbst die Aleviten und Schiiten für „Ungläubige“ (Rafediten) hält und diskriminiert, sodass eine Vertretung der Schiiten (und Aleviten) durch die Sunniten auch aus diesen Gründen unmöglich ist.

Es gibt also nicht nur religiöse Diskriminierungen sondern auch historische und aktuelle Verbrechen an den Schiiten die eine Vertretung der Schiiten durch die Sunniten unmöglich machen.

Es liegt selbstverständlich im Ermessen des Gerichtes, ob es für seine rechtliche Beurteilung erforderlich ist, die vier genannten Islamwissenschaftler und zwei zuständigen Leiter des Kultusamtes und Herrn Fuat SANAC zu den oben genannten Umständen in den Punkten 1.6.1. bis 1.6.6. zu befragen – oder nicht.

BEWEIS: Einvernahme der Zeugen:

1. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Lohlker
Universität Wien, Institut für Orientalistik, 1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 4
 2. Univ.-Prof. Dr. Stephan Procházka
Universität Wien, Institut für Orientalistik, 1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 4
 3. Univ.-Prof. Mag.a Dr. Gisela Procházka-Eisl
Universität Wien, Institut für Orientalistik, 1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 4
 4. Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan
Universität Wien, Institut für Islamische Studien, 1090 Wien, Thurngasse 8/12
 5. MR Mag. Oliver Henhapel, 1010 Wien, Concordiaplatz 2
Leiter des Kultusamtes im BKA
 6. MR Dr. Anton Stifter, 1010 Wien, Concordiaplatz 2
Stv. Leiter des Kultusamtes im BKA
 7. Salem HASSAN, Präsident und Vorsitzender der SCHIA
1020 Wien, Vorgartenstraße 130-132/1/104
 8. Cengiz DURAN, Bundessekretär der ALEVI
1210 Wien, Schererstraße 4
 9. Riza SARI, Bundesvorsitzender Stv. der ALEVI
1210 Wien, Schererstraße 4
 10. Fuat SANAC, Präsident und Vorsitzender der IGGiÖ
1070 Wien, Bernardgasse 5
- Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten, PV.

1.6.7. Aus prozessualer Vorsicht wird erwähnt, dass die **Überprüfung** der gesetzwidrigen Verbreitung der Lehre in der Praxis durch die Beklagte und die Überprüfung der in den Punkten 1.6.1. bis 1.6.6. genannten Umstände – auf Grund einer Vielzahl von bereits aktenkundigen anderen schlagenden Beweisen – durch das Gericht möglicherweise **nicht** erforderlich und von der Klägerin auch **nicht** beantragt worden sind.

Die umfangreichen Erläuterungen der Klägerin zur nicht offengelegten und staatlich nicht genehmigten und in der Praxis verbreiteten gesetzwidrigen Glaubenlehre und willkürlichen Handlungspraxis der Beklagten sind zu den Punkten 1.6. nur deshalb erfolgt, um das allgemeine Verständnis für die Sach- und Rechtslage zu erhöhen.

Es liegt selbstverständlich im alleinigen Ermessen des Gerichtes, ob es einige der in den Punkten 1.6.1. bis 1.6.6. genannten Umstände trotzdem für seine rechtliche Beurteilung erforderlich hält – oder nicht.

Entscheidungswesentlich für das Urteilsbegehren ist, dass die Beklagte **ihre Glaubenlehre mit mehreren zehntausend Seiten (Koran, Hadithe, Tafsir – Kornexegese)** dem Kultusamt gesetzwidrig nicht offengelegt und deren Genehmigung gesetzwidrig nicht beantragt hat, sodass diese staatlich auch **nicht** genehmigt worden ist (siehe Punkt 1.5.).

Daraus folgt, dass die Beklagte ohne offengelegte und staatlich genehmigte Lehre auch nicht die Klägerin und deren Mitglieder sowie die zwei Nebenintervenienten vertreten kann und darf.

Weder der Staat noch die Klägerin und beiden Nebenintervenienten wissen, welche Lehre die Beklagte **offiziell** überhaupt vertritt (siehe Punkt 1.5.).

Diese Versäumnis und der gesetzwidrig fehlende Antrag auf staatliche Genehmigung ihrer Lehre liegen im Verschulden der beklagten Partei, sodass die Beklagte die negativen Rechtsfolgen ihrer gesetzwidrigen Handlungspraxis für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft selbst zu tragen hat (siehe Punkt 1.5.).

Das Gericht ist berechtigt diese einfache **Rechtsfrage** selbständig zu beurteilen und seinem Urteil zugrunde zu legen, da eine inhaltliche **Überprüfung** der Lehre – für die Feststellung des gesetzwidrigen Faktums, dass die Lehre der Beklagten staatlich nicht genehmigt worden war – **nicht** erforderlich ist; und durch eine einfache Frage an die beantragten Zeugen mit einem „Ja, die in der Praxis ausgeübte Lehre der Beklagten wurde staatlich nicht genehmigt“ beantwortet werden kann.

Wie bereits ausgeführt, ist die **rechtliche Beurteilung** dieses Faktum und dieser **Vorfrage** durch das Gericht (auch) entscheidungswesentlich für das beantragte Urteilsbegehren.

Die eigenständige **rechtliche Beurteilung dieser Vorfrage durch das Gericht** steht auch im Einklang mit der bereits mit ON 9 zahlreich zitierten ständigen Rechtsprechung des OGH, VfGH und VwGH. Die eigenständige rechtl. Beurteilung dieser Vorfrage für das Urteilsbegehren stellt keinen gerichtlichen Eingriff in die Tätigkeit des Kultusamtes als Verwaltungsbehörde dar.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

*„Die Bindung an die Bescheide der Verwaltungsbehörde umfasst nicht die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte **Beurteilung der Rechtsfrage.**“ (OGH RS0037015)*

*„Bindungswirkung entfaltet **nur** der Spruch **rechtsgestaltender** Bescheide der Verwaltungsbehörden, **nicht aber** die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte **Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.**“ (OGH 6 Ob 84/05d)*

1.7. Darüber hinaus werden die Einvernahmen der zuständigen BM Dr. Josef Ostermayer, BM Sebastian Kurz und BM Gabriele Heinisch-Hosek **beantragt**.

Die staatlich **nicht** genehmigte fehlende Lehre der Beklagten, der **nicht** gegebene Alleinvertretungsanspruch der Beklagten für alle Sunniten, Schiiten und Aleviten **und die sich daraus ergebenden zahlreichen Probleme** für den islamischen Religionsunterricht, die Seelsorge in den Strafanstalten, die Seelsorge beim Bundesheer, die Seelsorge in den privaten und öffentlichen Krankenanstalten, die Speisevorschriften, das nicht gesetzmäßige staatliche Anerkennungsverfahren der Beklagten, und die dadurch gegebene fehlende Legitimation für die Vertretungsbefugnis **aller** Muslime in Österreich, war und ist ein zentrales Thema der Regierungsverhandlungen zwischen den beiden Koalitionspartnern, und dem Kultusministerium, Integrationsministerium, dem Kultusamt und dem für den islamischen Unterricht zuständigen Bildungsministerium sowie der Beklagten.

Die drei Bundesminister können daher aus eigener Wahrnehmung als Zeugen Auskunft über die **gesetzwidrig nicht** offengelegte und staatlich **nicht** genehmigte fehlende Lehre der Beklagten und über die dadurch **nicht** gegebene Vertretungslegitimation für **alle** Muslime in Österreich und somit auch **nicht** gegebene Vertretungslegitimation der Beklagten für die Mitglieder der Klägerin und der Mitglieder der Nebenintervenienten geben.

Diese drei Einvernahmen sind daher entscheidungswesentlich für das Urteilsbegehren.

Im Übrigen werden auch die Einvernahmen des Leiters des Kultusamtes MR Mag. Oliver Henhappel und des Stv. Leiters des Kultusamtes MR Dr. Anton Stifter **beantragt**.

Auch diese können aus eigener Wahrnehmung Auskunft über die dem Kultusamt **gesetzwidrig nicht** offengelegte und staatlich **nicht** genehmigte fehlende Lehre der Beklagten und über die dadurch **nicht** gegebene Vertretungslegitimation für **alle** Muslime in Österreich und somit auch **nicht** gegebene Vertretungslegitimation der Beklagten für die Mitglieder der Klägerin und die Mitglieder der zwei Nebenintervenienten geben.

Diese zwei Einvernahmen sind ebenfalls entscheidungswesentlich für das Urteilsbegehren.

Im Übrigen werden die oben genannten fünf Zeugen (drei BM, 2 Leiter des Kultusamtes) und der Bundessekretär der ALEVI Cengiz DURAN, der Bundesvorsitzende Stv. der ALEVI Riza SARI, der Präsident des IÖZ Amir BAYATI, der Präsident der Beklagten Dr. Fuat SANAC und der Präsident der Klägerin Salem HASSAN als Zeugen **beantragt**, da diese unter anderem aus eigener Wahrnehmung auch über die **gesetzwidrigen** Verbreitungen der Beklagten Auskunft geben können, „dass diese **alle** Muslime in Österreich vertritt, also auch **alle** muslimischen Mitglieder der Klägerin und der zwei Nebenintervenienten vertritt“.

Diese zehn Zeugeneinvernahmen sind entscheidungswesentlich da diese unter anderem auch das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der gegenständlichen Klage und das Urteilsbegehren begründen und Beweis dafür führen können.

BEWEIS: Beischaffung d. vollständ. Kultusamts-Akts der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ seit 1979, Kultusamt im Bundeskanzleramt, Ballhauspl.2, 1010 Wien
 Beilage./A, „Verfassung“ der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich
 Beilage./A1, „Verfassung“ der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich
 Beilage./U1, „Wahlordnung“ der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich
 Beilage./C1, „Kultusumlageordnung“ der Islam. Glaubengemeinschaft in Österr.
 Beilage./B, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österr.
 Beilage./B1, „Verfassung“ der Islam. Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österr.
 Beilage./B1a, „Glaubensgrundlagen“ der Islam. Schiitischen Glaubengem. in Öst.
 Beilage./C, Verfassung der Islamischen Alevitischen Glaubengemeinschaft in Öst.
 Beilage./C2, Kultusamt-Bescheid vom 30.8.1988, GZ. 9076/11-9c/88
 Beilage./D2, Kultusamt-Bescheid vom 22.Okt.2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009
 Beilage./Y, Kultusamt-Bescheid vom 28.Feb.2013, BMUKK-12.056/0005-KA/2012
 Beilage./A3, IÖZ-Antrag vom 27. Juli 2014 an das Kultusamt
 Beilage./F, Anlage 1 zum BGBl II 234/2011
 Beilage./F1, Verordnung vom 22. Mai 2013 mit BGBl. II Nr. 133/2013
 Beilage./E2, Anerkennungsgesetz 1874
 Beilage./W1, Islamgesetz idF 21.9.2014
 Beilage./F2, Islamverordnung 1988

Einvernahme der Zeugen:

1. Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, 1010 Wien, Minoritenplatz 3, zuständiger BM für Kultusangelegenheiten im Bundeskanzleramt
2. Bundesminister Sebastian Kurz, 1014 Wien, Minoritenplatz 8 zuständiger BM für alle Angelegenheiten der Integration
3. Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek, 1014 Wien, Minoritenplatz 5 zuständige BM für alle Angelegenheiten des islamischen Religionsunterrichtes
4. Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter, 1070 Wien, Museumstraße 7 zuständiger BM für die Seelsorge in den Strafanstalten
5. Bundesminister Mag. Gerald Klug, 1090 Wien, Roßbauer Lände 1 zuständiger BM für die Seelsorge beim Bundesheer
6. MR Mag. Oliver Henhappel, 1010 Wien, Concordiaplatz 2 Leiter des Kultusamtes im BKA
7. MR Dr. Anton Stifter, 1010 Wien, Concordiaplatz 2 Stv. Leiter des Kultusamtes im BKA
8. Salem HASSAN, Präsident und Vorsitzender der SCHIA 1020 Wien, Vorgartenstraße 130-132/1/104
9. Cengiz DURAN, Bundessekretär der ALEVI 1210 Wien, Schererstraße 4
10. Riza SARI, Bundesvorsitzender Stv. der ALEVI 1210 Wien, Schererstraße 4
11. Amir BAYATI, Präsident des IÖZ 1140 Wien, Hackinger Straße 42-44/2/10
12. Fuat SANAC, Präsident und Vorsitzender der IGGiÖ 1070 Wien, Bernardgasse 5

Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten
 PV.

1.8. Im Übrigen wird angeregt, dass ab 1.1.2015 auch bei den Bezirksgerichten verfahrensrelevante Vorfragen durch den Verfassungsgerichtshof geklärt werden können und dies aus den genannten Umständen möglicherweise erforderlich und entscheidungswesentlich sein kann.

1.9. Die Streitverkündung an die fünf BM für Kultusangelegenheiten, Integration, Bildung, Justiz und Landesverteidigung erfolgt, da auf Grund des nicht gesetzmäßigen staatlichen Anerkennungsverfahrens der Beklagten und wegen der fehlenden nicht offengelegten und staat-

lich nicht genehmigten Lehre der Beklagten sowie der dadurch nicht gegebenen Legitimation und Vertretungsbefugnis für alle Muslime in Österreich, die Seelsorge in den Strafanstalten, die Seelsorge beim Bundesheer, die Seelsorge in den privaten und öffentlichen Krankenanstalten, die Speisevorschriften, der Religionsunterricht, u.a.m. die im Zuständigkeitsbereich dieser fünf Bundesminister liegen, von der Beklagten nicht gesetzmäßig durchgeführt werden können und nicht dürfen.

1.10. Es handelt sich hier um keine religiöse Angelegenheit, welche die „inneren Angelegenheiten der Beklagten als Glaubensgemeinschaft betrifft, sondern um eine vor den ordentlichen Gerichten zu führende rechtliche Sache, da die Beklagte als juristische Person in die wohlerworbenen und durch die Gesetze bestimmten Rechte der Klägerin eingreift und diese gesetzwidrig streitig macht.

Die wiederholten unrechtmäßigen Eingriffe der Beklagten stehen mit den Staatsgesetzen und der Rechtsordnung in Widerspruch.

Die Klägerin hat mit ON 1 und ON 12 die Beklagte bereits mehrmals erfolglos aufgefordert ihre gesetzwidrigen Verbreitungen und unrechtmäßigen Eingriffe in die Rechte der Klägerin zu unterlassen.

Diese Aufforderungen wurden von der beklagten Partei schlicht ignoriert, weshalb die Beklagte auch ein weiteres Verschulden an dem beantragten Klagebegehren trifft.

Die Wiederholung des unrechtmäßigen Eingriffes durch die Beklagte ist gegeben und manifestiert sich im wiederholten Eingriff in die Rechte der Klägerin durch die Beklagte aufgrund der in letzter Zeit wiederholten unrechtmäßigen gesetzwidrigen Verbreitungen in der Öffentlichkeit.

Die Klägerin hat ein Rechtsschutzinteresse an der gerichtlich zu bestimmenden Unterlassung der gesetzwidrigen Verbreitungen durch die Beklagte, da das Verwaltungsverfahren dafür nicht zuständig und auch nicht in Lage ist ein gerichtliches und exekutierbares Unterlassungs-Urteil zu erlangen.

1.10.1. Die Unterlassungsklage und das Urteilsbegehren stützen sich auf die **gesetzwidrigen** Verbreitungen der Beklagten, dass diese **alle** Muslime in Österreich und auch die Mitglieder der Klägerin und der beiden Nebenintervenienten vertritt.

Darüber hinaus verbreitet die Beklagte in der Praxis eine gesetzwidrige Lehre, welche – wegen der in den Punkten 1.6.1. bis 1.6.6. genannten Umstände – nach geltendem Recht eine Aufforderung zu Straftaten ist. Die Beklagte hat sich geweigert sich von ihren gesetzwidrigen Verbreitungen zu distanzieren, da diese die Grundlage ihrer in der Praxis geübten Lehre sind. Dies allein schließt bereits die Vertretung **aller** Muslime in Österreich und der Mitglieder der Klägerin durch die Beklagte nach geltendem Recht aus.

Aus der Anlage 1 zum BGBl II 234/2011 (Beil./F) geht hervor, dass die Beklagte in der Praxis eigenmächtig **eine freie Interpretation** einer Lehre verbreitet, die in Widerspruch zu den Gesetzen und zur Rechtsordnung steht.

Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die Beklagte sich weigert beim zuständigen Kultusamt den Antrag auf Überprüfung und staatliche Genehmigung ihrer in der Praxis ausgeübten Lehre zu stellen.

Es ist erforderlich, dass sich auch die Beklagte **von bestimmten Koranversen und dem Scharia Recht**, die in Widerspruch zu den Gesetzen und zur Rechtsordnung stehen, und welche in der Praxis in ihrer staatlich nicht genehmigten Lehre in den Schulen und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber den Muslimen und auch Nichtmuslimen vertreten und verbreitet werden, **distanziert**.

Demgegenüber hat die schiitische Klägerin die religiöse Anweisung, die österreichische und europäische Rechtsordnung und den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion in der Praxis und in ihrer Lehre in Europa zu respektieren.

Das sunnitische Problem des Scharia Rechts, den Koran als verbindliche, über allen staatlichen Gesetzen stehende göttliche Norm **und als Gesetzbuch** für alle Lebensbereiche zu definieren, stellt sich für die Klägerin und ihre Mitglieder und die zwei Nebenintervenienten IÖZ und ALEVI in Österreich und Europa nicht.

1.10.2. Das Gericht ist berechtigt den Umstand rechtlich zu beurteilen, dass die in der Praxis ausgeübte Lehre der Beklagten gesetzwidrig und eine Aufforderung zu Straftaten ist und (auch) daher die Klägerin von der Beklagten nicht vertreten werden will, da dieser Umstand eine **Vorfrage** für das beantragte Urteilsbegehren ist.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

*„Bindungswirkung entfaltet **nur** der Spruch **rechtsgestaltender** Bescheide der Verwaltungsbehörden, **nicht aber** die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte **Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.**“ (OGH 6 Ob 84/05d ff)*

Darüber hinaus sind die Gerichte an gesetzwidrige und menschenrechtswidrige Verwaltungsakte des Kultusamtes, die durch Tätigkeit oder Untätigkeit bzw. Duldung und Unterlassung de facto oder de jure gesetzwidrig das Scharia Recht und dadurch gesetzwidrig zwei verschiedene Rechtssysteme anerkennen, welche in Widerspruch zu den Gesetzen und zur Rechtsordnung sowie zu den Entscheidungen des EGMR vom 13.2.2003 (Pkt 1.6.2.) stehen, nicht gebunden.

*„Die **Einführung verschiedener Rechtssysteme** kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.*

*Überdies würde es dem **Diskriminierungsverbot** des Art. 14 EMRK widersprechen.*

***Die Scharia ist unvereinbar** mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.*

*Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens **ist grundverschieden von der des Privatrechts**, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“ (EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)*

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden:

„Rechtssatz - Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, daß sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen. Es ist ausgeschlossen, den Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufzuheben. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden.“ (VwGH 85/09/0257, JWR_1985090257_19860219X03)

Unter anderem stellt der Oberste Gerichtshof dazu fest:

„Der Einwand der Beklagten, ihr Verhalten sei kraft Gewohnheitsrechtes gedeckt, läuft darauf hinaus, daß den zwingenden Bestimmungen der genannten Gesetzesvorschriften gewohnheitsrechtlich derogiert worden wäre.“ (OGH 4Ob69/92 (4Ob70/92))

„Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungsbereich überschritten hat oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8).“
(RIS Entscheidungstext OGH 17.03.2009, 10 Ob 15/08s)

„Absolut nichtig ist ein Verwaltungsakt, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig war oder ihren Wirkungsbereich überschritt oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat.“ (RIS Entscheidungstext OGH 25.01.1984, 3 Ob 532/83)

Die umfangreichen Ausführungen der Klägerin sind erfolgt, da wegen der wiederholten willkürlichen Handlungspraxis und gesetzwidrigen Verbreitungen der Beklagten in der Öffentlichkeit, die auch eine wiederholte Missachtung des gegenständlichen Verfahrens und des Gerichtes darstellen, von einer weiteren Unbelehrbarkeit der Beklagten bei der Tagsatzung am 14.1.2015 auszugehen ist.

1.10.3. Es liegt selbstverständlich im alleinigen Ermessen des Gerichtes, sich bei seiner rechtlichen Beurteilung nur auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) zu stützen, welche den Alleinvertretungsanspruch der Beklagten für **alle** Muslime in Österreich aufhebt, oder auch die zusätzlich oben genannten Umstände in dem beantragten Urteil zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Klägerin könnte allein durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu B 1214/09 und auf Grund der vorgelegten zahlreichen Beweisurkunden für das Urteilsbegehren bereits Entscheidungsreife im gegenständlichen Verfahren bei der Tagsatzung am 14.1.2015 gegeben sein.

Durch ein diesbezügliches Vorgehen könnte möglicherweise dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der dadurch weniger gegebenen gerichtlichen Belastung Rechnung getragen werden.

Dazu wird vorgebracht, dass die Beklagte in ihren bisherigen Schriftsätzen auch im gegenständlichen Verfahren ihren gesetzwidrigen Alleinvertretungsanspruch, dass die Beklagte **alle** Muslime vertrete, weiterhin aufrecht erhalten hat.

BEWEIS: Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten
PV.

1.11. Aus prozessualer Vorsicht macht die klagende Partei noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei allen bisherigen Vorbringen der Klägerin das Gericht zwischen dem Verwaltungsverfahren und den zulässigen entscheidungswesentlichen Vorbringen für das hg Verfahren unterscheiden muss.

Die Textpassagen für deren Lösung möglicherweise nur das Verwaltungsverfahren zuständig ist (wie z.B. die Überprüfung der Lehre), wurden nur beigebracht um ein besseres Verständnis des Gerichts für die Sach- und Rechtslage und die Hintergründe der Klage zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die zu Punkt 1.6.2. zitierte Entscheidung v.13.2.2003 des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hingewiesen, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, sowie die dadurch gegebene Einführung zweier verschiedener Rechtssysteme, in Europa verboten sind.

Die **rechtliche Beurteilung**, ob eine Lehre gesetzwidrig ist und zu Straftaten auffordert – und die Klägerin (auch) aus diesen Gründen von der Beklagten nicht vertreten werden will -, **und die rechtliche Beurteilung**, dass die **Verfassung** der Beklagten und der Kultusamt **Bescheid** vom 22.Okt.2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, gesetzwidrig und verfassungswidrig sind, liegen aber sehr wohl in der rechtlichen Beurteilung des Gerichtes, da Gerichte an gesetzwidrige, verfassungswidrige, menschenrechtswidrige und strafrechtswidrige Verwaltungsakte **nstRsp unter keinen Umständen** gebunden sind.

Es liegt selbstverständlich im alleinigen Ermessen des Gerichtes, ob es nur die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) oder auch andere Gründe für die Begründung seines Urteiles heranzieht.

BEWEIS: Wie bisher, Weitere Beweise vorbehalten
PV.

Islamische - Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)

RECHTSANWALT
DR. GERHARD KOLLER

1080 WIEN
FRIEDRICH SCHMIDT-PLATZ 7

TELEFON 408 24 61
FAX 408 95 15
BA-CA 459 502 605
ADVM: R104102
UID ATV: 12746803

An den
Verfassungsgerichtshof

B 192/12
B 206/12

1010 Wien

Wien, 12.1.2015

Beschwerdeführer: Islamisches Österreichisches Zentrum (IÖZ)
Hackinger Straße 42-44/2/10
1140 Wien

vertreten durch: Dr. Gerhard Koller
Rechtsanwalt
Friedrich Schmidt-Platz 7
1080 Wien

RECHTSANWALT
DR. GERHARD KOLLER
1080 WIEN, FRIEDRICH SCHMIDT-PLATZ 7
TEL: 408 24 61 FAX: 408 95 15

Vollmacht gem. § 30 Abs. 2 ZPO erteilt und seit 28.2.2012 im Akt

Belangte Behörde: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
gem. Bundesministeriengesetz BGBl. I, Nr.11/2014 ab 1.3.2014
Bundesministerium für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
Kultusamt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Angefochtener 1.Bescheid: Bescheid des Kultusamtes im Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur vom 12. Mai 2011 zur Zahl
BMUKK-9.070/0006-KA/2011

Angefochtener 2.Bescheid: Bescheid des Kultusamtes im Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur vom 12. Mai 2011 zur Zahl
BMUKK-9.070/0007-KA/2011

**1. Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1
iVm 18 Abs 1 u. 2, 139 Abs 1, 140 Abs 1 B-VG**

**2. Eventualantrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof
gemäß Art 144 Abs 3 B-VG**

3. Antrag auf Einstweilige Verfügung

3- fach
11 Beilagen bereits seit 24.2.2012 im Akt
angefochtene zwei falsch adressierte Bescheide
Antrag vom 28.12.2010 beim BMUKK
Antrag vom 29.12.2010 beim BMUKK
„Bescheid“ vom 30. August 1988 GZ 9.076/11-9c/88 des BM f. Unterricht, Kunst u. Sport
IslamVO 1988 BGBl. 466/88
3 Vereinsregisterauszüge
2 Kopien der Zahlungsbestätigungen im Akt

Weitere 16 Beilagen werden vorgelegt:
angefochtene zwei richtig adressierte Bescheide
Schreiben vom 26.11.2014 an das Kultusamt im BKA
Schreiben vom 27.7.2014 an das Kultusamt im BKA
Schreiben vom 6.12.2014 des Kultusamt im BKA
Vereinsregisterauszug vom 23.11.2014

Klage zu 4 C 628/14m des BG Josefstadt, ON 1, 4, 7, 9, 12, Vorbereitender Schriftsatz vom 5.1.2015
Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageordnung der IGGiÖ
Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK 9.070/0023-KA/2009,

Schriftsatz vom 5.1.2015 der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zu 4 C 628/14m des BG Josefstadt

1. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeantrag:

Gegen die zwei Bescheide des Kultusamtes im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0006-KA/2011 und vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0007-KA/2011, zugestellt am 10. Dezember 2014, erheben wir innerhalb offener Frist,

BESCHWERDE

gemäß Art 144 Abs 1 iVm 18 Abs 1 u. 2, 139 Abs 1, 140 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen mit dem

ANTRAG

die oben bezeichneten Bescheide in ihrem gesamten Umfang aufzuheben.

Da die beiden angefochtenen Bescheide in einem sachlichen und rechtlichen untrennbaren und unauflösbaren Zusammenhang stehen, was auch aus dem gleichen Bescheid Datum vom 12. Mai 2011 hervorgeht, musste die Beschwerde zusammengefasst werden.

Wir erachten uns durch die angefochtenen Bescheide in unserem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG und aus weiteren Gründen verletzt.

2. Vorgeschichte:

2.1.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. September 2012 (B192/12, B206/12-14) entschieden, dass er die Beschwerde des Islamischen Österreichischen Zentrum (IÖZ) zurückzuweist, da die beiden angefochtenen Bescheide nicht an die beschwerdeführende Partei sondern irrtümlich allein an deren organschaftlichen Vertreter an dessen Privatadresse gerichtet worden waren.

„4.2. Adressat der angefochtenen Bescheide ist nicht die beschwerdeführende Partei, sondern allein deren organschaftlicher Vertreter; aus den Bescheiden ergibt sich auch nicht, dass die belangte Behörde die Absicht gehabt hätte, die Bescheide an die beschwerdeführende Partei zu richten und den Adressaten nur als Vertreter der beschwerdeführenden Partei anzuführen.

4.3. Da sich die Bescheide nicht an die beschwerdeführende Partei richten, kann diese nicht in ihrer subjektiven Rechtssphäre berührt sein. Ihr gegenüber wurde keine Entscheidung getroffen. ...

5. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG).“

2.2.

Das Kultusamt im BMUKK blieb von Amts wegen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 untätig und berichtete die beiden angefochtenen Bescheide und seinen Irrtum nicht.

2.3.

Mit in Kraft treten des neuen Bundesministeriengesetzes am 1. März 2014 (BGBl. I. Nr. 11/2014) wechselte das Kultusamt in die Zuständigkeit des Bundesministerium für Kunst und Kultur,

Verfassung und Medien im Bundeskanzleramt und nahm dorthin alle Rechte und Pflichten mit, sodass es auch berechtigt ist seine BMUKK Bescheide zu korrigieren.

2.4.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei der falschen Adressierung der beiden angefochtenen Bescheide um den irrtümlichen Schreibfehler einer Behörde – im nunmehrigen Fall der Kanzlei des Kultusamtes – der nachträglich berichtigungsfähig ist.

2.5.

Mit Schreiben vom 26. November 2014 ersuchte der Beschwerdeführer nochmals das Kultusamt im Bundeskanzleramt die zwei angefochtenen Bescheide und die wegen eines irrtümlichen Kanzlei Schreibfehlers falsch adressierten Bescheide iSd VfGH Erkenntnis vom 24. September 2012 (B192/12, B206/12-14) zu berichtigen.

Das Schreiben vom 26. November 2014 des Islamischen Österreichischen Zentrum (IÖZ) an das Kultusamt im Bundeskanzleramt lautet wie folgt:

„An das
Kultusamt im BKA
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMUKK-9.070/0006-KA/2011
BMUKK-9.070/0007-KA/2011

Wien, am 26. November 2014

kultusamt@bka.gv.at
oliver.henhapel@bka.gv.at

Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel,

mit Erkenntnis vom 24. September 2012 (B192/12, B206/12-14) hat der VfGH entschieden,

„1. Mit den Anträgen vom 28. und 29. Dezember 2010 beehrte der Verein „Islamisches Österreichisches Zentrum (IÖZ)“ zum einen die Genehmigung der „Islamischen Religionsgemeinde Wien“, zum anderen die „Bestätigung der Unwirksamkeit des Bescheides vom 30.08.1988, erlassen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport“.

2. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wies mit den angefochtenen Bescheiden vom 12. Mai 2011 den Antrag auf Genehmigung einer Religionsgemeinde ab und den Antrag auf „Bestätigung der Unwirksamkeit“ zurück. ...

4.2. Adressat der angefochtenen Bescheide ist nicht die beschwerdeführende Partei, sondern allein deren organschaftlicher Vertreter; aus den Bescheiden ergibt sich auch nicht, dass die belangte Behörde die Absicht gehabt hätte, die Bescheide an die beschwerdeführende Partei zu richten und den Adressaten nur als Vertreter der beschwerdeführenden Partei anzuführen.

4.3. Da sich die Bescheide nicht an die beschwerdeführende Partei richten, kann diese nicht in ihrer subjektiven Rechtssphäre berührt sein. Ihr gegenüber wurde keine Entscheidung getroffen. ...

5. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG).“

Wie der Verfassungsgerichtshof feststellte, ist der Adressat der Bescheide allein der Name des organschaftlichen Vertreters u. dessen Privatadresse und nicht die beschwerdeführende Partei.

Es wird ersucht die beiden Bescheide vom 12. Mai 2011, BMUKK-9.070/0006-KA/2011 und BMUKK-9.070/0007-KA/2011, laut VfGH Entscheidung nur mit der Adresse u. dem Namen zu berichtigen und innerhalb der angemessenen 2 Wochen Frist mit der Post neu zuzustellen.

Der richtige Name und die Vereinsadresse lautet gem. Vereinsregisterauszug ZVR 337236707:

Islamisches Österreichisches Zentrum (IÖZ)

Hackinger Straße 42-44/2/10
1140 Wien

Dazu ist festzuhalten, dass der Vereinssitz bereits seit dem 31.10.2010 an dieser Adresse ist und auch sämtliche Vereinspost, u.a.m. seither an diese Adresse gehen (vgl. ZVR Beilagen).

Mit in Kraft treten des neuen Bundesministeriengesetzes am 1. März 2014 (BGBl. I. Nr. 11/14) wechselte das Kultusamt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes und nahm dorthin alle Rechte und Pflichten mit, sodass es auch berechtigt ist seine BMUKK Bescheide zu korrigieren.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich hier um den Irrtum einer Behörde der nachträglich berichtigungsfähig ist.

2 Beilagen:

Vereinsregisterauszug vom 30.12.2010

Generalsekretärin

Präsident

Vereinsregisterauszug vom 23.11.2014

Zahra BEHVARRAD

Amir BAYATI“

2.6.

Am 10. Dezember 2014 stellte das Kultusamt im Bundeskanzleramt die mit der richtigen Adresse berichtigten – sonst aber textgleichen – beiden Bescheide vom 12. Mai 2011 dem Beschwerdeführer mit der Post zu.

Das Schreiben des Kultusamtes vom 5. Dezember 2014 lautet wie folgt:

„Islamische Österreichisches Zentrum (IÖZ)
Hackinger Straße 42-44/2/10
1140 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Beilage stelle ich ihrem Antrag vom 26. November 2014 entsprechend die beiden Bescheide vom 12. Mai 2011, BMUKK-9.070/0006-KA/2011 und BMUKK-9.070/0007-KA/2011 hiermit zu.

Beilagen

5. Dezember 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
HENHAPEL“

Gegen diese nunmehr rechtsrichtig zugestellten und richtig adressierten Bescheide vom 12. Mai 2011 wird Beschwerde an den VfGH erhoben.

3. Wahlmöglichkeit und Aktivlegitimation:

3.1.

Die Aktivlegitimation zur gegenständlichen Beschwerde ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der VfGH mit Entscheidung vom 1. Dezember 2010 (B1214/09) dem Beschwerdeführer die Wahlmöglichkeit überlassen hat, entweder nach dem Islamgesetz 1912 iVm Anerkennungsgesetz 1874 oder nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz als Islamische Religionsgesellschaft staatlich anerkannt zu werden.

Laut Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 (B1214/09) hat die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGIÖ) keinen Alleinvertretungsanspruch für alle Anhänger des Islam in Österreich.

„**3.1. ... Weder** aus dem Wortlaut des Art. I IslamG, wonach den Anhängern des Islam die Anerkennung als Religionsgesellschaft gewährt wird, **noch** aus jenem des § 1 IslamG, der die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islam an den Zeitpunkt der Errichtung wenigstens einer Kultusgemeinde knüpft, kann der Schluss gezogen werden, dass es nur eine einzige islamische Religionsgesellschaft bzw. Bekenntnisgemeinschaft geben darf. **Ebenso wenig ergibt sich eine solche Beschränkung zwingend aus § 1 IslamVO**, wonach die Anhänger des Islam die Bezeichnung "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" führen.

Der VfGH ergänzte dazu im Weiteren:

3.1. ... Keineswegs aber kann aus der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 11.574/1987, dass die (damals) bestehende Gesetzeslage es in verfassungswidriger Weise nicht erlaube, alle Anhänger der religiösen Gemeinschaft des Islam in einer anerkannten Religionsgemeinschaft zusammenzufassen, **der umgekehrte Schluss gezogen werden**, dass nun alle Anhänger des Islam **zwingend** in einer einzigen Religionsgemeinschaft zusammenzufassen wären.

Aus Art. 15 StGG kann nicht abgeleitet werden, dass nur eine einzige rechtlich verfasste (sei es in Form einer Bekenntnisgemeinschaft, sei es in Form einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft) islamische Religionsgemeinschaft bestehen darf.

3.2. Ein solches Ergebnis stünde auch im Konflikt mit Art 9 EMRK.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist der Staat zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet. Eine Verletzung des Art 9 EMRK ist dann anzunehmen, wenn die Anerkennung einer - keine neue Bewegung darstellenden - beschwerdeführenden Religionsgemeinschaft vom Willen einer bereits anerkannten kirchlichen Autorität abhängig gemacht wird (vgl. EGMR 13.12.2001, Fall Metropolitan Church of Bessarabia and others v. Moldova, Appl. 45.701/99, Z123).

Ferner verstieße es gegen die Garantien der Religionsfreiheit, wollte der Gesetzgeber einer Personengruppe, für deren religiöse Überzeugung es essentiell ist, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, die Möglichkeit verwehren, neben der auf einem bestimmten Gebiet einzig bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft dieses Glaubens zu gründen (so in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz VfSlg. 9185/1981). **Demgemäß ist es dem Gesetzgeber eines zur Neutralität in religiösen bzw. religionsrechtlichen Fragen verpflichteten Staates verwehrt, entgegen dem Selbstverständnis von Betroffenen eine faktisch nicht vorhandene, von theologischen Kriterien nicht hinreichend gestützte Einheit** im Wege der Verweigerung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu verfügen (Potz, Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechtes, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2009, 201 [210]; vgl. auch EGMR 22.1.2009, Fall Holy Synod of the Bulgarian Orthodox Church and others v. Bulgaria, Appl. 412/03 und 35.677/04, Z149, 157 und 159).

3.3. Die Bestimmungen des Art I und des § 1 IslamG iVm der IslamVO überschreiten die von der Rechtsprechung des EGMR markierte Grenze des konventionsrechtlich Zulässigen nicht und gebieten insbesondere nicht, dass es nur eine rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft geben darf. Die Regelungen sind vielmehr bei verfassungskonformem Verständnis dahingehend auszulegen, dass eine Vertretung aller Anhänger des Islam durch eine (islamische) "Einheitsgemeinde" nicht vorgegeben ist, und stehen somit dem - von den Voraussetzungen des BekGG und des AnerkennungsG abhängigen - Bestand einer weiteren islamischen Religionsgemeinschaft nicht entgegen (vgl. Potz, öarr 2009, 212 f.).

Bei Erfüllung der im **AnerkennungsG bzw. im BekGG** festgelegten Voraussetzungen kann - entsprechend der das Erkenntnis VfSlg. 11.574/1987 tragenden Grundposition - auch eine weitere sich als islamisch **verstehende Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt bzw. als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen** werden.“ (B1214/09, 1. Dezember 2010)

3.2.

Der VfGH stellt zur Beschwerdelegitimation fest:

„**4.1.** Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, dass die **Beschwerdelegitimation** nach Art. 144 Abs. 1 B-VG nur dann gegeben ist, wenn durch den bekämpften Bescheid irgendein **subjektives Recht** der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, das heißt, wenn die bescheidmäßigen Anordnungen oder Feststellungen die **subjektive Rechtssphäre** der beschwerdeführenden Partei **berühren**, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte **begründet, verändert**

oder feststellt (vgl. VfSlg. 9423/1982, 9771/1983, 10.576/1985, 11.764/1988, 13.289/1992, 13.433/1993, 14.413/1996, 17.920/2006).“ (VfGH-Beschluss Punkt 4.1., B 192/12, 206/12-14, 24. September 2012)

Diese Legitimationsvoraussetzungen sind bei der gegenständlichen Beschwerde gegeben.

4. Gleichheitswidrige Behandlung der Anhänger des Islam

Der Beschwerdeführer möchte mit seinen muslimischen Mitgliedern gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung so wie die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) gemäß Islamgesetz 1912 iVm Anerkennungsgesetz 1874 und nicht nach dem diskriminierenden und erschwerenorientierten Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) anerkannt werden.

4.1.

Es ist undenkbar, dass der VfGH durch Untätigkeit, Duldung oder Unterlassung eine gleichheitswidrige Behandlung der unterschiedlichen Anhänger des Islam in Österreich zulässt.

Der Islam ist eine lex specialis welcher wegen der verschiedenen geübten Lehren (Sunniten, Schiiten, Aleviten) auf Grundlage von Koran, Hadithe und Tafsir – Koranexegeese unterschiedlich zu anderen Glaubensgemeinschaften verschiedener Religionen zu behandeln, zu bewerten und zu sehen ist.

4.2.

Von einer Neutralität und Unparteilichkeit des Kultusamtes in der gegenständlichen Beschwerdesache kann keine Rede sein.

Die Anerkennung der – keine neue Bewegung darstellenden – beschwerdeführenden Religionsgemeinschaft wird vom Willen einer bereits anerkannten Autorität – der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) – abhängig gemacht (vgl. EGMR 13.12.2001, Fall Metropolitan Church of Bessarabia and others v. Moldova, Appl. 45.701/99, Z123).

Es verstößt gegen die Garantien der Religionsfreiheit, dass der Gesetzgeber dem Beschwerdeführer und einer Personengruppe, für deren religiöse Überzeugung es essentiell ist, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, die Möglichkeit verwehrt, neben der auf einem bestimmten Gebiet bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft dieses Glaubens zu gründen (so in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz VfSlg. 9185/1981). Demgemäß ist es dem Gesetzgeber eines zur Neutralität in religiösen bzw. religionsrechtlichen Fragen verpflichteten Staates verwehrt, entgegen dem Selbstverständnis von Betroffenen eine faktisch nicht vorhandene, von theologischen Kriterien nicht hinreichend gestützte Einheit im Wege der Verweigerung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als Religionsgesellschaft zu verfügen (vgl. auch Potz, Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechtes, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2009, 201 [210]; vgl. auch EGMR 22.1.2009, Fall Holy Synod of the Bulgarian Orthodox Church and others v. Bulgaria, Appl. 412/03 und 35.677/04, Z149, 157 und 159).

4.3.

In seinem rechtsleitenden Erkenntnis vom 1. Dez. 2010 (B 1214/09) hat der VfGH erkannt, dass die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ), welche laut Kultusamt (angeblich) gemäß

Islamgesetz 1912 iVm Anerkennungsgesetz 1874 bereits anerkannt worden sei, keinen Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime (alle Anhänger des Islam) in Österreich hat.

Alle Anhänger des Islams wie Aleviten, Schiiten und Sunniten müssen gleichberechtigt anerkannt und behandelt werden, da eine entgegengesetzte Handlungspraxis sonst in Konflikt mit Art 9 EMRK und Art 7 B-VG steht.

4.4.

Die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers wird berührt, es ist überhaupt nicht zu bejahen, dass nunmehr alle anderen, der IGGiÖ nachfolgend eine Religionsgesellschaft beantragenden islamischen Glaubensgemeinschaften gleichheitswidrig und erschwernisorientiert nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz als Muslime 2.Klasse anerkannt werden sollen, während die IGGiÖ als Muslime 1. Klasse nach dem Islamgesetz iVm Anerkennungsgesetz 1974 laut Kultusamt (angeblich) bereits anerkannt worden sei.

Das ist eine gleichheitswidrige Behandlung die in bevorzugt behandelte und geförderte Muslime 1.Klasse und in 2.klassige Muslime welche diskriminiert werden unterscheidet.

Die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“ hat sich aus taktischen und politischen Gründen freiwillig dem Anerkennungsprozess des BekGG unterworfen, während dies der nunmehrige Beschwerdeführer nicht tut und genauso wie die IGGiÖ nach dem IslamG 1912 und/oder dem AnerkennungsgG 1874 anerkannt werden will.

4.5.

Dem VfGH ist aus dem Verfahren B 1214/09 und der hg Beschwerde vom 21.2.2012 sowie den bereits beigeschafften Kultusamtsakten amtsbekannt, dass der sunnitische Verein „Muslimischer Sozialdienst“, der die erste islamische Religionsgemeinde Wien beantragte, am 2. Mai 1979 nur 20 Mitglieder der Moslembroderschaft hatte und diese die Unterstützung von Saudi Arabien und der Türkei und deren Einflussnahme hatten und haben.

Es ist gleichheitswidrig, dass der Beschwerdeführer gemäß § 11 Z.1 d) BekGG rund 17.000 Mitglieder aufbringen muss, obwohl die Minderheitenvertretung der IGGiÖ bei ihrer Gründung nur 20 Mitglieder hatte und derzeit nur weniger als 1 Promille wahlberechtigte Mitglieder von mehr als 600.000 Muslimen in Österreich vertritt und von der überwiegenden Mehrheit der Anhänger des Islam abgelehnt wird.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979, Wie bisher.

4.6.

Die gleichbehandlungswidrig vom Kultusamt gegenüber anderen islamischen Glaubensgemeinschaften bevorzugt geförderte IGGiÖ hat als Minderheitenvertretung keine Vertretungslegitimation für alle Muslime (alle Anhänger des Islam) in Österreich.

Diese Umstände sind erklärbar, da die Muslime mit durchschnittlich etwa 6 Mitgliedern pro Familie, keinen doppelten Mitgliedsbeitrag für die IGGiÖ und gleichzeitig für ihre bosnischen, türkischen (ATIB, Islamische Föderation - Milli Görüs, etc.) u.a. islamische Vereine bezahlen.

Diese doppelten finanziellen Aufwendungen sind nicht leistbar, da wegen der hohen Anzahl an Familienmitgliedern die Familienoberhäupter oft den notwendigen Unterhalt für ihre Familie nicht ausreichend besorgen können, oft ein Einkommen unter dem Existenzminimum haben und die Ehefrauen sich um die Kinder und Jugendlichen zu Hause kümmern müssen.

Im Übrigen haben die Muslime wegen der traditionellen Bindungen zu ihren „eigenen“ islamischen Vereinen kein Interesse daran einen Mitgliedsbeitrag für die IGGiÖ zu bezahlen.

Dies trifft auf alle bosnischen Vereine in Österreich zu, welche von den Anweisungen des Reis-ul-Ulema (Führer der Gelehrten) in Bosnien abhängig und weisungsgebunden sind.

Im Übrigen trifft dies auch auf alle türkischen Verein ATIB, Islamische Föderation-Milli Görüs, u.a.m. zu, welche von der türkischen Regierung abhängig und weisungsgebunden sind.

Zahlreiche arabische, türkische und bosnische Vereine sind nicht nur von der Türkei und von Saudi Arabien sondern auch anderen islamischen Ländern finanziell abhängig und weisungsgebunden, sodass deren Mitglieder kein Interesse daran haben Mitglied der IGGiÖ zu sein und dies ablehnen.

Die in der Verfassung der IGGiÖ festgelegte Fiktion und „Wunschvorstellung“, dass diese der „Dachverband“ aller islamischen Vereine in Österreich sein soll, ist in der Praxis nicht umsetzbar.

Die gesetzwidrige und gleichheitswidrige Verfassung der IGGiÖ steht in unauflöselichem Widerspruch zum Islamgesetz 1912 welches auf eine personenbezogene Einzelmitgliedschaft aller Anhänger des Islam abstellt und nicht auf die Mitgliedschaft von Vereinen mit einer Anzahl von mindestens 50 Mitgliedern pro Verein, wie dies die IGGiÖ-Verfassung vorsieht. Die überwiegende Mehrheit der Muslime in Österreich mit mehr als 99 % wird wegen der genannten Umstände von einer Mitgliedschaft in der IGGiÖ ausgeschlossen.

Darüber hinaus verbieten das Vereinsgesetz 2002 und der Vereinszweck aller islamischen Vereine in Österreich, dass diese Mitglied einer religiösen Vereinigung wie der IGGiÖ sind.

Dies alles ist ein prima facie Beweis dafür, dass die IGGiÖ nur wenige hundert wahlberechtigte Mitglieder und keine Vertretungslegitimation für alle Muslime (alle Anhänger des Islam) in Österreich hat.

Daher ist auch aus diesen Gründen nicht zu verstehen, warum der Beschwerdeführer keine Religionsgesellschaft gemäß Islamgesetz 1912 iVm AnerkennungsG 1874 gründen darf, und die Minderheitenvertretung IGGiÖ vom Kultusamt bevorzugt als Muslime 1.Klasse unterstützt wird.

5. Angefochtene Bescheid v.12.5.2011 auf gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Grundlagen

5.1.

Der angefochtene Bescheid vom 12.5.2011, BMUKK-9.070/0007-KA/2011, lautet im Wesentlichen:

„Mit 2. August 1988 wurde die Verordnung des Bundesministers mit in Kraft treten 30. August 1988, betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft (aufgrund des § 1 IslamG) erlassen und kund gemacht, BGBl. 466/1988. Mit Bescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88, zugestellt am 1. September 1988, wurde die Verfassung der Islamischen Religionsgesellschaft vom 2. Mai 1979 mit dem Änderungen vom 2. Mai 1986 genehmigt. Mit 16. September 1988, GZ 9.076/10-9c/88 wurden die Vorlage der Wahlergebnisse

des Obersten Rates und des Schurarates und damit die Vorlage der Wahlergebnisse des Obersten Rates und des Schurarates und damit die Außenvertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Obersten Rates, des Vorsitzenden und Stellvertreters sowie des Generalsekretärs des Schurarates bestätigt.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2009, GZ. 9070/0023-KA/2009 wurde eine Verfassung der IGGiÖ genehmigt. Alle genannten Bescheide sind rechtskräftig.

Entgegen den Behauptungen im Anbringen leidet der Bescheid vom 30. August 1988 nicht an so wesentlichen Mängeln, dass der behauptete Nichtakt vorliegt. Er richtet sich an die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, sohin an einen eindeutigen Adressaten, ist als Bescheid bezeichnet und erledigt den Verfahrensgegenstand, die Genehmigung der Verfassung der IGGiÖ zur Gänze, enthält sohin einen Spruch. Es liegt daher eine rechtskräftige entschiedene Sache vor und war das Anbringen zurückzuweisen.

Weiters entsteht durch diesen Bescheid dem Antragsteller keine Beschwer, da es ihm aufgrund des Erkenntnisses VfGH B 1214/09 grundsätzlich möglich ist, eine Rechtspersönlichkeit nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften für sich und seine Religionsgenossen zu erwerben und in der Folge eine Anerkennung zu erlangen. Der Antrag wäre daher auch aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen

Weiters ist der Bescheid vom 22. Oktober 2009, GZ. 9070/0023-KA/2009, mit welcher die Verfassung der islamischen Glaubensgemeinschaft genehmigt wurde und in welcher die im Anbringen enthaltenen Einwendungen vorlagen und in die rechtliche Beurteilung mit eingeflossen sind, ebenfalls in Rechtskraft erwachsen, so dass auch aus diesem Grund eine entschiedene Sache vorliegt und daher spruchgemäß zu entscheiden war.“

5.2.

Der angefochtene Bescheid vom 12.5.2011, BMUKK-9.070/0006-KA/2011, lautet im Wesentlichen:

„Mit 22. Oktober 2009 wurde eine neue Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich mit Bescheid, GZ BMUKK-9.070/0023-KA/2009, genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010, B 1214/09, hält fest, dass es mehr als eine islamische Religionsgemeinschaft in Österreich geben kann, da weder das IslamG noch andere Rechtsnormen eine alleinige Vertretung vorsehen. Der Antrag ist auf Genehmigung einer islamischen Religionsgemeinde in Wien nach dem IslamG gerichtet. Seit 1998 besteht das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (BekGG). Die IslamVO 1988 sieht vor, dass die Verfassung unter anderem die Festlegung von Religionsgemeinden zu enthalten hat.

Für den vorliegenden Antrag ergibt sich rechtlich, dass die Genehmigung von Religionsgemeinden durch die IslamVO als Regelungsinhalt der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) vorgesehen ist. Der Antrag auf Genehmigung einer Religionsgemeinde wäre daher eine Änderung der Verfassung der IGGiÖ und wäre von den vertretungsbefugten Organen der IGGiÖ zu stellen. Es steht dem Antragsteller frei, einen Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit den erforderlichen Unterlagen einzubringen. Da der vorliegende Antrag jedoch eindeutig auf Genehmigung einer islamischen Religionsgemeinde nach dem IslamG gerichtet war und ein Antrag durch die Behörde nicht umgedeutet werden darf war spruchgemäß zu entscheiden.“

Demgegenüber steht in Widerspruch zu den unrichtigen Behauptungen des Kultusamtes aktenkundig fest:

5.3. Die angefochtenen 2 Bescheide begründen sich auf gesetz- u. verfassungswidrigen Grundlagen

Die angefochtenen zwei Bescheide vom 12. Mai 2011 stützen und begründen sich auf die gesetzwidrige und gleichheitswidrige Islamverordnung vom 2. August 1988, den gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, die gesetzwidrige und verfassungswidrige Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) und den gesetzwidrigen Nichtbescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88.

Dadurch werden die subjektiven Rechte und die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers berührt. Die angefochtenen beiden Bescheid begründen, verändern und feststellen demgemäß die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil in verfassungswidriger und gesetzwidriger Art und Weise.

5.4. Missachtung des Erkenntnisses B1214/09 des VfGH und dadurch Missachtung des VfGH

Wie bereits vorgebracht wurde, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 (1214/09) entschieden, dass die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) keinen Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime in Österreich hat.

Trotzdem verbreitet die IGGiÖ gesetzwidrig weiterhin im Internet in ihrer Website www.derislam.at und anderen Medien sowie mündlich und schriftlich in der Öffentlichkeit und in ihrer Verfassung, dass sie den Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime in Österreich hat.

Diese willkürliche Handlungspraxis stellt eine grobe Missachtung des Verfassungsgerichtshofes und des Erkenntnisses vom 1. Dez.2010 zu B1214/09 durch die IGGiÖ dar.

Der VfGH hat bisher die Islamverordnung 1988, den Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, die Verfassung der IGGiÖ und den Nichtbescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88 nicht aufgehoben bzw. als gesetzwidrig und verfassungswidrig erklärt.

Daher müssen die betroffenen islamischen Glaubensgemeinschaften und auch der Beschwerdeführer zahlreiche Gerichtsverfahren führen, in denen dieser gesetzlose und verfassungswidrige Zustand – zumindest in einigen Punkten, aber leider nicht vollständig wegen der in der Bundesverfassung festgelegten Trennung von Verwaltung und Gerichten – von den ordentlichen Gerichten festgestellt wird. Dies unter anderem auch deshalb da die grobe Missachtung des VfGH Erkenntnisses B1214/09 die Rechtssphäre des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil berührt und verändert.

Das ändert aber nichts daran, dass die Islamverordnung 1988, der Bescheid vom 22.Okt.2009, die IGGiÖ-Verfassung und der Nichtbescheid vom 30. August 1988 weiterhin gesetzwidrig und verfassungswidrig sind.

Daher ist es dringend erforderlich, dass sich der VfGH dazu äußert und eine Entscheidung trifft.

BEWEIS: Klage zu 4 C 628/14m des BG Josefstadt
ON 1, 4, 7, 9, 12, Vorbereitender Schriftsatz vom 5.1.2015
Wie bisher.

5.5. Missachtung des Erkenntnisses V11/87 des VfGH und dadurch Missachtung des VfGH

Die Islamverordnung 1988, auf die sich die zwei angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 stützen, berührt die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers und verändert diese in verfassungswidriger Art und Weise zu dessen Nachteil.

Es gibt zahlreiche Gründe, von denen jeder für sich allein rechtfertigt, die Islamverordnung 1988 sofort durch den VfGH als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben.

Gesetz- und verfassungswidrig obwohl die IGGiÖ gemäß § 5 Islamgesetz 1912 und „*Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis überschritten und den Bestimmungen der Gesetze*“ nicht nachgekommen sind, hat sich die IGGiÖ geweigert Schritte einzuleiten, um die Islamverordnung 1988 und den darin enthaltenen gleichheits- und gesetzwidrigen Alleinvertretungsanspruch aufheben zu lassen.

Gesetz- und verfassungswidrig hat sich das Kultusamt seit dem VfGH Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 (B1214/09) geweigert, gemäß § 5 Islamgesetz 1912 Schritte einzuleiten und die Bundesminister darüber pflichtgemäß zu informieren und sachlich begründet anzuleiten, dass die zuständigen Bundesminister die gesetz- und gleichheitswidrige Islamverordnung 1988 aufheben, obwohl die IGGiÖ durch den in der Islamverordnung enthaltenen Alleinvertretungsanspruch gemäß § 5 IslamG „*Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis überschritten und den Bestimmungen der Gesetze*“ nicht nachgekommen sind.

Aus Anlass dieses Beschwerdeverfahren wurde angeregt, gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG den § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren zu unterwerfen und in dieser Verordnung den § 1 „Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung ‚Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich‘“, der den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die muslimischen Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben.

Weiters wurde angeregt, gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG den § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren zu unterwerfen und in dieser Verordnung § 2 Abs. 1, der in allen Bestimmungen den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die muslimischen Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben.

Oder gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG die gesamte Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, die in allen Bestimmungen den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben.

Im Übrigen wurde aus Anlass dieses Beschwerdeverfahren wurde angeregt, gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren zu unterwerfen und diese Verordnung als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben, da diese nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips und nicht die Erfordernisse des Art 18 Abs 1 und Art 2 B-VG erfüllt.

Darüber hinaus wurde angeregt, die Islamverordnung 1988 als gesetzwidrig aufzuheben, da diese sich nur auf die Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988, also nur auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 1987 des VfGH G 146, 147/87-14 bezieht und nicht auf die Kundmachung BGBl. Nr. 383/1988, also nicht auf das Erkenntnis vom 29. Februar 1988 des VfGH V 11/87-23 bezieht, und die IslamVO 1988 daher gesetzwidrig und mit einem Kundmachungsmangel behaftet ist.

Auf die Kundmachung BGBl. Nr. 383/1988 und das Erkenntnis vom 29. Februar 1988 des VfGH V 11/87-23 bezieht sich gesetzwidrig nur der Nichtbescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88.

Dieser Nichtbescheid genehmigt gesetzwidrig erstmalig die erste islamische Religionsgemeinde Wien, obwohl der VfGH mit Erkenntnis vom 29. Februar 1988, V 11/87-23, ausdrücklich angeordnet hat, dass die staatliche Genehmigung der ersten islamischen Religionsgemeinde Wien mit Verordnung und Kundmachung im BGBl. erfolgen muss.

Dieser Nichtbescheid vom 30. August 1988 steht gesetzwidrig in unauflösllichem Widerspruch zum VfGH Erkenntnis V 11/87-23 und zu dessen ausdrücklichen Auftrag, dass die Genehmigung der ersten der ersten islamischen Religionsgemeinde Wien mit Verordnung und Kundmachung im BGBl. erfolgen muss.

Das Kultusamt und die zuständigen Bundesminister haben den VfGH Auftrag V 11/87-23 und dadurch den VfGH missachtet und umgangen.

Die Islamverordnung und der Nichtbescheid vom 30. August 1988 stehen in rechtlichem unauflösbarem Zusammenhang, sodass die oben genannten Umstände zitiert werden müssen.

Die Islamverordnung 1988 lautet:

„Kurztitel

Verordnung: Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 466/1988 ST0174

Datum 19880817

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988

betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

*Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die **Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft**, RGBl. Nr. 159/1912, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988 wird hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse der durch dieses Gesetz anerkannten Religionsgesellschaft verordnet:*

§ 1. Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

§ 2. (1) Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hat hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse insbesondere zu enthalten:

- 1. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes;*
- 2. die Festlegung von Religionsgemeinden und Bezirken;*
- 3. die Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und der Religionsgemeinden, sowie deren Aufgaben, Bestellung und Funktionsdauer;*
- 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im Hinblick auf die Gemeindeverwaltung;*
- 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;*
- 6. die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel;*
- 7. das Verfahren bei Abänderung der Verfassung.*

(2) Die Verfassung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der staatlichen Genehmigung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. August 1988 in Kraft.

Hawlicek“

5.6. Verletzung des Legalitätsprinzips durch die Islamverordnung 1988

Der Beschwerdeführer legt seiner Beschwerde auch die Art 144 Abs 1 iVm 139 Abs 1 iVm 140 Abs 1 iVm Art 18 Abs 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zugrunde.

Das rechtsstaatliche Prinzip betrifft die Herrschaft des Rechts, insbesondere das Legalitätsprinzip und das Prinzip der Gewaltentrennung. Das Legalitätsprinzip findet sich in Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG: „*Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.*“ Weiters garantiert der „Stufenbau der Rechtsordnung“ durch Erzeugungs- und Prüfverfahren, dass Gesetze, Verordnungen und Bescheide rechtmäßig entstanden sind. Diese Gesetze, Verordnungen und Bescheide werden nochmals durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) auf ihre Verfassungsmäßigkeit (einschließlich rechtmäßiges Entstehen) überprüft, dies allerdings nur dann, wenn der VfGH – etwa in einem Beschwerdeverfahren – seiner Entscheidung ein seiner Auffassung nach verfassungs- oder rechtswidriges Gesetz, eine verfassungs- oder rechtswidrige Verordnung, oder einen verfassungs- oder rechtswidrigen Bescheid, zugrunde legen müsste. Dieses Ansinnen kann durch den Beschwerdeführer durch Anbringen einer Bescheidbeschwerde (gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG) erreicht werden.

In bestimmten Fällen, nach Ansicht des Beschwerdeführers auch im ggstdl. VfGH-Verfahren, muss der Verfassungsgerichtshof auf Grund seiner eigenen Rechtsprechung auch die rechtlichen Agenden des Verwaltungsgerichtshofes übernehmen, wenn diese für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes „als zu lösende Vorfragen“, unerlässlich sind.

Darüber hinaus delegiert das bereits ehundert Jahre alte und dringend einer zeitgemäßen Neufassung bedürftige Islamgesetz 1912, in IslamG 1912 § 1 nur mit einem einzigen Satz die äußeren Rechtsverhältnisse an eine Verordnung, sodass dies nicht ausreichend bestimmt ist und ein Gesetzesprüfungsverfahren des IslamG 1912 gem Art 140 Abs. 1 B-VG und ein Ordnungsprüfungsverfahren der IslamVO 1988 gemäß § Art 139 Abs. 1 B-VG auch aus diesen Gründen als dringend notwendig erscheint.

Bereits aus Art 18 Abs.1 B-VG ergibt sich das Gebot der ausreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen.

Der VfGH leitet daraus das so genannte Klarheitsgebot ab (vgl. VfSlg. 11.776, 13.012, 13.233 und 14.606).

Damit wird das sich bereits aus Art. 18 Abs.1 B-VG ergebende Gebot ausreichender Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen für das IslamG 1912 nach Ansicht des Beschwerdeführers auch auf Art. 6 EMRK und auch auf Art 7 Abs 1 u. 10 EMRK gestützt.

Vgl. auch Art. 49 der EU-GC und Art. 103 Abs.2 GG der BRD, entspricht in etwa dem Art. 11 Nr.2 AEMR und dem Art. 15 IPbPR.

Daraus ergibt sich auch das Verbot rückwirkender Gesetze und das Analogieverbot.

„Für den Gesetzgeber ergibt sich aus Art. 18 B-VG, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Vollziehung inhaltlich ausreichend determiniert sein müssen. Das Ausmaß an Determinierung muss dem jeweiligen Regelungsgegenstand entsprechen; Gesetze, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen (eingriffsnahe Gesetze), unterliegen einem strengen **Bestimmtheitsgebot** (siehe VfSlg 10.737/1985 – verfügbar).“

(http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00143/fname_013674.pdf
Österreich-Konvent,43/AVORL-K - Ausschussvorlage S.1)

„Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf führten dazu aus:

Zu Art. 18 Abs. 1:

1. Art. 18 Abs. 1 enthält in seiner geltenden Fassung den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (**Legalitätsprinzip**). Dieser besagt bekanntlich nicht nur, daß jeder Akt der hoheitlichen Verwaltung durch ein Gesetz gedeckt sein muß, sondern verpflichtet insbesondere auch die Gesetzgebung, das Verhalten der Verwaltungsbehörden in einer von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nachprüfbarer Weise vorherzubestimmen (**Prinzip der inhaltlichen Vorausbestimmung behördlichen Verhaltens durch das Gesetz**).“

(http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00143/fname_013674.pdf
Österreich-Konvent, 43/AVORL-K - Ausschussvorlage S.4.)

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30.6.2011, G 10/11, Teile des UG 2002 in der Fassung BGBl I 134/2008 als verfassungswidrig sowie § 2 Abs 3 der Studienbeitragsverordnung 2004 als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Begründung dieser Entscheidung stützt sich ausschließlich auf Art. 18 B-VG, das sog. Legalitätsprinzip, welches nach ständiger Judikatur eine genaue („hinreichend bestimmte“) gesetzliche Regelung des Handelns von Verwaltungsorganen verlangt. Wörtlich führte der VfGH im genannten Erkenntnis Folgendes aus (Hervorhebung vom Autor):“

„Gemäß Art18 Abs1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. In ständiger Rechtsprechung tut der Verfassungsgerichtshof dar, dass daher bereits im Gesetz die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte des behördlichen Handelns umschrieben sein müssen (VfSlg. 8395/1978 und die dort genannten Beispiele aus der Vorjudikatur). Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch ausgesprochen, dass angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelung sein können, ganz allgemein davon auszugehen sei, dass Art18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt (VfSlg. 13.785/1994, 16.993/2003, 18.895/2009). Eine besonders genaue gesetzliche Determinierung ist dabei in jenen Bereichen geboten, in denen eine exakte Vorherbestimmung möglich ist und in denen das Rechtsschutzbedürfnis (wie etwa im Strafrecht, Sozialversicherungsrecht oder im Steuerrecht) eine solche erfordert (VfSlg. 13.785/1994 mwN). Dies trifft auch auf den Bereich des Studienbeitragsrechts zu.“ ...

„So hat der Verfassungsgerichtshof eine Verordnungsermächtigung in der Rechtsanwaltsordnung mangels hinreichender gesetzlicher Determinierung als verfassungswidrig aufgehoben (VfSlg. 18.637/2008). Wörtlich führt der VfGH dazu aus Hervorhebung vom Autor):“

„Das in Art18 B-VG zum Ausdruck kommende Legalitätsprinzip verlangt u.a. die ausreichende Determinierung des Inhalts einer Verordnung durch das Gesetz. Damit eine Verordnung als ausreichend determiniert angesehen werden kann, muss ihr Inhalt im Gesetz hinreichend bestimmt sein, d.h. es müssen schon aus dem Gesetz selbst alle wesentlichen Merkmale der Verordnungsregelung ersehen werden können (vgl. zB VfSlg. 2294/1952, 4662/1964, 7945/1976, 10.899/1986, 11.938/1988); eine Verordnung hat nur zu präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (vgl. die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes: VfSlg. 7945/1976, 9226/1981 ua.). Daran ändert für den hier vorliegenden Zusammenhang auch Art120b Abs1 B-VG nichts.“ (Stellungnahme vom 19.10.2011, S.1 u. 3, zu den Rechtsfolgen des VfGH Erkenntnis G 10/11 und VfGH Erkenntnis v.4.12.2008, G15/08, V304/08, von em. o.Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
http://klub.spoe.at/bilder/d279/PK_D211686.pdf)

Der Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Erkenntnis vom 9.3.2011, G60/10; V80/10 fest:

„2.1.1. Nach der Bundesverfassung (**Art18 Abs2 B-VG**) sind Verordnungen "auf Grund der Gesetze" zu erlassen. Das bedeutet, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, **was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde** (vgl. etwa VfSlg. 11.639/1988 mwN, VfSlg. 14.895/1997). **Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine**

den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art18 Abs1 B-VG in Widerspruch (vgl. VfSlg. 11.859/1988 mwH, 13.982/1994, 14.179/1995, 14.762/1997, 18.013/2006, 18.637/208 mwH). Die Grenze zwischen einer noch ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalgesetzlichen Delegation ist im Einzelfall zu bestimmen. **Entscheidungskriterium ist hier die Frage, ob die im Verordnungsweg getroffene (Durchführungs-)Regelung auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann** (s. zB VfSlg. 1932/1950, 2294/1952, 4072/1961, 11.859/1988). Dabei sind in Ermittlung des Inhalts des Gesetzes **alle zur Verfügung stehenden Auslegungsmöglichkeiten auszuschöpfen: Nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden immer noch nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die in Art18 B-VG statuierten rechtsstaatlichen Erfordernisse** (vgl. VfSlg. 8395/1978, 10.296/1984, 11.639/1988, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001, 16.911/2003, 18.821/2009). Überdies ist bei der Beurteilung, **ob eine gesetzliche Bestimmung dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, die Verordnungsermächtigung nicht isoliert, sondern im Lichte des entsprechenden Gesetzes insgesamt zu betrachten** (vgl. dazu näherhin VfSlg. 16.911/2003, 18.142/2007).“

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass auf Grund der oben zitierten aktuellen und eindeutigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das IslamG 1912 und die IslamVO 1988 nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips und nicht die Erfordernisse des Art 18 Abs 1 u. 2 B-VG erfüllen.

Es wird daher nochmals angeregt, dass ein Gesetzesprüfungsverfahren des IslamG 1912 gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG und ein Ordnungsprüfungsverfahren der IslamVO 1988 gemäß § Art 139 Abs. 1 B-VG auch aus diesen Gründen dringend notwendig erscheint.

5.7. Gesetzwidriger Nichtbescheid v.30.Aug.1988, GZ9.076/11-9c/88 und Missachtung des VfGH

Die beiden angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 stützen sich gesetzwidrig und verfassungswidrig auf die Islamverordnung iVm gesetzwidrigen Nichtbescheid vom 30.8.1088, GZ 9.076/11-9c/88.

Auch dadurch wird die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers berührt und zu dessen Nachteil verändert.

Wie bereits zu Punkt 5.5 ausgeführt, stehen die Islamverordnung 1988 und der Nichtbescheid vom 30. August 1988 in rechtlichem unauflösbaren Zusammenhang.

Der VfGH ordnete mit Erkenntnis vom 29. Februar 1988, V11/87, ausdrücklich an, dass die erste islamische Religionsgemeinde Wien mit Verordnung staatlich genehmigt werden und im BGBl. veröffentlicht werden muss.

Diese ausdrückliche Anordnung des VfGH wurde vom Kultusamt und den zuständigen Bundesministern nicht eingehalten und dadurch das Erkenntnis des VfGH missachtet und umgangen.

Statt mit Verordnung und Veröffentlichung im BGBl. wurde die erste islamische Religionsgemeinde mit Bescheid vom 30.8.1088, GZ 9.076/11-9c/88, staatlich genehmigt.

Im Folgenden werden diese Ausführungen umfangreich begründet wie folgt:

5.7.1.

Der VfGH stellte mit V11/87 fest, dass die Genehmigung der ersten Religionsgemeinde Wien mit Verordnung und Kundmachung erfolgen muss, was der Staat bis heute nicht durchgeführt hat.

Mit Bescheid vom 30.8.1988, GZ. 9076/11-9c/88, erfolgte neuerlich gesetzwidrig die Anerkennung der ersten Religionsgemeinde Wien, statt mit Verordnung und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, was aber vom VfGH mit Erkenntnis V11/87 bereits entschieden worden war.

5.7.2.

Mit der gesetzwidrigen Islamverordnung vom 2. August 1988 erfolgte in der falschen Reihenfolge die Genehmigung der „äußeren Rechtsverhältnisse“.

Von Rechts wegen wäre hinsichtlich des Zustandekommens einer organisierten und gesetzmäßigen Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) folgendermaßen vorzugehen gewesen (9 Verfahrensschritte):

1. Prüfung der Voraussetzungen einer ersten islamischen Religionsgemeinde (Wien), nach den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 – unter besonderem Bedacht darauf, dass sämtliche im betreffenden Gemeindegebiet wohnhaften Anhänger des Islam als Mitglieder erfasst sind und Zugang erhalten, was jedoch nicht geschehen ist (der antragstellende Verein „Muslimischer Sozialdienst“, der die erste islamische Religionsgemeinde Wien beantragte, hatte am 2. Mai 1979 nur 20 Mitglieder, auch der „Nichtbescheid“ vom 30. August 1988 bezieht sich auf die „Bestimmungen von Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1912, BGBl. Nr. 159, und unter Anwendung der §§ 4 und 5 und des § 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 20. Mai 1974, BGBl. Nr. 68“, zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“).

2. Genehmigung der ersten Religionsgemeinde (Wien) auf dem Verordnungsweg. § 5 AnerkennungsgG 1874 bestimmt: „**Vor erteilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden**“

3. Erlass der Verordnung zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft.

4. Prüfung und Genehmigung einer auf dieser Verordnung beruhenden Verfassung der Glaubensgemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass alle Anhänger des Islam im Bundesgebiet Zugang zur freien und organisierten Religionsausübung erhalten.

5. Durchführung von Erstwahlen des Vorstandes der Religionsgemeinde und Konstituierung desselben.

6. Erfassung aller Religionsangehörigen (Anhänger des Islam) im Bundesgebiet, zur Organisation des religiösen Lebens.

7. Gegebenenfalls Gründung und Genehmigung weiterer Religionsgemeinden (die Meinung, das Anerkennungsgesetz 1874 würde auf die Anhänger des Islam keine Anwendung finden, wird mangels rechtlicher Grundlagen nicht geteilt).

8. Allfällige Wahlen bzw Konstituierung übergeordneter Organe (z.B. Schurarat).

9. Deren Meldung an die Behörde.

Alle diese, den gesetzlichen Grundlagen folgenden Vorgaben wurden bei der „Genehmigung“ der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ nicht beachtet. Die Angaben beziehen sich auf die relevanten Akten des BMUKK und der neun Ämter aller Landesregierungen (zuständig für die seit 35 Jahren rechtl. nicht existenten 9 „Religionsgemeinden“) die dem Beschwerdeführer alle bekannt sind. Diese rechtlich nicht vertretbare Situation kann nachträglich nicht mehr geheilt werden.

5.7.3.

Darüber hinaus wurde der Bescheid vom 30.8.1988 gesetzwidrig falsch adressiert, und der IGGiÖ niemals zugestellt.

Zum Zeitpunkt 30.8.1988 gab es keine gewählten Organe der IGGiÖ die einen Vertreter beauftragen hätten können die IGGiÖ zu vertreten. Der Verfassungsgerichtshof hatte am 29.2.1988 (V11/87) das vorangegangene Verfahren seit dem Bescheid vom 2. Mai 1979 auf Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien bereits aufgehoben, sodass es keine gewählten und keine vertretungsbefugten Organe für die IGGiÖ gab.

Dazu wird festgehalten, dass es nach Aussagen von Vertretern der IGGiÖ in der Öffentlichkeit zwischen 1979 bis 2010 auch keine Wahlen bei der IGGiÖ für deren Organe mit den Muslimen in Österreich gab.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. September 2012 (B 192/12, 206/12) bereits festgestellt, dass ein falsch adressierter Bescheid des Kultusamtes rechtsunwirksam ist.

*„Da sich die Bescheide **nicht an** die beschwerdeführende Partei richten, kann diese nicht in ihrer subjektiven Rechtssphäre berührt sein. Ihr gegenüber wurde **keine** Entscheidung getroffen.“* (Punkt 4.3., B 192/12, 206/12)

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu fest:

*„Die Zustellung der Erledigung an das nach dem Beschwerdevorbringen **nicht existierende rechtliche Gebilde** "Fa. D HandelsgesmbH" **entfaltete keine Rechtswirkungen. Eine derartige Erledigung ist als Nichtbescheid anzusehen.**“* (VwGH 2001/17/0065)

Festgehalten wird dazu, dass die IGGiÖ nicht nur vor der Erlassung der gesetzwidrigen Islamverordnung vom 2. August 1988 und des gesetzwidrigen Bescheides vom 30.8.1988, GZ. 9076/11-9c/88, keine vertretungsbefugten Organe hatte, sondern auch nach dem 30. August 1988 keine vertretungsbefugten Organe aufgrund des Stufenbaues der Rechtsordnung hatte und hat.

5.7.4.

Im Übrigen wird festgestellt, dass eine „nachträgliche“ staatliche Genehmigung für den Zeitraum 2.Mai 1979 bis 30.Aug.1988 mit Bescheid vom 30. August 1988, GZ. 9076/11-9c/88, rechtlich gar nicht möglich ist, da ja der Verfassungsgerichtshof mit V11/87 bereits entschieden hat, dass die staatliche Genehmigung der ersten Religionsgemeinde Wien nur mit Verordnung (für die Zukunft) möglich ist und nicht mit Bescheid.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu anlog fest:

*„Der Antrag hätte rechtswirksam nur durch den Masseverwalter oder mit seiner Genehmigung gestellt werden können. Eine **nachträgliche Genehmigung der Verfahrensführung** nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens durch Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde kommt nicht in Betracht. Der in einem **ohne Mitwirkung des Masseverwalters durchgeführten Verfahren ergangene Bescheid**, der nach der Formulierung der Zustellverfügung **nicht dem Masseverwalter zugestellt** wurde, **ist daher rechtlich nicht existent** geworden (Hinweis B 8.9.1992, 92/14/0029, 0030).*

(VwGH 94/11/0293, JWR_1994110293_19950117X01)

Eine nachträgliche behördliche Genehmigung für den Zeitraum 2. Mai 1979 bis 30. August 1988, also rückwirkend für einen Zeitraum von zehn Jahren, ist nach der damaligen Rechtslage mit Bescheid vom 30.8.1988, GZ 9.076/11-9c/88, – statt mit Verordnung und Veröffentlichung im BGBl. – für die staatliche Genehmigung der ersten islamischen Religionsgemeinde Wien gesetzwidrig und steht in unauf löslichem Widerspruch zu der VfGH Entscheidung V11/87.

Dies ist aber gegenständlich der Fall.

5.7.5.

Darüber hinaus gibt es den gesetzwidrigen Antrag auf nachträgliche Genehmigung für den Zeitraum 2.Mai 1979 bis 30.August 1988 durch vertretungsbefugte Organe im Kultusamt Akt der IGGiÖ nicht.

Dies war auch nicht möglich, da gemäß § 5 AnerkennungsG 1874 zuerst die erste Religionsgemeinde Wien mit Verordnung staatlich genehmigt werden musste, und dann erst die Konstituierung und Wahlen für die vertretungsbefugten Organe der IGGiÖ möglich waren. Das ist gesetzwidrig nicht geschehen § 5 AnerkG: **„Vor erteilter Genehmigung darf die Konstituierung der Cultusgemeinde nicht stattfinden“**

Ein solcher (gesetzwidriger) Antrag wäre aber zumindest theoretisch unerlässlich, da die Behörde (auch) von Amts wegen über den Zeitraum 2.Mai 1979 bis 30.August 1988 nicht entscheiden darf.

Die erfolgte willkürliche gesetzwidrige Handlungspraxis des Kultusamtes – die Nichteinhaltung einer Auflage mit gesetzwidrigem Bescheid vom 30.8.1988, GZ 9.076/11-9c/88 nachträglich zu genehmigen – stellt eine Missachtung des Verfassungsgerichtshofes und der Entscheidung vom 29.2.1988 (V11/87) dar.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu fest:

*„Ein **Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Nichteinhaltung einer Auflage** stellt sich demnach als ein Ansuchen dar, **das die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt.**“*

(VwGH 2001/06/0033, JWR_2001060033_20020926X02, 97/05/0020, JWR_1997050020_19970218X03)

Der Oberste Gerichtshof stellt analog fest:

*„Der Antragsteller **hat keinen subjektiven Anspruch auf eine andere Entscheidung** des Gerichtes, **wenn keine nachträgliche Änderung des Sachverhaltes vorliegt.**“ (OGH RS0048663)*

ISd Entscheidungen (auch) des OGH und VwGH liegen keine Änderungen des Sachverhaltes und neue Umstände für die nachträgliche gesetzwidrige Genehmigung des Zeitraumes 2.Mai 1979 bis 30.August 1988, mit gesetzwidrigem Bescheid vom 30.August 1988, GZ 9.076/11-9c/88, vor.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979, Wie bisher.

5.7.6.

Es gibt über die Zustellung des Bescheides vom 30.8.1988, GZ. 9076/11-9c/88, auch keine Unterlagen bei der IGGiÖ und deren damaligen Vertreter sowie auch nicht im Kultusamt des Unterrichtsministeriums, obwohl dies laut Geschäftsordnung dieses Bundesministeriums im Ausgangsbuch der amtlichen Zustellungen gesetzlich und geschäftsordnungsgemäß unabdingbar erforderlich ist.

Es muss daher zwingend davon ausgegangen werden, dass die Zustellung des Bescheides vom 30.8.1988 an die IGGiÖ auch aus diesem Grunde nicht erfolgt ist. Es stellt sich überhaupt die Sach- und Rechtsfrage, wann denn dieser Bescheid, der urplötzlich erst vor einigen Jahren auftauchte, nachträglich erstellt worden ist, da er in den amtlichen Ausgangsbüchern des Unterrichtsministeriums gar nicht aufscheint, obwohl dies gesetzlich und geschäftsordnungsgemäß erforderlich ist.

Daher muss unter diesen Gesichtspunkten davon ausgegangen werden, dass dieser für das hg Verfahren entscheidungswesentliche Bescheid am 30.8.1988 noch nicht existierte.

Beweis für die genannten eigenartigen Umstände führt der von der Beschwerdeführer beantragte zu beschaffende vollständige Kultusamt-Akt der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit dem Jahr 1979.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979
Wie bisher.

5.7.7.

Im Übrigen handelt es sich um einen gesetzwidrigen Nichtbescheid am 30.8.1988 zu GZ. 9076/11-9c/88 der die Erfordernisse der §§ 58 Abs.1, 2 und 3 iVm 18 Abs.4 AVG (gültige Rechtslage zum Zeitpunkt 30.8.1988) nicht erfüllt.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu fest:

„Rechtssatz

Ist die Entscheidung der Erstbehörde ein "Nichtbescheid", so hat die Berufungsbehörde die Berufung dagegen als unzulässig zurückzuweisen. Sie darf den "Bescheid" weder beheben noch durch Spruch feststellen, dass der Bescheid kein "Bescheid" ist. Durch die Zurückweisung der Berufung wird der Berufungswerber deshalb in keinem Recht verletzt, weil das erstinstanzliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.“ (VwGH 2010/07/0223)

*„Aus der rechtlichen Verschmelzung eines Berichtigungsbescheides mit dem berichtigten Bescheid resultiert die Gegenstandslosigkeit eines solchen Berichtigungsbescheides, der einen **Nichtbescheid** berichtigen will. Seine feststellende Bedeutung kann nämlich **zwangsläufig keine Rechtswirkungen mehr entfalten, wenn der von der Berichtigung betroffene Gegenstand ein rechtliches Nichts darstellt** (vgl. den hg. Beschluss vom 21. Februar 1995, ZI.95/07/0010, mwN).“* (VwGH 2002/12/0183)

5.7.8.

Es wird wiederholt, dass sich nicht die IslamVO 1988 sondern gesetzwidrig nur der „Nichtbescheid“ vom 30. August 1988, BMUKS GZ 9.076/11-9c/88, auf die „Bestimmungen von Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1912, BGBl. Nr. 159, und unter Anwendung der §§ 4 und 5 und des § 6 letzter Absatz des Anerkennungsgesetzes vom 20. Mai 1874, BGBl. Nr. 68“, zur Errichtung der ersten

Wiener Islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich"), bezieht.

Der gesetzwidrige „Nichtbescheid“ vom 30. August 1988 lautet wie folgt:

„BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

GZ. 9076/11-9c/88

Verfassung der Islamischen

Glaubensgemeinschaft in Österreich

*Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1979, Zl. 9076/7-9c/79, wurden auf Grund der Bestimmungen von Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1912; RGBl. Nr. 159, und unter Anwendung der §§ 4 und 5 und des § 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68. **zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde** und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gemäß dem Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft, die Genehmigung erteilt. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. Mai 1986, Zl. 9076/8-9c/86, wurden Änderungen dieser Verfassung für den staatlichen Bereich genehmigt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1987, G 146, 147/87-14, die Wortfolgen „nach hanefitischem Ritus“ im Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, aufgehoben; diese Aufhebung ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 164/1988 kundgemacht. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Feber 1988, V 11/87-23, die obgenannte, als Bescheid bezeichnete Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. Mai 1979, Zl. 9076/7-9c/79, betreffend Genehmigung zur Errichtung der **ersten** Wiener Islamischen Religionsgemeinde „und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ als gesetzwidrig aufgehoben; diese mit Ablauf des 31. August 1988 in Kraft tretende Aufhebung ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 383/1988 kundgemacht. Es ergeht daher der*

B e s c h e i d :

*Auf Grund der Bestimmungen von Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988, und von § 2 Abs.2 der Verordnung betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988, ist gemäß § 2 Abs.1 der Verordnung BGBl. Nr. 466/1988 die **Genehmigung** zur Errichtung der **ersten** Wiener Islamischen **Religionsgemeinde** und der **Verfassung** der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich **in der Fassung der Bescheide** des Bundesministerium für Unterricht, (und) Kunst (und Sport) vom 2. Mai 1979, Zl. 9076/7-9c/79, und vom 2. Mai 1986, Zl. 9076/8-9c/86, für den staatlichen Bereich **weiterhin erteilt**.*

Ergeht an:

1.2. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, z.H. des Präsidenten Dr. Ahmad Abdelrahimsai, dieser vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Rene Laurer, Wien., Wollzeile 6-8.

Wien, 30. August 1988

Für die Bundesministerin:

Dr. Anderle

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:“*

Auch in diesem Fall ist logisch nachvollziehbar, dass sich gesetzwidrig nicht die IslamVO 1988 (was unabdingbar notwendig gewesen wäre und ist) sondern nur der „Nicht-Bescheid“ vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88, erstmals auf das VfGH-Erkenntnis vom 29. Feber 1988, V 11/87-23 und „die obgenannte, als Bescheid bezeichnete Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. Mai 1979, Zl. 9.076/7-9c/79, betreffend Genehmigung zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde ‚und der (Anm. ersten) Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich‘ als gesetzwidrig aufgehoben“ bezieht, erstmals auf „diese mit Ablauf des 31. August 1988 in Kraft tretende Aufhebung ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 383/1988 kundgemacht“ bezieht, erstmals auf den BMUKS Bescheid vom 2. Mai 1979, Zl. 9.076/7-9c/79,

erstmals auf die Bestimmungen von Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1912; RGBl. Nr. 159, erstmals auf die Anwendung der §§ 4 und 5 und des § 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68. zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und der (Anm. ersten) Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gemäß dem Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, erstmals auf den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. Mai 1986, Zl. 9.076/8-9c/86, mit dem Änderungen dieser Verfassung für den staatlichen Bereich genehmigt wurden, erstmals auf „§ 2 Abs.2 der Verordnung betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988“, erstmals „gemäß § 2 Abs.1 der Verordnung BGBl. Nr. 466/1988 die Genehmigung zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in der Fassung der Bescheide des Bundesministerium für Unterricht, (und) Kunst (und Sport) vom 2. Mai 1979. Zl. 9.076/7-9c/79, und vom 2. Mai 1986, Zl. 9.076/8-9c/86, für den staatlichen Bereich weiterhin erteilt“, bezieht, was logisch nachvollziehbar beinhalten muss, dass vor Erlassung dieses Bescheides keine Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und keine Genehmigung der ersten Verfassung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien durch eine Verordnung stattgefunden hat.

5.7.9.

Der gesetzwidrige „Nicht-Bescheid“ vom 30. August 1988, BMUKS GZ 9.076/11-9c/88, weist unter anderem noch folgende zusätzliche gesetzliche Mängel auf.

Gemäß § 58 Absatz 1, 2 und 3 AVG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 AVG (gültige Rechtslage zum Zeitpunkt 30.8.1988) hat jeder Bescheid zu enthalten:

- 1.) Den Spruch; dieser Punkt muss mit einer eigenen Überschrift angegeben sein
- 2.) Die Begründung; dieser Punkt muss mit einer eigenen Überschrift angegeben sein
- 3.) Die Rechtsmittelbelehrung; dieser Pkt. muss mit einer eigenen Überschrift angegeben sein
- 4.) Die Unterschrift des genehmigenden zuständigen Beamten oder Beglaubigung der Kanzlei
- 5.) Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Akt noch die handschriftliche Rohfassung des Bescheides mit der Unterschrift des zuständigen Beamten vorhanden sein.

Alle diese 5 Punkte wurden mit „Bescheid“ vom 30.8.1988 gesetzwidrig nicht erfüllt, sodass es sich um einen Nichtbescheid handelt und der Akt der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) aufgrund des Stufenbaues der Rechtsordnung ein sogenannter „Nichtakt“ ist, der sich nicht im Rechtsbestand befindet.

Darüber hinaus verlangt die österreichische Rechtsordnung und das AVG die Zustellung eines Bescheides an eine rechtlich existente juristische Person.

Der Bescheid vom 30.8.1988 konnte der IGGiÖ jedoch gar nicht zugestellt werden, da die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und deren Organe und alle Religionsgemeinden zum Zeitpunkt 2.Mai 1979 und 30.August 1988 sowie auch zu einem späteren Zeitpunkt bis zum heutigen Tage „extunc“ rechtlich nicht existieren.

Diese rechtlich nicht vertretbare Situation kann nachträglich nicht mehr geheilt werden.

Dies alles stellt ebenfalls eine wichtige Vorfrage für das gegenständliche Verfahren dar, da aufgrund der rechtlichen „Nicht-Existenz“ der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) der Beschwerdeführer wegen der bisher genannten Umstände und seines subjektiven Interesses die bisher einzige islamische Organisation ist, die in Folge des zitierten Beschwerdevorbringens gemäß Islamgesetz 1912 staatlich anerkannt werden kann und darf.

5.8. Keine Anträge auf staatliche Genehmigung, was die subjektive Rechtssphäre des BF berührt

Darüber hinaus hat die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) in der Vergangenheit iSd §§ 1, 5, 6 Islamgesetz 1912 iVm §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 gesetzwidrig nicht nur keinen Antrag auf staatliche Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und keinen Antrag auf staatl. Genehmigung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ als Religionsgesellschaft, sondern auch keinen Antrag auf staatliche Genehmigung und Überprüfung ihrer Lehre beim dafür zuständigen Kultusamt gestellt.

Das Verschulden an dieser Situation trifft die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ), da diese gesetzwidrig diese Anträge nicht gestellt hat.

Diese gesetzwidrige Situation berührt die subjektive Rechtsphäre des Beschwerdeführers und verändert diese gleichheitswidrig, da der Beschwerdeführer wegen der bisher genannten Umstände die bisher einzige islamische Organisation ist, die in Folge des zitierten Beschwerdevorbringens gemäß Islamgesetz 1912 staatlich anerkannt werden kann und darf.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979
Wie bisher.

5.9. Gesetzwidriger und verfassungswidriger Bescheid vom 22.9.2009 und IGGiÖ-Verfassung

Die beiden angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 stützen sich gesetzwidrig und verfassungswidrig auf den gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009 und die gesetzwidrige und gleichheitswidrige IGGiÖ-Verfassung vom 22.9.2009.

Im Übrigen berührt auch die gesetzwidrige und verfassungswidrige Bescheid vom 22.9.2009 und die „Verfassung der „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) die subjektive Rechtsphäre des Beschwerdeführers und verändert diese gleichheitswidrig – wegen des in der IGGiÖ-Verfassung noch immer enthaltenen gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Alleinvertretungsanspruches der IGGiÖ für alle Muslime in Österreich – zu dessen Nachteil.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979
Wie bisher.

Im Folgenden werden diese Ausführungen umfangreich begründet wie folgt:

5.9.1.

Die mit Kultusamt Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, staatlich genehmigte „Verfassung“ der IGGiÖ steht in Widerspruch zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09), entbehrt jeder gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grundlage und steht in Widerspruch zu § 5 Islamgesetz 1912.

In zahlreichen bedeutungsgleichen Textpassagen der „Verfassung“ (Präambel, Artikel 1, 3, 7, 8, 16, 18, 26, 29, 31, 32, 38, 39, 48, 50, u.a.m.) wird die Alleinvertretung der IGGiÖ für alle Muslime in Österreich gesetzwidrig behauptet und verbreitet.

Die IGGiÖ veröffentlicht seit dem 22. Oktober 2009 auch eine Webseite mit der Bezeichnung <http://www.derislam.at/>, in der sie sich der Öffentlichkeit gegenüber irreführend als Vertreterin aller Muslime in Österreich darstellt.

Sie verwendet Begriffe die den irreführenden und unrichtigen Eindruck erwecken, dass sie der religiöse Vertreter aller Sunniten, Schiiten, Aleviten und auch der Mitglieder des Beschwerdeführer ist.

Die von der IGGiÖ verwendeten Bezeichnungen sind geeignet, gegenüber Dritten den Eindruck einer religiösen und rechtlichen Verbindung sowie Verwechslung zu einzelnen Einrichtungen des Beschwerdeführers, einer Kultusgemeinde oder ähnlicher Institutionen des Beschwerdeführers in- und außerhalb Österreichs herzustellen.

Die betreffende Passage, von der IGGiÖ als „Verfassung“ bezeichnet, lautet:

!!. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

*(1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist die staatlich anerkannte Religionsgesellschaft **der Anhänger des Islams** (§ 1 Islam VO 1988), die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben.*

*(2) Ihr **Zuständigkeitsbereich** erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.*

(3) In regionaler Hinsicht gliedert sich die IGGiÖ in die einzelnen Islamischen Religionsgemeinden (IRGn). Diese sind untrennbarer und integraler Bestandteil der IGGiÖ.

(4) Die Mitgliedschaft in einer IRG begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in der IGGiÖ.

*(5) Der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich **gehören alle Muslime/innen (ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Rechtsschule und der Nationalität) an, welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben.***

Ohne Zustimmung des Beschwerdeführers, täuscht die IGGiÖ eine Vertretung für alle Anhänger des Islams in Österreich und eine namens- und bedeutungsgleiche Glaubensgemeinschaft vor, was nicht nur zu einer Verwechslung sondern zu einem unrechtmäßigen Eingriff in die bereits bestehenden Rechte des Beschwerdeführers führt.

Die IGGiÖ tritt als sunnitische Organisation in der Öffentlichkeit ohne Einwilligung des Beschwerdeführers als religiöser und rechtlicher Vertreter aller Anhänger des Islams also auch der muslimischen Mitglieder des Beschwerdeführers auf.

Dies stellt eine gesetzwidrige Störung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Beschwerdeführers dar.

Die Minderheitenvertretung der IGGiÖ vertritt weniger als 1 Promille wahlberechtigte Mitglieder von mehr als 600.000 Muslimen in Österreich.

Trotzdem hält die IGGiÖ gesetzwidrig ihren Alleinvertretungsanspruch weiterhin aufrecht.

Am 1. Dezember 2010 (B 1214/09, RIS Slg.Nr.19240), also ein Jahr nach Erlassung des zitierten gesetzwidrigen Bescheides vom 22. Oktober 2009, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die IGGiÖ keinen Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime in Österreich hat.

Aufgrund des Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) erfolgte am 22. Mai 2013 mit Verordnung (BGBl. II Nr. 133/2013) die staatliche Anerkennung der Anhänger der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft mit der Bezeichnung „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“.

Aufgrund des Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) erfolgte mit Bescheid vom 28. Feb. 2013 (BMUKK-12.056/0005-KA/2012) die staatliche Anerkennung der schiitischen Anhänger des Islam mit der Bezeichnung „Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)“.

Die ständige Rechtsprechung stellt dazu fest, dass nicht nur die Verfassung der IGGiÖ sondern auch der Bescheid BMUKK-9.070/0023-KA/2009 bereits zum Zeitpunkt der Erlassung am 22. Okt. 2009 durch die Entscheidung des VfGH zu B1214/09 gesetz- und verfassungswidrig sind.

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B 1214/09) haben das Kultusamt und BMUKK als zuständige Verwaltungsbehörde des erlassenen Bescheides iSd zit OGH Entscheidung 10 Ob 15/08s ff „ihren Wirkungskreis überschritten“, und „einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen“, „der jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt“.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest, dass ab dem 22. Okt. 2009 „ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt vorliegt“ und daher der gesetzwidrige Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009 für die Gerichte unbeachtlich ist.

Es ist ausgeschlossen, dass der Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufgehoben wird. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine gesetzwidrige Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden, obwohl diese mit dem gesetzten Recht nicht in Einklang steht.

Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, dass sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen.

Gesetzwidrig (§ 5 IslamG) hat sich die IGGiÖ geweigert ihre Verfassung zu ändern und den darin enthaltenen Alleinvertretungsanspruch in den bereits ob zitierten Textpassagen zu löschen.

Gesetzwidrig hat sich das Kultusamt seit dem VfGH Erkenntnis vom 1.Dez.2010 (B1214/09) geweigert, gemäß § 5 Islamgesetz 1912 „gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen“ und die Änderung der gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Verfassung der IGGiÖ zu erzwingen, obwohl die IGGiÖ gem. § 5 IslamG „Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis überschritten und den Bestimmungen der Gesetze“ nicht nachgekommen sind.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

„Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungsbereich überschritten hat oder einen (wegen Fehlens behördlicher Funktionen oder fehlender verwaltungsbehördlicher Kompetenz an sich) offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8).“

(RIS Entscheidungstext OGH 17.03.2009, 10 Ob 15/08s)

„Absolut nichtig ist ein Verwaltungsakt, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig war oder ihren Wirkungskreis überschritt oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat.“

(RIS Entscheidungstext OGH 25.01.1984, 3 Ob 532/83)

„wobei es unerheblich ist, ob der angefochtene Bescheid zum Zeitpunkt seiner Erlassung rechtmäßig war.“ (vgl. analog RW0000390 ff)

Der Verwaltungsgerichtshof stellt dazu fest:

„Rechtssatz - Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, daß sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen. Es ist ausgeschlossen, den Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufzuheben. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden.“

(VwGH 85/09/0257, JWR_1985090257_19860219X03)

Dazu stellt auch der Oberste Gerichtshof fest:

„Der Einwand der ..., ihr Verhalten sei kraft Gewohnheitsrechtes gedeckt, läuft darauf hinaus, daß den zwingenden Bestimmungen der genannten Gesetzesvorschriften gewohnheitsrechtlich derogiert worden wäre.“ (OGH 4Ob69/92 (4Ob70/92)

Unabhängig von dem – für das Gericht - unbeachtlichen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, stellt der Oberste Gerichtshof noch fest:

„Die Bindung an die Bescheide der Verwaltungsbehörde umfasst nicht die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage.“

(OGH RS0037015)

„Bindungswirkung entfaltet nur der Spruch rechtsgestaltender Bescheide der Verwaltungsbehörden, nicht aber die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.“ (OGH 6 Ob 84/05d)

Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer an den Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, nicht gebunden, da er nicht Partei des Verfahrens BMUKK-9.070/0023-KA/2009 der IGGiÖ gewesen ist.

Trotzdem begründet das Kultusamt die beiden angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 mit der gesetzwidrigen und gleichheitswidrigen IGGiÖ-Verfassung und dem gesetz- und verfassungswidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009.

Der Oberste Gerichtshof stellt dazu fest:

„Sie könnten daher nicht an eine in einem Verfahren, an dem sie nicht beteiligt waren, ergangene Entscheidung gebunden sein.

Die fehlende Bindungswirkung muss unabhängig davon beachtet werden, ob die frühere Entscheidung die weitere Partei belastet oder begünstigt.“ (s. anal. OGH RS0123416, 10ObS33/08p ff)

BEWEIS: Verfassungsgerichtshof Erkenntnis vom 1. Dezember 2010 zu B1214/09
Beilage./30, ON 12, Punkt 2.19., Seiten 9,10,11
Wie bisher

5.10. Die subj. Rechtssphäre des BF wird durch die staatl. nicht genehmigte Lehre d. IGGiÖ berührt

Die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers wird noch durch einen weiteren gesetzwidrigen Umstand berührt und verändert.

In der staatlich genehmigten Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageordnung der IGGiÖ wird die Lehre der IGGiÖ nicht offengelegt und wurde die staatliche Genehmigung der Lehre beim Kultusamt nicht beantragt, sodass es gesetzwidrig keine staatliche Genehmigung für die Lehre gibt.

Dies allein schließt bereits eine Vertretung des Beschwerdeführers durch die IGGiÖ aus, da der Staat nicht weiß welche Lehre die IGGiÖ offiziell überhaupt vertritt.

Trotzdem begründet das Kultusamt die beiden angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 mit der gesetzwidrigen und gleichheitswidrigen IGGiÖ-Verfassung und dem gesetz- und verfassungswidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009.

BEWEIS: Beilage./32, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./33, „Wahlordnung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
Beilage./34, „Kultusumlageordnung“ der Islam. Glaubensgemeinschaft in Österreich
Wie bisher

Im Folgenden werden diese Ausführungen umfangreich begründet wie folgt:

5.10.1.

Die IGGiÖ hat dem dafür zuständigen Kultusamt noch niemals ihre Glaubenslehre iSd §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5, 6 Islamgesetz 1912 offengelegt und hat deren Genehmigung noch niemals beantragt, sodass es gesetzwidrig keine staatliche Genehmigung dafür gibt.

Die IGGiÖ kann daher auch diesen Gründen die Mitglieder des Beschwerdeführer nicht vertreten, da niemand und auch der Staat nicht weiß, welche Lehre die IGGiÖ offiziell überhaupt vertritt.

Bereits aus der aktenkundigen Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der IGGiÖ geht hervor, dass diese keine staatlich genehmigte Lehre hat.

Die IGGiÖ hat ihre Glaubenlehre mit mehreren zehntausend Seiten (Koran, Hadithe, Tafsir – Koranexegese) dem Kultusamt gesetzwidrig nicht offengelegt und deren Genehmigung gesetzwidrig nicht beantragt hat, sodass diese staatlich auch nicht genehmigt worden ist.

Die Versäumnis und der fehlende Antrag auf staatliche Genehmigung ihrer Lehre liegt im Verschulden der IGGiÖ.

BEWEIS: Beischaffung d. vollständ. Kultusamts-Akts der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit 1979, Kultusamt im Bundeskanzleramt, Ballhauspl.2, 1010 Wien
 Beilage./32, „Verfassung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Beilage./33, „Wahlordnung“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Beilage./34, „Kultusumlageordnung“ der Islam. Glaubensgemeinschaft in Österreich
 Wie bisher

5.10.2.

Die Vorlage der Lehre gegenüber dem Staat ist ein gesetzliches Erfordernis das unabdingbar und unabänderlich ist. Dies bedeutet, dass hier der Staat keinen sachlichen und rechtlichen Spielraum hat und die Lehre von einer Glaubensgemeinschaft dem Kultusamt immer offengelegt und von diesem staatlich genehmigt werden muss.

Dies ist aber bei der IGGiÖ gesetzwidrig nicht geschehen.

Erklärbar ist dies damit, dass die IGGiÖ in der Vergangenheit iSd §§ 1, 5, 6 Islamgesetz 1912 iVm §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 gesetzwidrig die Anträge auf staatliche Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und auf staatl. Genehmigung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ als Religionsgesellschaft sowie auf staatliche Genehmigung und Überprüfung ihrer Lehre nicht gestellt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 29.2.1988 (V11/87) die staatliche Genehmigung der IGGiÖ und den Bescheid vom 2. Mai 1979, Zl.9076/7-9c/79 auf Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien wieder aufgehoben.

Eine neuerliche staatliche Genehmigung der ersten Religionsgemeinde Wien mit Verordnung und die staatliche Genehmigung der Lehre wurde bis heute nicht durchgeführt.

Die fehlenden Anträge auf staatl. Genehmigung der ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien und auf staatl. Genehmigung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) sowie auf staatl. Genehmigung ihrer Lehre liegen im Verschulden der IGGiÖ.

Beweis führt auch dafür der vom Beschwerdeführer beantragte zu beschaffende vollständige Kultusamt-Akt der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ seit dem Jahr 1979.

BEWEIS: beizuschaffender vollständiger Kultusamt der IGGiÖ seit 1979
 Wie bisher

5.10.3.

Vertritt die IGGiÖ – ohne staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Lehre – einen Moslem und verbreitet die IGGiÖ weiterhin in der Öffentlichkeit, dass sie alle Muslime in Österreich, also auch alle Mitglieder des Beschwerdeführers vertritt, – dies mit gesetzwidriger Unterstützung des Kultusamtes seit dem Bescheid v. 22.Okt.2009 – stellt dies die Rechtsordnung gesetzwidrig und in unauflösllichem Widerspruch zu §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5, 6 Islamgesetz – völlig auf den Kopf.

Es würde ein gesetzwidriger Präzedenzfall geschaffen werden, der es jeder Sekte in Zukunft ermöglichen würde – ohne Glaubenslehre und ohne staatliche Genehmigung ihrer Lehre – eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft auszuüben und gleichzeitig zu behaupten, sie vertrete alle Anhänger ihres Glaubens.

Im gegenständl. Fall teilt sich die staatl. Anerkennung der IGGiÖ als Religionsgesellschaft und deren nicht offengelegte Lehre nach Ansicht des Beschwerdeführers in völlig unabhängig voneinander zu trennende drei Rechtskreise und drei verschiedene rechtliche Beurteilungen durch den VfGH.

Erstens behauptet die IGGiÖ als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt worden zu sein, obwohl die Islamverordnung 1988, der „Nicht-Bescheid“ vom 30. August 1988, BMUKS GZ 9.076/11-9c/88, und der Bescheid vom 22.Okt.2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, gesetzwidrig und verfassungswidrig sowie gleichheitswidrig sind.

In Folge daher die IGGiÖ seit dem Bescheid vom 2. Mai 1979, Zl. 9076/7-9c/79, welcher vom VfGH mit Erkenntnis vom 29. Februar 1988, V11/87-23 aufgehoben wurde, nicht mehr im Rechtsbestand ist und es sich um einen „Nicht-Akt“ der IGGiÖ beim Kultusamt handelt.

Zweitens ist die Durchführung der Aufgaben als Religionsgesellschaft in der Praxis nicht gesetzmäßig durchführbar, da die IGGiÖ dem Staat noch niemals ihre Glaubenslehre offengelegt und deren staatliche Genehmigung beim Kultusamt auch nicht beantragt hat.

Drittens verbreitet die IGGiÖ in der Praxis eine gesetzwidrige Lehre die mit den staatlichen Gesetzen und der Rechtsordnung in unauf löslichem Widerspruch steht und nach Ansicht des Beschwerdeführers zu Straftaten aufruft.

In Folge kann und darf die IGGiÖ daher auch keinen einzigen Moslem und auch nicht die Mitglieder der Beschwerdeführers vertreten.

Der Beschwerdeführer will von der IGGiÖ nicht vertreten werden und weiß darüber hinaus gar nicht welche Lehre die IGGiÖ offiziell vertritt.

Dies alles stellt eine entscheidungswesentliche Vorfrage für das Begehren auf Aufhebung der angefochtenen beiden Bescheide vom 12. Mai 2011 durch den VfGH dar.

5.10.4.

Aus der aktenkundigen Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013 (Beil./40), iVm §§ 1 Z1 und 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm BekGG iVm §§ 5 u.6 Islamgesetz 1912 geht eindeutig hervor, das der Staat (das Kultusamt) zuerst die Religionslehre von jeder Glaubensgemeinschaft einfordert, diese überprüft ob sie mit den Staatsgesetzen und der Rechtsordnung in Widerspruch steht, und allfällig dann mit Verordnung die Genehmigung oder Nichtgenehmigung als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft ausspricht.

Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen und die staatliche Genehmigung der Lehre ist auch für die IGGiÖ als laut Kultusamt angeblich staatl. genehmigte Religionsgesellschaft ein gesetzl. Erfordernis.

Die Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013, lautet:

„133. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der Anhänger der **Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft**
Aufgrund des § 2 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1874, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009 und des § 11 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2011, **wird verordnet:**

Die Anerkennung der Anhänger der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ wird hiermit ausgesprochen.“

Das Anerkennungsgesetz 1874 bestimmt:

„§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. **Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;**

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.“

Das Islamgesetz 1912 bestimmt:

„§ 5 Die Staatsbehörde hat **darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze** sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die **äußeren Rechtsverhältnisse** dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 6 ... Auch die **Lehren** des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz **insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.**“

Das Kultusamt stellt mit Bescheid vom 28.2.2013, BMUKK-12.056/0005-KA/2012 fest:

„Die mit dem Antrag als Verfassung bezeichneten vorgelegten Statuten in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2013 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 4 BekGG, **insbesondere enthalten sie die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 erforderliche Darstellung von Praxis und Lehre der Religion.**“

Unabhängig von der gesetzlichen Erfordernis der Glaubenslehre sind der amtliche Bescheid vom 28.2.2013, BMUKK-12.056/0005-KA/2012 und die Verordnung vom 22. Mai 2013, BGBl. II Nr. 133/2013, ein prima facie Beweis dafür, dass jede staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaft – also nicht nur der Beschwerdeführer sondern auch die IGGiÖ – vor einer staatlichen Anerkennung ihre Glaubenslehre dem Kultusamt zur Prüfung und staatlichen Genehmigung vorlegen muss.

5.10.5.

Es steht außer Frage, dass die staatlich durch das Kultusamt nicht geprüfte und staatlich nicht genehmigte Lehre der IGGiÖ eine gesetzwidrige Handlungspraxis dieser Verwaltungsbehörde ist und in unauf löslichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen iVm §§ 1 u. 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5 u. 6 IslamG 1912 und zur Rechtsordnung steht.

Der VfGH ist berechtigt, diesen status quo und diese einfache Rechtsfrage auf Grundlage der vorgelegten Beweisurkunden und IGGiÖ-Verfassung festzustellen, wenn dies – so wie im ggstdl. Fall - eine verfahrensrelevante und entscheidungswesentliche Vorfrage für das Begehren auf Aufhebung der beiden Bescheide vom 12. Mai 2011 durch den VfGH ist.

Die ständige Rechtsprechung gesteht bei einem gesetzwidrigen Verhalten der IGGiÖ und bei einem gesetzwidrigen Verhalten des Kultusamtes als Verwaltungsbehörde dem VfGH eine Überprüfungspflicht und eigene rechtliche Beurteilung mit den Agenden des Verwaltungsgerichtshofes selbstverständlich zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden:

„Rechtssatz

Auch eine langjährige Übung einer Behörde in der Überzeugung, daß sie dem gesetzten Recht entspreche, die aber ihrerseits mit dem gesetzten Recht nicht im Einklang steht, kann nicht zur Begründung von Gewohnheitsrecht führen. Es ist ausgeschlossen, den Vorrang des Gesetzes durch eine Verwaltungsübertretung aufzuheben. Im Ergebnis würde auf diese Weise entgegen dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgebot eine Verwaltungsübung zu einer Rechtsnorm erhoben werden. (VwGH 85/09/0257, JWR_1985090257_19860219X03)

Unter anderem stellt der Oberste Gerichtshof dazu fest:

„Der Einwand der ... , ihr Verhalten sei kraft Gewohnheitsrechtes gedeckt, läuft darauf hinaus, daß den zwingenden Bestimmungen der genannten Gesetzesvorschriften gewohnheitsrechtlich derogiert worden wäre.“ (OGH 4Ob69/92 (4Ob70/92)

„Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungsbereich überschritten hat oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8).“
(RIS Entscheidungstext OGH 17.03.2009, 10 Ob 15/08s)

„Absolut nichtig ist ein Verwaltungsakt, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig war oder ihren Wirkungskreis überschritt oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat.“ (RIS Entscheidungstext OGH 25.01.1984, 3 Ob 532/83)

Darüber hinaus stellt der Oberste Gerichtshof noch fest:

„Die Bindung an die Bescheide der Verwaltungsbehörde umfasst nicht die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage.“ (OGH RS0037015)

„Bindungswirkung entfaltet nur der Spruch rechtsgestaltender Bescheide der Verwaltungsbehörden, nicht aber die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung.“ (OGH 6 Ob 84/05d)

5.10.6.

Zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage wird vorgebracht, warum die Offenlegung der Glaubenslehre und vorherige staatliche Überprüfung und allfällig erfolgende staatliche Genehmigung unerlässlich für die IGGiÖ ist.

Wie bereits vorgebracht und ausführlich begründet wurde beeinträchtigt diese Situation die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers.

Niemand steht über dem Gesetz.

Die Beschwerdeführer und seine Mitglieder sind der österreichischen und europäischen Rechtsordnung und dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion verpflichtet und vertreten in der Praxis eine andere Glaubenslehre als die IGGiÖ.

Wie jeder Islamwissenschaftler weiß, ist die Scharia das religiöse Gesetz des Islam. Die Scharia ist göttliches Recht, offenbart in Koran und Sunna, in den Grundzügen und als Werteordnung gültig für alle Zeiten und Orte. Der Koran besteht aus 114 Suren mit 6236 Versen.

Alle islamischen Glaubensgemeinschaften in der ganzen Welt lehren den Koran in seiner Gesamtheit mit 6236 Versen, die allesamt unabdingbar und unmittelbar als Gottes Wort begriffen und auch von der IGGiÖ in der Praxis vertreten und verbreitet werden.

Der Koran ist die Grundlage der islamischen Glaubenslehre, die durch Hadithe, Tafsir und Ta'wīl erklärt wird.

Der Begriff Hadith bezeichnet im Islam die Überlieferungen über die Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie über die Handlungen Dritter, die er gebilligt hat. Der Begriff wird sowohl für die Gesamtheit dieser Überlieferungen verwendet als auch für die einzelne Überlieferung. Korrekt würde die Plural Form Ahadith lauten, umgangssprachlich wird aber „Hadithe“ verwendet.

Die große Bedeutung der Hadithe im Islam ergibt sich daraus, dass die Handlungsweise (Sunna) des Propheten normativen Charakter besitzt und nach dem Koran die zweite Quelle der islamischen Normenlehre (Fiqh) darstellt. Die Hadithe gelten als das Mittel, über das sich die nachkommenden Generationen über diese Handlungsweise informieren können. Darum wird das Studium der Hadithe noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen.

Der Begriff Scharia bezeichnet das islamische Recht; es enthält die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu erfüllen sind. Die Scharia basiert auf dem Koran und auf der sich ab der Mitte des 7. Jahrhunderts herausbildenden Überlieferung vom normsetzenden Reden und Handeln Mohammeds. Dabei ist die Scharia keine fixierte Gesetzessammlung, sondern eine Methode der Rechtsschöpfung. Das islamische Gesetz regelt sowohl die kultischen und rituellen Vorschriften des Menschen als auch seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Das Gesetz achtet darauf, dass die religiösen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Allah erfüllt werden und alle Beziehungen des Einzelnen zu seinen Mitmenschen – Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Strafrecht unter anderem – stets diesem Gesetz entsprechen. Der Mensch hat das islamische Recht mit seinen Bestimmungen und Widersprüchen kritiklos zu akzeptieren. Das Forschen nach der Bedeutung und inneren Logik der göttlichen Gesetze ist nur zulässig, soweit Gott selbst den Weg dazu weist. Somit ist die religiöse Wertung aller Lebensverhältnisse die Grundtendenz der Scharia.

Tafsir (Koranexegese) ist ein arabischer Begriff, der allgemeinsprachlich die Bedeutung von „Erklärung, Deutung, Erläuterung“ hat, im islamisch-religiösen Kontext jedoch speziell die Exegese des Korans meint. Etymologisch hängt er mit dem hebräischen Begriff Pescher zusammen, der im spätantiken Judentum eine Form der Bibelauslegung bezeichnete. Al-Dschurdschānī definierte den

Begriff Tafsīr in dem spezifisch religiösen Sinn als „die Erklärung des Sinns eines Koranverses, seiner Bedeutung, Geschichte und des Anlasses, aufgrund dessen er herabkam, mit einem Ausdruck, der in evidenter Weise darauf hinweist.“

Tafsīr-Werke folgen üblicherweise dem Aufbau des Korans nach Sure/Vers, wie etwa der monumentale Korankommentar von At-Tabarī, der als klassisches Beispiel eines Tafsir gilt. Daneben existieren Werke, die sich mit den methodischen Fragen der Koranexegeese befassen, wie Ibn Taimīyas „Einführung in die Grundlagen der Koranexegeese“.

Kommentare, die sich in erster Linie an der Traditionsliteratur orientieren und in einer nach Möglichkeit ununterbrochenen Überliefererkette die exegetischen Erklärungen der Generation der Gefährten von Mohammed und ihrer unmittelbaren Nachfolger präsentieren, nennt man ‚Erklärung durch Überliefertes‘. Denn sie erläutern sowohl einzelne Wörter als auch ganze Koranverse mit dem konsequenten Rückgriff auf die überlieferten Aussagen der ältesten Generationen des Islam. Diese traditionellen Kommentare hatten zu keinem Zeitpunkt einen einheitlichen Charakter, da die alten Überlieferungen als Kommentare zu ein und demselben Koranvers inhaltlich unterschiedliche oder gar kontroverse Aussagen enthalten. „Es können demnach von einander abweichende, ja zueinander in Widerspruch stehende Erklärungen mit gleicher Berechtigung als ‚der Wissenschaft entsprechendes‘ Tafsīr gelten.“ Selbst die philologischen Interpretationen des Textes und die Erklärung der einzelnen Wörter - oft unter Berücksichtigung der Sprache der altarabischen Poesie - sind recht unterschiedlich.

Ein weiterer Begriff, der in der koranwissenschaftlichen Literatur für die Auslegung des Korantextes schon in den Anfängen verwendet wird, ist Ta’wīl „Auslegung; Deutung; Interpretation“. In seiner Anwendung benutzte man das Wort oft als Synonym zu Tafsīr. Aber bereits die frühesten Exegeten wie Muqātil ibn Sulaimān (st. 767), differenzierten zwischen beiden Termini; Ta’wīl ist die Deutung dessen, was gemäß der Offenbarung erst in der Zukunft eintreten wird und somit nur Gott allein bekannt ist. Muqātil selbst unterscheidet – unter Berufung auf Abd Allāh ibn Abbās - vier Arten der Koranexegeese: 1. Tafsīr, in dem sich die Gelehrten auskennen, 2. die klassische Arabische Sprache, die die Araber kennen, 3. die Kenntnisse von (islamrecht-lich) Erlaubtem und Verbotenem, die man nicht ignorieren darf und 4. Ta’wīl, das allein Gott kennt. Diesem Verständnis von Ta’wīl liegt eine spätestens von Muhammad ibn Sa’d verzeichnete Tradition zugrunde, nach der der Prophet Gott gebeten haben soll, Ibn ‘Abbās Kenntnisse des Ta’wīl zu verleihen: „Herr, gib' ihm Weisheit und bring ihm die Deutung (Ta’wīl) bei.“

Damit steht der Begriff im Gegensatz zum oben genannten Begriff ‚Erklärung durch Überliefertes‘, der mittels Rückgriff auf Aussagen der ersten Generationen über die Koranstellen erfolgt. Bei Ta’wīl geht es ferner um die Anwendbarkeit des Korantextes in der religiösen und sozialen Praxis. Der Theologe und Koranexeget, al-Māturīdi († 944), den man mit dem Ehrennamen „Wahrzeichen der (richtigen) Leitung“ auszeichnete, definiert Ta’wīl als das Ergebnis von Forschung und Sachkenntnis. In diese Richtung weist auch die Auffassung des Hadithkritikers und Koranexegeten Ibn Abī Hātim ar-Rāzī (* 854; † 938) und des berühmten Mystikers as-Suhrawardī († 1234): „Wenn der Tafsīr mancher

koranischen Verse untersagt ist, so setzt der Ta'wīl ein. Jener (als Wortklärung) ist an die Tradition gebunden, in diesem kann die Vernunft mit grosser Freiheit walten.“

Dieser Gedanke war im 13. Jahrhundert allerdings nicht neu; asch-Schāfi'ī († 820) hebt in seinem Rechtswerk mehrfach hervor, dass bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten eines bestimmten Koranverses das Ta'wīl unterschiedlich sein kann. In diesem Fall schließt man sich derjenigen Deutung (Ta'wīl) an, die der Sunna entspricht. Was allerdings klar offenbart worden ist, kann nicht Gegenstand von Ta'wīl sein. Und „unklares“, so die allgemeine Grundhaltung der Koranexegeten, kann nur Gott wirklich deuten; betreibt man in diesen Fällen dennoch Ta'wīl, so kann es zu häretischen Abweichungen führen.

Den Höhepunkt der Exegese im Sinne von Ta'wīl des „Verborgenen“ in den Koranversen durch die Verbindung und Deutung ihrer inneren Logik stellt das unvollendete Lebenswerk von Fachr ad-Din ar-Razi († 1209) unter dem Titel „Die Schlüssel zum Verborgenen/zum göttlichen Geheimnis“ dar, das „als Abschluss der produktiven Tafsīr-Literatur zu betrachten ist.“

Bei der literaturhistorischen Aufarbeitung der Entwicklung dieser islamischen Wissenschaftsdisziplin lassen sich vier Perioden unterscheiden: die Anfangszeit, die klassische, die nachklassische und die moderne Periode.

Die klassische islamische Literatur definiert Staaten, die auf der Grundlage des islamischen Rechts regiert werden, als „Dâr al-Islam“ („Gebiet des Friedens“). Ihr begriffliches Gegenstück ist „Dâr al-Harb“ oder „Dâr al-Kufr“ („Gebiet des Krieges“ bzw. „Gebiet der Verleugnung“).

Die Distanzierung wird von bestimmten Koranversen eingefordert, weil spätere Epochen (Perioden) in der Deutung der Koranverse andere Schlüsse entwickeln, als jene Epochen (Perioden) die nur das überlieferte Wort anerkennen. Darin findet sich ein wesentlicher Glaubensunterschied zwischen dem Beschwerdeführer und der IGGiÖ welcher nicht lösbar ist.

Es ist erforderlich, dass sich auch die IGGiÖ von bestimmten Koranversen und dem Scharia Recht, die in Widerspruch zu den Gesetzen und zur Rechtsordnung stehen, und welche in der Praxis in ihrer staatlich nicht genehmigten Lehre in den Schulen und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber den Muslimen und auch Nichtmuslimen vertreten und verbreitet werden, distanziert.

Die IGGiÖ will dies aber nicht tun, da sie sonst in unauflöslichem Widerspruch zur Lehre der Al Azhar Universität und der Lehre in den islamischen Staaten steht und dies in Folge zu unausweichlichen Konflikten zwischen der IGGiÖ und den islamischen Staaten sowie den islamischen Universitäten in diesen Ländern führt. In Folge würde die IGGiÖ die Unterstützung der islamischen Staaten verlieren.

Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die IGGiÖ ihre in der Praxis ausgeübte gesetzwidrige Lehre dem Kultusamt nicht offengelegt und deren staatliche Genehmigung nicht beantragt hat.

Demgegenüber anerkennen und respektieren der Beschwerdeführer und seine Mitglieder die österreichische und europäische Rechtsordnung und den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion in der Praxis und in ihrer Lehre.

5.10.7.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, sowie die dadurch gegebene Einführung zweier verschiedener Rechtssysteme, in Europa verboten sind.

*„Die **Einführung verschiedener Rechtssysteme** kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.*

*Überdies würde es dem **Diskriminierungsverbot** des Art. 14 EMRK widersprechen.*

***Die Scharia ist unvereinbar** mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.*

*Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens **ist grundverschieden von der des Privatrechts**, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“*

(EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

5.10.8.

Auf der Website der Al Azhar Universität in Kairo, der weltweit bedeutendsten sunnitischen Lehrstätte, sowie auch auf zahlreichen repräsentativen Islam-Websites, die systematische vollständige Wiedergaben des Korans beinhalten, finden sich unter anderem die nachfolgend zitierten Koranverse.

Zahlreiche Koranverse und Hadithe, Tafsīr und Ta'wīl Auslegungen stehen mit den staatlichen Gesetzen, der ständigen OGH, VwGH, VfGH Rechtsprechung, dem EU-Recht, den Menschenrechten (EMRK) und Rechtsprechung des EGMR und EuGH in unauflöslichem Widerspruch.

Dazu wird noch einmal wiederholt, dass der Beschwerdeführer die österreichische und europäische Rechtsordnung und den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion in der Praxis und in seiner Lehre in Europa respektiert.

Der Beschwerdeführer legt den Koran durch Hadithe, Tafsīr und Ta'wīl anders aus wie die IGGiÖ, sodass der Beschwerdeführer andere Glaubensgrundlagen und eine andere Praxisausübung hat.

Die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) identifiziert sich in der Praxis in ihrer staatlich nicht genehmigten Lehre gesetzwidrig mit den in den folgenden Koransuren enthaltenen Imperativen, sodass der Beschwerdeführer auch aus diesen Gründen von der IGGiÖ nicht vertreten werden will.

*„**Dem Dieb und der Diebin hackt die Hände ab als Vergeltung für ihre Tat und als abschreckende Strafe Gottes. Gott ist mächtig und weise.**“ (Azhar Sure 5,38, www.koransuren.de)*

*„**Diejenigen, die gegen Gott und Seinen Gesandten kämpfen und auf Erden Unheil stiften, sollen wegen Mordes getötet, wegen Raubmordes gekreuzigt werden. Wegen Wegelagerei und Raub ohne Mord soll man ihnen Arm und Bein wechselseitig abschneiden, und wegen Verbreitung von Panik soll man sie des Landes verweisen. Das ist für sie eine schmachvolle Erniedrigung auf Erden, und im Jenseits erwartet sie eine überaus qualvolle Strafe.**“ (Azhar S.5,33, www.koransuren.de)*

*„**Das Blut eines Muslims darf nur in drei Fällen legitimerweise vergossen werden:** wenn es um einen älteren Ehebrecher geht, als Strafe für einen Mord und bei demjenigen, der von seiner Religion abfällt und seine Gemeinschaft verlässt.“ (Hadithe Bukhari Muslim Seite 549)*

*„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhängte sie über mich. Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: Sei gut zu ihr. **Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir.**“*

*Er tat so. Da befahl der Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. **Dann befahl er, und sie wurde gesteignet.** Dann hielt er das Gebet für sie." (Hadithe Bukhari Muslim Seite 550)*

*„Wie ihr zu befürchten habt, den Waisen gegenüber ungerecht zu sein, so sollt ihr euch gleichfalls davor zurückhalten, eure Frauen durch Ungerechtigkeit zu betrüben. **Zwei, drei oder höchstens vier könnt ihr zugleich heiraten unter der Bedingung, sie alle gleich mit Gerechtigkeit zu behandeln.** Fürchtet ihr, nicht gerecht sein zu können, so heiratet nur eine, **oder begnügt euch mit euren leibeigenen Frauen.** So bleibt ihr bei der Gerechtigkeit.“ (Azhar Sure 4,3, www.koransuren.de)*

Die Steinigung als besonders grausam geltende und relativ langsame Hinrichtungsart verstößt gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und deren Verbot der Folter und grausamer erniedrigender Strafen (Art.5) die in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.7) aufgenommen und durch die Anti-Folter-Konvention der UNO konkretisiert wurde.

Unter anderem wird in der Praxis in der ausgeübten Glaubenslehre der IGGiÖ die Feindschaft gegen Juden und Christen und Andersgläubige, „durch das göttliche Recht offenbart“, wovon sich die Beschwerdeführer gemäß seiner eigenen Glaubensauslegung distanziert.

*„O ihr Gläubigen. **Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute**, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt. **Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe. Gott leitet die Ungerechten**, die Seine Gebote und Verbote nicht einhalten, **nicht zum rechten Weg.**“ (Azhar Sure 5, 51 www.koransuren.de)*

*„**Die Juden sagen:** "Uzair ist der Sohn Gottes", und **die Christen sagen:** "Christus ist der Sohn Gottes." Dies sind ihre erdichteten Worte. Sie folgen mit ihren Aussagen dem Beispiel der früheren Ungläubigen. **Gott möge sie verwünschen! Wie sie lügen.**“ (Azhar Sure 9, 30, www.koransuren.de)*

*„**Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei Jesus Christus, Marias Sohn.** Was Jesus Christus sagte, war aber: "O Ihr Kinder Israels, dient Gott, meinem und eurem Herrn! **Wer Gott andere Gottheiten beigesellt, dem hat Gott das Paradies verboten, und Er führt ihn in die Hölle**, die ihm als Heimstätte dient. Die Ungerechten finden keinen, der ihnen heraushilft.“ (Azhar Sure 5, 72 www.koransuren.de)*

*„**Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei die dritte von drei Gottheiten.** Es gibt nur einen einzigen Gott. **Wenn sie nicht aufhören, diese Behauptungen zu vertreten, werden die Ungläubigen unter ihnen eine qualvolle Strafe erleiden.**“ (Azhar Sure 5,73, www.koransuren.de)*

*„**Diejenigen, die Gott und seine Gesandten verleugnen, einen Unterschied machen zwischen Gott und Seinen Gesandten** und sagen, daß sie an einige Gesandte glauben und an andere nicht und meinen, sie könnten einen Weg dazwischen einschlagen, **sind wahrhaftig die Ungläubigen. Für die Ungläubigen haben Wir eine schmähliche, qualvolle Strafe bereitet.**“ (Azhar Sure 5, 150-151, www.koransuren.de)*

*„**O Prophet. Setze dich unentwegt gegen die Ungläubigen** und die Heuchler ein, und **sei streng ihnen gegenüber! Sie enden in der Hölle.** Welch ein schlimmes Ende.“ (Azhar Sure 9,73, www.koransuren.de)*

*„**Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Religion geschickt hat, damit Er ihr die Oberhand gewährt über alle anderen Religionen**, die Gott etwas beigesellen, **auch wenn es ihnen zuwider ist.** (Azhar Sure 61, 9, www.koransuren.de)*

*„**Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt**, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.“ (Azhar Sure 9, 33, www.koransuren.de)*

*„**Die Gläubigen dürfen nicht die Ungläubigen** (zum Nachteil ihrer Gemeinde) **zu Vertrauten nehmen.** Wer das doch tut, hat sich völlig von Gott abgewandt, es sei denn, ihr schützt euch dadurch vor ihnen. **Gott warnt euch vor Sich selbst** (,vor Seiner Strafe). Bei Gott endet ihr alle.“ (Azhar Sure 8, 28, www.koransuren.de)*

*„**O ihr Gläubigen. Nehmt Ungläubige nicht zu Vertrauten anstelle von Gläubigen.** Wenn ihr das doch tut, stellt ihr euch bloß **und zieht euch Gottes Strafe mit Recht zu.**“ (Azhar Sure 4, 144, www.koransuren.de)*

*„**Ihr Gläubigen. Nehmt keine Vertrauten außerhalb eures Glaubenskreises**, denn sie schrecken nicht davor zurück, euch Lasten aufzubürden und möchten, daß ihr in Not geratet. **Ihren Haß erkennt ihr an ihren Äußerungen, und sie verbergen in ihrer Brust noch mehr davon.** Wir haben die Offenbarung deutlich gemacht, damit ihr sie versteht, wenn ihr euch nur eures Verstandes bedienen wolltet.“ (Azhar Sure 3, 118, www.koransuren.de)*

„Du siehst, wie viele von ihnen auf die Ungläubigen vertrauen. Welch schlimmes Verhalten. Dafür haben sie sich Gottes Zorn zugezogen, und in der Qual der Hölle werden sie ewig bleiben.“ (Azhar Sure 5, 80, www.koransuren.de)

„Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Gott allein vorherrscht! Wenn sie den Kampf aufgeben, wird Gott sie entsprechend richten, sieht Er doch alles.“ (Azhar Sure 8, 39, www.koransuren.de)

„Kämpfe du für Gottes Sache, du bist nur für dich selbst verantwortlich, und ermutige die Gläubigen zum Kampf, auf daß Gott durch euch der Macht der Ungläubigen Halt gebietet. Gott ist überaus mächtig, und seine Strafe hat keine Grenzen.“ (Azhar Sure 4, 84, www.koransuren.de)

„Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschizya-Steuer freiwillig und folgsam entrichten.“ (Azhar Sure 9, 29, www.koransuren.de)

„Gedenkt, als Dein Herr den Engeln eingab: "Wahrlich, ich bin mit euch; so steht den Gläubigen bei! Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen." Trefft sie oberhalb ihrer Nacken, und schlagt ihnen alle Fingerspitzen ab.“ (Azhar Sure 8, 12, www.koransuren.de)

„Wer nicht an Gott und Seinen Gesandten glaubt, für den, wie für alle Ungläubigen, haben Wir das auflodernde Feuer bereitet.“ (Azhar Sure 8, 13, www.koransuren.de)

„Gott nimmt aber die Reue derer nicht an, die ihr ganzes Leben böse Taten begehen und die - wenn sie den Tod nahe glauben - schnell sagen: "Jetzt bereue ich meine üblen Taten." Auch nimmt Gott die Reue von im Unglauben Gestorbenen nicht an. Sie erwartet eine qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 4, 18, www.koransuren.de)

„Weder Reichtum noch Kinder werden den Ungläubigen vor Gott helfen. Sie sind der Brennstoff des Höllenfeuers.“ (Azhar Sure 9, 10, www.koransuren.de)

„Es gebührt keinem Gläubigen - Mann oder Frau - wenn Gott und Sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben, eine eigene Wahl zu treffen. Wer sich Gott und Seinem Gesandten widersetzt, geht eindeutig irre.“ (Azhar Sure 33, 36, www.koransuren.de)

„Wer sich aber Gott und Seinem Gesandten widersetzt, den führt Gott in das Höllenfeuer, in dem er ewig bleiben wird. Ihn erwartet eine schmachliche, qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 4, 14, www.koransuren.de)

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß.“ (M. A. Rassoul Sure 4, 34, www.koransuren.de)

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. Und wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer.“ (M.A.Rassoul Sure 4,89, www.koransuren.de)

„Euch ist vorgeschrieben, (gegen die Ungläubigen) zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist. Aber vielleicht ist euch etwas zuwider, während es gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr etwas, während es schlecht für euch ist. Allah weiß Bescheid, ihr aber nicht.“ (Rudi Paret Sure 2, 216, www.koransuren.de)

„Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung (zum Unglauben) ist schlimmer als Töten. Und kämpft nicht gegen sie bei der heiligen Moschee, bis sie dort gegen euch kämpfen. Wenn sie aber gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.“ (M.A.Rassoul Sure 2, 191, www.koransuren.de)

Es gibt noch zahlreiche weitere Koranverse und das Scharia Recht, die von der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) in ihrer staatlich nicht genehmigten Lehre in der Praxis in den Schulen und sonstigen privaten und öffentlichen Institutionen sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber den Muslimen und auch Nichtmuslimen gesetzwidrig vertreten und verbreitet werden, und in unauf löslichem Widerspruch zur österreichischen und EU Rechtsordnung sowie zur privaten und öffentlichen Sicherheit stehen.

Die IGGiÖ verbreitet nach Ansicht des muslimischen Beschwerdeführers eine gesetzwidrige Glaubenslehre, mit dem Abhacken der Hände von Dieben, der Kreuzigung von Menschen, dem Abschneiden von Armen und Beinen, der Tötung von Ehebrechern, der Tötung von Muslimen die von ihrer Religion abfallen und ihre Gemeinschaft verlassen, der Steinigung von Frauen, der Ehe mit mehreren Frauen, der Diskriminierung von Frauen, der Tötung von Ungläubigen, Juden und Christen, dem Kampf gegen Ungläubige, Juden und Christen, der Diskriminierung von Ungläubigen, Juden und Christen, der Feindschaft gegen Ungläubige, Juden und Christen, u.a.m.

Daraus ergibt sich, dass dies nach geltendem Recht eine Lehre mit der Aufforderung zu Straftaten ist. Demgegenüber anerkennt der Beschwerdeführer die österreichische und europäische Rechtsordnung in der Praxis und in seiner Lehre an.

Auch wegen der oben genannten Umstände will der Beschwerdeführer von der IGGiÖ nicht vertreten werden.

Es steht außer Frage, dass die staatlich durch das Kultusamt durch Duldung und Unterlassung nicht geprüfte und zu Straftaten auffordernde Lehre der IGGiÖ auch eine gesetzwidrige Handlungspraxis dieser Verwaltungsbehörde ist und in unauf löslichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen iVm §§ 5 u. 6 Islamgesetz 1912 und in Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

Das Islamgesetz 1912 bestimmt:

*„§ 5 Die Staatsbehörde hat **darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze** sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die **äußeren Rechtsverhältnisse** dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.*

*§ 6 ... Auch die **Lehren** des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz **insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.**“*

5.10.9.

Dazu wird auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam zitiert:

„Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde am 5. August 1990 von den 45 Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz angenommen (heute: Organisation für Islamische Zusammenarbeit / Organisation of Islamic Cooperation, OIC).

Die Kairoer Erklärung kann als „das Schlüsseldokument des zeitgenössischen weltweiten Mainstream-Islam“ bezeichnet werden. Ein Vergleich einzelner Artikel mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt die wesentlichen Unterschiede im Menschenrechtsverständnis.

Die Mitgliedstaaten der Organisation Islamische Konferenz,

die zivilisatorische und historische Rolle der islamischen Umma bekräftigend, die Gott zur besten (Form der) Nation machte, die der Menschheit eine universelle und ausgewogene Zivilisation gegeben hat, in der Harmonie zwischen diesem Leben und dem Leben danach herrscht und Wissen mit Glauben einhergeht; und die Rolle bekräftigend, die diese Umma spielen sollte, um eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation zu bieten;

in dem Wunsch, zu den Bemühungen der Menschheit um die Festlegung von Menschenrechten beizutragen, die den Menschen vor Ausbeutung und Verfolgung zu schützen und seine Freiheit und sein Recht auf ein würdiges Leben im Einklang mit der islamischen Scharia bestätigen;

in der Überzeugung, dass die Menschheit, die in der Wissenschaft von den materiellen Dingen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, noch immer dringend den Glauben als Träger der Zivilisation benötigt und auch in Zukunft benötigen wird, und eine aus sich selbst generierte Kraft zur Bewahrung ihrer Rechte benötigt;

*in dem Glauben, dass grundlegende Rechte und universelle Freiheiten im Islam ein integraler Bestandteil der islamischen Religion sind und dass grundsätzlich niemand das Recht hat, diese ganz oder in Teilen auszusetzen oder zu verletzen oder zu missachten, **insoweit als sie bindende göttliche Befehle sind, enthalten in den enthüllten Büchern Gottes** und durch den letzten seiner Propheten gesandt, um die vorangegangenen göttlichen Botschaften zu vervollständigen, und so deren Beachtung zu einem Akt der Anbetung und deren Vernachlässigung oder Verletzung zu einer verwerflichen Sünde machen, **entsprechend ist jede Person einzeln verantwortlich -und die Umma kollektiv verantwortlich -für deren Bewahrung.**“*

<http://www.islamdebatte.de/islamische-schluesstexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam/>

In unauflösllichem Widerspruch zu der Kairoer Erklärung der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) und von 45 islamischen Ländern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind.

5.10.10.

Die Bekanntmachung der Lehrpläne für den Islamischen Religionsunterricht, BGBl II 234/2011, erfolgte durch das BMUKK ohne staatliche Genehmigung der Lehre durch das Kultusamt.

Die IGGiÖ hat ihre Glaubenslehre mit mehreren zehntausend Seiten (Koran, Hadithe, Tafsir – Koranexegese) dem Kultusamt gesetzwidrig nicht offengelegt und deren Genehmigung gesetzwidrig nicht beantragt hat, sodass diese staatlich auch nicht genehmigt worden ist.

Ein staatliches Anerkennungsverfahren mit der Offenlegung der Lehre beim Kultusamt iSd §§ 1, 2 Anerkennungsgesetz 1874 iVm §§ 1, 5, 6 Islamgesetz wurde niemals durchgeführt.

Der letzte Satz der „Allgemeinen Bestimmungen“ (Anlage 1 des BGBl) besagt in aller Deutlichkeit, dass sich der Lehrplan nicht auf religiöse Lehren des Islam stützt, sondern auf die „Interpretation“ der IGGiÖ:

*„Die Inhalte des Lehrplans für islamische Religion in den unterschiedlichen Schularten und Schulstufen gründen sich auf die **Interpretation** der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als offizielle Vertretung der Musliminnen und Muslime in diesem Land und steht in keinem Widerspruch zu staatlichem Recht.“*

Die IGGiÖ ist jedoch nicht befugt – und könnte das auch nie sein – religiöse Lehren zu interpretieren und anderen Muslimen und dem Beschwerdeführer aufzuzwingen.

In Folge dieser Umstände hat die IGGiÖ auch noch niemals ihre in der Praxis ausgeübte Lehre dem Kultusamt zur Überprüfung und staatlichen Genehmigung offengelegt.

Die Schulen besuchenden Angehörigen des Beschwerdeführers stehen daher vor der Wahl, den Religionsunterricht eines uminterpretierten Islam zu besuchen, oder auf den öffentlichen Religionsunterricht zu verzichten. Beides ist mit dem Grundrecht auf freie Religionsausübung völlig unvereinbar. Auch aus diesem speziellen Grund ist der Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ jedenfalls untragbar und der Beschwerdeführer dadurch in seinen subjektiven Rechten berührt.

BEWEIS: Anlage 1 zum BGBl II 234/2011
Wie bisher

5.10.11.

Die Koranverse als göttliches Recht werden von Schiiten, Sunniten und Aleviten auf Grund ihrer verschiedenen Glaubensauslegungen unterschiedlich bewertet.

Der Beschwerdeführer und seine Mitglieder anerkennen die österreichische und europäische Rechtsordnung und unterstützen die Trennung von Staat und Religion und verurteilen es, den Islam politisch zu instrumentalisieren.

Das IGGiÖ Problem des Scharia Rechts, den Koran als verbindliche, über allen staatlichen Gesetzen stehende göttliche Norm und als Gesetzbuch für alle Lebensbereiche zu definieren, stellt sich für den Beschwerdeführer und seine Mitglieder nicht.

Die umfangreichen Erläuterungen des Beschwerdeführers zur nicht offengelegten und staatlich nicht genehmigten und in der Praxis verbreiteten gesetzwidrigen Glaubenlehre und willkürlichen Handlungspraxis der IGGiÖ sind deshalb erfolgt, um das allgemeine Verständnis für die Sach- und Rechtslage zu erhöhen.

Die Versäumnis und der gesetzwidrig fehlende Antrag auf staatliche Genehmigung ihrer Lehre liegen im Verschulden der IGGiÖ, sodass die IGGiÖ die negativen Rechtsfolgen ihrer gesetzwidrigen Handlungspraxis für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft selbst zu tragen hat.

Das nicht gesetzmäßige staatliche Anerkennungsverfahren der IGGiÖ und die dadurch gegebene fehlende Legitimation für die Vertretungsbefugnis aller Muslime in Österreich, die staatlich nicht genehmigte fehlende Lehre der IGGiÖ, der nicht gegebene Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ für alle Sunniten, Schiiten und Aleviten und die sich daraus ergebenden zahlreichen Probleme für den islamischen Religionsunterricht, die Seelsorge in den Strafanstalten, die Seelsorge beim Bundesheer, die Seelsorge in den privaten und öffentlichen Krankenanstalten, die Speisevorschriften, waren und sind ein zentrales Thema der Besprechungen zwischen den beiden Koalitionspartnern in der Regierung, dem Kultusamt, dem Kultusministerium, Integrationsministerium, und der für den islamischen Unterricht zuständigen Bildungsministerium sowie der IGGiÖ.

BEWEIS: Wie bisher

6.

Die Verweigerung der Religionsausübung, die den Anhängern des Beschwerdeführers von der Kultusbehörde aufgezwungen wurde, stellt eine klare Verletzung des durch Art 9 Abs 1 EMRK geschützten Rechts auf freie Religionsausübung dar; wobei dem Grundrecht des Art 9 EMRK höhere Bedeutung beigemessen wird, als dem allgemein gehaltenen Art 14 StGG. Art 9 Abs 1 EMRK besagt:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Diese Freiheit – ihre Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben – wird dem Beschwerdeführer nicht gewährt. Gerade diese Freiheit sieht der EGMR in Zusammenhang mit dem Pluralismus, der sich in den Konventionsstaaten über die Jahrhunderte hinweg entwickelt hat und die Grundlage der demokratischen Ordnung bildet.

In der Verweigerung der Anerkennung als Religionsgemeinschaft erkennt der EGMR einen Eingriff in Art 9, da die betroffene Gemeinschaft – ihre Aktivitäten nicht umfassend entfalten kann, weil ihr der Status einer juristischen Person fehlt⁽¹⁾ – welcher Status der IGGiÖ trotz nicht existenter Organisation, trotz Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben und trotz fehlender aktiver und passiver Legitimation ihrer behaupteten Organe nach innen und außen willkürlich zuerkannt wird.

Die Vorgabe des EGMR – Aufgabe des Staates sei es, gegenseitige Respektierung und Tolerierung der verschiedenen Überzeugungen zu sichern und nicht die Pluralität als Ursache von Konflikten zu beseitigen⁽²⁾ – lässt keinen Spielraum für die Haltung der staatlichen Kultusbehörde, den Anhängern des Beschwerdeführers durch die bloße Behauptung, sie könnten nicht gemäß Islamgesetz 1912 „anerkannt“ werden, die eigene Religionsausübung iSd Art 9 Abs 1 EMRK zu verwehren.

Dem Staat steht auch nicht zu, zu beurteilen, in welchem Umfange sich verschiedene Glaubensrichtungen unterscheiden. Vielmehr soll der Staat nach der Rechtsprechung des EGMR als neutraler und unparteilicher Organisator die Ausübung verschiedener Religionen und Glaubensüberzeugungen ermöglichen, ohne selbst eine inhaltliche Bewertung vorzunehmen.⁽³⁾

6.1.

Gemäß Art 140 B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer (juristischen) Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet.

Bei Prüfung dieser Prozessvoraussetzungen kommt es primär darauf an, ob die bekämpfte Gesetzesbestimmung die Rechtssphäre der antragstellenden Partei berührt, in deren Rechtssphäre unmittelbar eingreift und diese - im Falle der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesbestimmung - verletzt (vgl. die mit dem Beschluss VfSlg. 8009/1977 beginnende Judikatur). Eine Bejahung der Antragslegitimation setzt aber auch voraus (wie im Beschluss VfSlg. 8009/1977 ausgeführt und in der späteren Judikatur zB VfSlg. 8869/1980 bekräftigt worden ist), dass der Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist und die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt. Ein Individualantrag ist dazu bestimmt, Rechtsschutz gegen rechtswidrige Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (vgl. zB VfSlg. 8890/190). Bei Prüfung der Antragslegitimation ist lediglich zu

⁽¹⁾ Grabenwarter, aao., S260/Rz566

⁽²⁾ Grabenwarter, aao., S263/Rz594

⁽³⁾ Grabenwarter, aao., S265/Rz609

untersuchen, ob die angefochtenen Gesetzesstellen dem Antragsteller gegenüber die von ihm ins Treffen geführten Wirkungen haben, bejahendenfalls ob diese Wirkungen solche sind, wie sie Art 140 Abs 1 B-VG fordert; nicht zu untersuchen ist hingegen, ob diese Gesetzesstellen für den Antragsteller sonstige (unmittelbare) Wirkungen haben. Es kommt nämlich im vorliegenden Zusammenhang ausschließlich auf die Behauptungen des Antragstellers an, in welcher Hinsicht das bekämpfte Gesetz seine Rechtssphäre berührt und diese - im Falle der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes - verletzt (vgl. zB VfSlg. 8060/1977).

6.2.

Der Antragsteller bringt zur Begründung seiner Antragslegitimation im Wesentlichen vor, dass sich das Kultusamt in der Begründung der angefochtenen zwei Bescheide vom 12. Mai 2011 auf die gesetzwidrige und gleichheitswidrige Islamverordnung vom 2. August 1988, den gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009, die gesetzwidrige und verfassungswidrige Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) und den gesetzwidrigen Nichtbescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88, stützt.

Der Antragsteller brachte weiters vor, dass dadurch seine subjektiven Rechte und die subjektive Rechtssphäre berührt wird. Die angefochtenen beiden Bescheide begründen, verändern und feststellen demgemäß die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil in verfassungswidriger und gesetzwidriger Art und Weise.

Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die erste und einzige Organisation seit 35 Jahren ist, die einen rechtmäßigen Antrag auf Genehmigung der „ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien“ gemäß Islamgesetz 1912 gestellt hat.

Dazu hat der Beschwerdeführer ein umfangreiches Vorbringen erstattet.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers wird durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen, die Islamverordnung, den Bescheid vom 22. Oktober 2009, BMUKK-9.070/0023-KA/2009 und den Nichtbescheid vom 30. August 1988, GZ 9.076/11-9c/88, behindert.

Durch die im Artikel I. und §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 getroffene Anordnung, dass in einem bestimmten örtlichen Gebiet nur eine Kultusgemeinde bestehen darf (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich mit den derzeit neun Islamischen Religionsgemeinden in neun Bundesländern (V, T, K, Stmk, S, OÖ, W, NÖ, Bgld) ist in verfassungswidriger Weise für verschiedene islamische Glaubensformen eine Zwangsgemeinde gegründet worden, der anzugehören auch Personen islamischen Glaubens entgegen ihrer religiösen Überzeugung gezwungen sind, und zwar auch dann, wenn eine Gemeinde überhaupt keine rituellen Einrichtungen errichtet oder diese Einrichtungen der religiösen Überzeugung der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers nicht entsprechen.

Die Anhänger des Islam, deren religiöse Interessen vom Antragsteller vertreten werden, gehören unmittelbar aufgrund des IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) an. Es bedarf hierzu keiner Feststellung im Zuge eines Verwaltungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens aufgrund der in der ggSt Beschwerde oben genannten Ausführungen.

Zwischen dem Antragsteller und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich besteht über die Frage der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde und der rechtlichen „Nicht-Existenz“ der IGGiÖ Streit.

6.3.

Aufgrund des IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 und der zwei angefochtenen Bescheide vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0006-KA/2011 und vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0007-KA/2011, ist bescheinigt, dass der Antragsteller und die von diesem vertretenen Anhänger des Islam nicht die Möglichkeit haben, sich diesem Zwang durch Austritt aus dieser, in Wirklichkeit rechtlich gar nicht existenten, Religionsgesellschaft (IGGiÖ) zu entziehen.

Das Kultusamt verweigert die (erstmals seit 35 Jahren mit IÖZ-Antrag vom 28.12.2010 ordnungsgemäß beantragte) gesetzmäßige Genehmigung der „ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien“ und verweigert die (erstmals mit IÖZ-Antrag vom 29.12.2010 ordnungsgemäß beantragte Aufhebung des „Nichtbescheides“ vom 30.8.1988, BMUKS GZ 9.076/11-9c/88) mit der gesetzwidrigen und den Antragsteller diskriminierenden und gleichheitswidrigen Begründung, dass es die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) bereits gibt und die „neue Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich mit Bescheid, GZ BMUKK-9.070/0023-KA/2009, bereits genehmigt worden ist.

Aus all den obigen Ausführungen und Belegen geht hervor, dass den vom Beschwerdeführer vertretenen Anhängern des Islam die gesetzmäßige Gründung der „ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien“ und iVm dem Anerkennungsgesetz 1874 die gesetzmäßige Gründung der ersten Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gemäß IslamG 1912 verweigert wird, obwohl die IGGiÖ rechtlich seit 35 Jahren gar nicht existiert und es sich bei der IGGiÖ um einen „Nichtakt“ BMUKS GZ 9.076, BMUKK 9.070, handelt der nicht im Rechtsbestand ist.

Auch der „Hinweis“ und die „Begründung“ des Kultusamtes in den beiden angefochtenen Bescheiden vom 12. Mai 2011 der Antragsteller müsse „einen Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit den dafür erforderlichen Unterlagen einbringen“ ist diskriminierend und gleichbehandlungswidrig für den Beschwerdeführer.

Erstens gibt es die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) seit 35 Jahren rechtlich gar nicht und sind sämtliche „Bestätigungen“ und „Bescheide“ des Kultusamtes für die IGGiÖ aufgrund des Stufenbaues der Rechtsordnung seit 35 Jahren nichtig, zweitens hat der Beschwerdeführer dadurch erstmals einen rechtmäßigen Antrag auf Genehmigung der „ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien“ gemäß IslamG 1912 gestellt, drittens ist der „Hinweis“ und die

„Begründung“ der Antrag könne vom Antragsteller (Beschwerdeführer) nach dem BekGG gestellt werden auch deshalb diskriminierend und gleichbehandlungswidrig, da das Verfahren nach dem BekGG viel komplizierter und beschwerlicher als nach dem IslamG ist.

Allein aufgrund der geforderten Zählung und Eintragung von 17.000 Anhängern des Islam nach dem BekGG, die vom IslamG 1912 nicht gefordert werden, liegt von seiten des Kultusamtes im BMUKK und von seiten der IGGiÖ eine Diskriminierung und Gleichbehandlungswidrigkeit des Beschwerdeführers vor.

Diskriminierend ist auch die gleichbehandlungswidrige kosten-, zeit- und energieaufwendige jahrelange Wartezeit die sich aufgrund dieses Umstandes für die Anhänger des Islams des Beschwerdeführers ergibt, während im IslamG 1912 und der IslamVO 1988 eine solche Wartezeit und Zählung von 17.000 Anhängern des Islams für die IGGiÖ nicht vorgesehen ist.

Beispielsweise hatte der „Muslimische Sozialdienst – MSD“ der die „erste Islamische Religionsgemeinde Wien“ für die IGGiÖ beantragte, vor 35 Jahren nur 20 Mitglieder. Bis vor vier Jahren hatte die sogenannte „IGGiÖ“ nur rund 300 Mitglieder, bis vor fünf Jahren nur rund 80 Mitglieder, und derzeit weniger als 1 Promille wahlberechtigte Mitglieder von rund 600.000 Muslimen, was auch dem Kultusamt aktenkundig im Verfahren BMUKS GZ 9.076, BMUKK 9.070, seit vielen Jahren bekannt ist.

Auch die im BekGG vorgesehene Auflösung (Widerruf der Anerkennung) der islamischen Glaubensgemeinschaften (vgl. dazu auch die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich - IAGÖ) ist diskriminierend und gleichbehandlungswidrig für den Beschwerdeführer, da eine solche Auflösung im IslamG 1912 für die sogenannte „IGGiÖ“ nicht vorgesehen ist.

Es ist bereits aufgrund der Aktenlage im Verfahren BMUKS GZ 9.076, BMUKK 9.070, nachvollziehbar, dass die IGGiÖ in den letzten 35 Jahren extrem bevorzugt behandelt wurde, während der Beschwerdeführer bei seiner Antragstellung gleichbehandlungswidrig diskriminiert wird.

Dem Antragsteller steht daher nur mehr der Weg zur Verfügung, in einem Verfahren gemäß Art 144 iVm 139, 140 B-VG die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und einer verfassungswidrigen Verordnung sowie die rechtliche „Nichtexistenz“ der IGGiÖ seit 35 Jahren zu behaupten und nachzuweisen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes geht eindeutig hervor, dass der Antragsteller die Verletzung ihm gewährleisteter subjektiver Rechte geltend macht.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit dem Erkenntnis des VfGH vom 2.7.1981, G31/79 und den zwei VfGH-Erkenntnissen vom 25. September 2010, G 58/10-9, G 59/10-9, und vom 1. Dezember 2010, B 1214/09.

6.4.

Schon die Erörterungen über die Legitimation des Antragstellers setzen die Klärung des Inhaltes der angefochtenen Gesetzesstellen und der zugehörigen IslamVO 1988 voraus.

Hierbei ist auch davon auszugehen, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich eine gesetzlich nicht ordnungsgemäß anerkannte Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG iVm IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 iVm AnerkG 1874 ist, der seit 35 Jahren die notwendigen Rechtsgrundlagen fehlen.

Ebenso ist davon auszugehen, dass das IslamG 1912 und die IslamVO 1988 gegen das Legalitätsprinzip und Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG verstoßen und daher beide (IslamG und IslamVO) verfassungswidrig sind.

Nach § 1 IslamG 1912 hat auch die IslamVO 1988 (BGBl Nr 466/1988) der äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams der Islamischen Glaubensgemeinschaft und Kultusgemeinde zur Grundlage zu dienen. Aufgabe der Kultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse aller ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

Nach § 1 IslamG 1912 wird bestimmt: „Die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams sind auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist. Hierbei ist insbesondere auf den Zusammenhang der Kultusorganisation der im Inland lebenden Anhänger des Islams mit je-nen Bosniens und der Hercegovina Bedacht zu nehmen. Auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde können fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden.“

Im Bericht der Spezialkommission zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft (Nr. 1 der Beilagen, 56 zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses – XX. Session 1910) heißt es hiezu:

Bedeutung beigemessen wird, als dem allgemein gehaltenen Art 14 StGG. Art 9 Abs 1 EMRK besagt:

„Der Koran und seine Ergänzungen umfassen Vorschriften für alle Lebensbeziehungen der Moslemin, sie enthalten die Religions-, die privaten und kriminalistischen Rechtsgesetze, dann politische, administrative und staatswirtschaftliche Regeln, sowie überhaupt die private und öffentliche Lebensordnung, somit alles, was auf die Regierung eines Volkes und auf dessen Privatleben Bezug haben kann. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß in der Sitten- und Rechtslehre Bestandteile vorkommen, die der christlich-europäischen Zivilisation widerstreiten, zum Beispiel die Anerkennung der Sklaverei als Rechtsinstitution, die Polygamie, das Talionsrecht, die Steinigung wegen Ehebruches, die Verstümmelung wegen Diebstahls, die Unfähigkeit eines Ungläubigen, gegen einen Mohammedaner ein rechtsgültiges Zeugnis abzulegen. Die dadurch gegen die Anerkennung des Islams hervorgerufenen Bedenken werden aber beseitigt oder wenigstens gemildert durch die Erwägung, daß die erwähnten Beispiele wesentlich Rechtsbestimmungen sind, die durch die Unterstellung der Mohammedaner unter das staatliche Recht belanglos werden, da nach § 6 (Anm. § 6 IslamG 1912) des Regierungsentwurfes nur die mit den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehenden Lehren, Einrichtungen und Gebräuche Schutz genießen sollen. ... Rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird folgendes bemerkt: Artikel I spricht aus, daß den Anhängern des Islams nach hanefitischem Ritus in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr.149, insbesondere nach Artikel XV desselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§ 1 bis § 8) gewährt wird. Die Rechte der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind: Das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, der Selbstverwaltung der inneren Angelegenheiten, das Recht, Anstalten, Stiftungen und Fonds für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke zu besitzen und zu verwalten. Dieses Rechtes sollen die Anhänger

des Islams teilhaftig werden. Ebenso würde nunmehr das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse auf die Anhänger des Islams Anwendung finden. Der Islam zerfällt in eine Anzahl von Sekten, die sich teils in Glaubensdogmen, teils in den rituellen Vorschriften unterscheiden. Eine der bedeutendsten dieser Sekten sind die Hanefiten; dieselben sind in Bosnien und Hercegovina ausschließlich vertreten und der Regierungsentwurf beschränkt die Anerkennung auf die Hanefiten, da ein praktisches Bedürfnis der Ausdehnung dieser Anerkennung auf andere Schulrichtungen derzeit nicht besteht.

§ 1, Absatz 1 bestimmt, daß die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams auf der Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungswege zu regeln sind., sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist. Der Regierungsentwurf empfiehlt die freie Anpassungsfähigkeit des Verordnungsweges aus dem Grunde, weil derzeit ein sicheres Urteil über die Art der Regelung noch nicht besteht und weil nach § 1 Absatz 2, des Gesetzesentwurfes der Zusammenhang mit der Kultusorganisation in Bosnien und der Hercegovina zu berücksichtigen sein wird. Die Bestimmung, daß die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft des Islams im Verordnungswege zu ordnen sind, bedeutet ein Verlassen des bei anderen Kultusgemeinschaften, zum Beispiel der Katholischen Kirche und der Religionsgesellschaft der Israeliten, festgehaltenen Prinzips, daß die Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz zu erfolgen hat. Es ist selbstverständlich, daß der in betreff des Islams zu erlassenden Verordnung die beiden Grundprinzipien des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes als Richtschnur zu dienen haben: Einerseits Wahrung der inneren Autonomie und Selbstverwaltung, andererseits Bewahrung der Staatsaufsicht. Zu den äußeren Rechtsverhältnissen einer Religionsgesellschaft gehören aber solche Angelegenheiten, durch die Sie zum Staate in Beziehung treten, daher der Staat ein Interesse hat, diese Beziehungen im Einklange mit seinen Bedürfnissen und den Sicherheits- und Wohlfahrtsaufgaben zu ordnen. Als solche äußere Rechtsverhältnisse kommen insbesondere in Betracht: Die Organisation der Kultusgemeinden, das Erfordernis der Bestellung von Religionsdienern (Staatsbürgerschaft, ((Anm. heute österreichische Staatsbürgerschaft)) Vorbildung, Untadelhaftigkeit, in politischer und sittlicher Beziehung), die Leistungen für Kultuszwecke. Es muß übrigens bemerkt werden, daß die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft und die Ordnung seiner äußeren Rechtsverhältnisse juristisch nicht identisch ist. Die Anerkennung des Islams als Religionsgesellschaft und die Gewährung des Staatsschutzes wird sofort nach Eintreten der Wirksamkeit des zu erlassenden Gesetzes praktisch sein, während die Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse durch die zu erlassende Verordnung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt. Sehr zweckmäßig erscheint die Bestimmung, daß auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde fromme Stiftungen für religiöse Zwecke errichtet werden können, da bei dem Islam die materiellen Grundlagen für die Entfaltung des religiösen Lebens weniger in korporativer Organisation als vielmehr in frommen Stiftungen (Bakufs) gelegen sind, durch welche für gemeinnützige Anstalten, Gotteshäuser und für den Unterhalt der Religionsdiener gesorgt wird.

§ 2 besagt, daß als Religionsdiener mit Genehmigung des Kultusministeriums auch Kultusfunktionäre aus Bosnien und der Hercegovina berufen werden können, und diese Bestimmung wird damit begründet, daß die Anhänger des Islams in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der nächsten Zeit nicht in der Lage sein dürften, alle zur Heranbildung einheimischer Religionsdiener erforderlichen Institutionen, zum Beispiel eine Scheriatsschule, zu begründen. Indem durch diese Bestimmung der Kultusverwaltung eine derartige Ermächtigung erteilt wird, ergibt sich zugleich, daß der Gesetzesentwurf stillschweigend von der allen Religionsgesellschaften festgehaltenen Regel, daß in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu Kultusfunktionären nur solche Personen berufen werden können, welche in diesen Ländern die Staatsbürgerschaft (Anm. heute österreichische Staatsbürgerschaft) genießen, ausgeht. Es wird sich empfehlen, dies in der zu erlassenden Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse des Islams zum Ausdruck zu bringen.

§ 3 des Gesetzesentwurfes ermächtigt die Regierung zur Untersagung von Anordnungen in betreff des Gottesdienstes, wenn denselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Es ist selbstverständlich eine administrative, unter pflichtgemäßer Erwägung aller Umstände zu beantwortende Ermessensfrage, ob und inwieweit die Regierung von dieser wohl nur in seltenen Fällen notwendig werdenden Maßregel Gebrauch zu machen findet. In der Textierung des § 3 ist dieses freie Ermessen entsprechend zum Ausdruck gebracht.

§ 4. Die Voraussetzungen, unter denen die Regierung die Entfernung eines Religionsdieners von seinem Amte verfügen soll, sind analog den Bestimmungen bei anderen Religionsgesellschaften und die Mittel der administrativen Exekution sind wohl hinreichend, um eine solche Verfügung der Regierung durchzusetzen.

§ 5 gibt weiter zu keiner Bemerkung Veranlassung. (Anm. § 5 IslamG 1912. „Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“)

§ 6 spricht aus, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus rücksichtlich ihrer Religionsausübung und ihrer Religionsdiener denselben Schutz genießt wie jede andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Auch die Lehre des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, soweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. ...

Nach § 7 sollen rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe und Sterberegister die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870 in Kraft bleiben. ...

Auch ergibt es sich von selbst aus der Bestimmung des § 6, daß religiöse Verpflichtungen, die mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, nicht zur Geltung gelangen können.

§ 8 nimmt in Aussicht, die Religionsdiener des Islams eventuell künftig zur Mitwirkung bei der Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister heranzuziehen, überläßt aber die Lösung dieser Aufgabe mit Rücksicht auf die noch nicht bestehenden Kultusorgane dem Ordnungsweg.

Die Kommission beantragt daher: Das hohe Haus wolle die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage zum Gegenstand der Spezialdebatte machen und beantragt die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes. Wien, 5. April 1910.“

Aus den Protokollen des Herrenhauses geht hervor, dass vor 100 Jahren ein praktisches Bedürfnis der Ausdehnung dieser Anerkennung auf andere Schulrichtungen zum damaligen Zeitpunkt nicht bestand.

Nach der Entscheidung des VfGH vom 10.12.1987, G 146,147/87, in welchem die Wortfolge „nach hanefitischem Ritus“ aufgehoben wurde, sind nunmehr alle Anhänger des Islam dem Wirkungsbereich des IslamG 1912 zugeordnet.

Aufgrund des Erkenntnisses vom 1. Dezember 2010, B1214/09, hat der Beschwerdeführer die Wahlmöglichkeit sich entweder nach dem Islamgesetz 1912 oder nach dem erschwernisorientierten und diskriminierenden BekGG staatlich anerkennen zu lassen.

Aus der „Verfassung“ und Website www.derislam.at der IGGiÖ geht weiters hervor, dass sie alle islamischen Glaubensrichtungen in Österreich vertritt, was jedoch eine klare und willkürliche Missachtung des VfGH Erkenntnisses B 1214/09 ist.

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1988 BGBl.Nr.164/1988 wurde die Entscheidung des VfGH G 146, 147/87-14, veröffentlicht.

Die Artikel I. §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 §§ 1 ff drücken aus, dass derjenige – und nur derjenige -, der Mitglied einer Kultusgemeinde der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist, Anhänger des Islams (Moslem) ist; und treffen die rechtlichen Konsequenzen, die die Rechtsordnung daran knüpft, dass alle Muslime im staatskirchen-rechtlichen Sinn Anhänger des Islams sind, alle Anhänger des Islam.

Im § 1 IslamG 1912 wird an die Spitze des Gesetzes der Satz gestellt, dass die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln sind, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist.

Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass alle Anhänger des Islams und alle Glaubensrichtungen und Rechtsschulen in Österreich von der Islamischen Glaubensgemeinschaft vertreten werden.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft unterrichtet aber nur den hanefitischen Ritus und mehr als 20 islamische Glaubensrichtungen und Rechtsschulen werden nicht unterstützt und nicht gelehrt. Die IGGiÖ vertritt seit 35 Jahren mit nur wenigen hundert Mitgliedern nicht alle rund 600.000 Muslime, was somit dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht.

Wie bereits vorgebracht hatte bis vor fünf Jahren die IGGiÖ nur rund 80 Mitglieder, vor vier Jahren hatte die IGGiÖ nur rund 300 Mitglieder (vgl. auch B1214/09), bei der Gründung mit gesetzwidrigem Bescheid vom 2. Mai 1979 GZ 9.076/7-9c/79 hatte die Religionsgemeinde Wien überhaupt nur 20 Mitglieder, und derzeit weniger als 1 Promille wahlberechtigte Mitglieder von rund 600.000 Musleimen, was auch im Akt BMUKS GZ 9.076, BMUKK 9.070, des Kultusamtes aktenkundig ist.

Als Grundlage einer Kultusverfassung, als einzige Erscheinungsform des religionsgenossenschaftlichen Lebens der Anhänger des Islams ist in Österreich die Gliederung in Kultusgemeinden anzusehen.

Ist aber die Gemeinde die ausschließliche Form islamischer Kultusgemeinschaft, so fällt ihre Aufgabe mit der der Religionsgesellschaft selbst zusammen; in ihren Wirkungskreis gehört alles, was durch die Betätigung des religiösen Lebens nach allen Richtungen derselben geboten erscheint.

Artikel 1 ff der Verfassung der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich legen fest:

„Der Islamischen Glaubengemeinschaft gehören alle Anhänger des Islams an, welche in der Republik Österreich ihren Aufenthalt haben.“

Die IslamVO 1988 bestimmt:

„§ 1. Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung ‚Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich‘.“

Wie bereits oben ausgeführt treffen nicht nur diejenigen, die Mitglieder der Islamischen Glaubengemeinschaft sind, sondern auch alle Anhänger des Islams (Moslems) iSd IslamG die rechtlichen Konsequenzen, die die Rechtsordnung daran knüpft, dass jemand im staatskirchenrechtlichen Sinn Anhänger des Islams ist.

Nach §§1 ff IslamG 1912 iVm §§ 1 ff IslamVO 1988 umfasst jede Kultusgemeinde ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine islamische Kultusgemeinde bestehen. Jeder Anhänger des Islams gehört der Kultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 1 IslamG 1912 bringt damit auch den staatskirchenrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck, dass niemand Anhänger eines gesetzlich anerkannten religiösen Bekenntnisses sein kann, ohne zugleich

Mitglied der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu sein. Da die Islamische Religionsgesellschaft in Österreich nur in der Organisation der Kultusgemeinde in Erscheinung tritt, kann (staatskirchenrechtlich) Anhänger des Islams nur eine Person sein, die einer der neun Islamischen Religionsgemeinden in den neun Bundesländern (V, T, S, OÖ, K, Stmk, W, NÖ, Bgld) und dadurch der Islamischen Glaubengemeinschaft angehört (vgl. VfGH 22. 5. 1964 Z 1111/63 ua.). Das IslamG regelt jedoch nicht den Inhalt dieses Glaubens und die Form seines Bekenntnisses. Dies würde im Übrigen gegen Art 15 StGG verstoßen.

Das Problem, das sich nun für den VfGH und auch für den österreichischen Gesetzgeber stellt ist, dass die Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich seit zwanzig Jahren nicht nur den Auftrag des Gesetzgebers (IslamG 1912 iVm IslamVO 1988) sondern auch den Auftrag des VfGH vom 10. Dezember 1987, G 146, 147/87-14 iVm der Entscheidung vom 29.2.1988, V 11/87, alle Anhänger des Islams (Muslime) in Österreich zu vertreten, nicht erfüllt und auch in Zukunft nicht erfüllen will. Diese willkürliche Handlungspraxis der IGGiÖ betrifft alle rund 600.000 Muslime in Österreich.

In der vorgelegten vom Kultusamt genehmigten Verfassung vom 22.10.2009 kann zum Beispiel gem. Art 2 (4) „die Aufnahme von Konvertierten in den Islam und in der Folge die Registrierung dieser Aufnahme... verweigert werden“.

Berücksichtigt man nun die wissenschaftliche Studie vom Jänner 2006 der Demographischen Abteilung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, in der von 13 – 26 % Muslimen, also rund 2 Millionen Muslimen, in Österreich im Jahre 2051 gesprochen wird, beträgt der Anteil der Konvertiten in den Islam mit rund 400.000 etwa 20 %, denen willkürlich die Mitgliedschaft in der IGGiÖ verweigert werden kann.

Bereits in der Vergangenheit wurde zahlreichen Anhängern des Islams die Mitgliedschaft und Registrierung in der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich willkürlich verweigert, obwohl dies gegen die Regeln des Islam und den durch das B-VG garantierten Gleichheitsgrundsatz verstößt und in Widerspruch zu Art 1 IGGiÖ-Verfassung und IslamG 1912 ist (vgl. Religionsfeststellungsverfahren der BH Linz-Land Ku10-184-2008, uam.).

Der Präsident der Islamischen Glaubengemeinschaft gab in mehreren Interviews mit der Wiener Zeitung, ORF, uam. auf die gestellte Frage, ob die IGGiÖ auch die Mitgliedschaft von Muslimen ablehnen kann, öffentlich bereits zu: „Sicherlich können wir das. Das kann jeder Verein, das ist rechtens und demokratisch, zumindest in Österreich“ (vgl. B1214/09, Beil. 39)

Die Willkür sowie der gesetz- und verfassungswidrige Missbrauch, die IGGiÖ nicht wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu führen sondern wie ein Verein und sich die Mitglieder seit der Entscheidung des VfGH G146/87, G147/87 iVm V11/87, also seit mehr als 35 Jahren willkürlich selbst auszusuchen, steht außer Streit und ist öffentlich bekannt.

§ 1 IslamG hat aber darüber hinaus einen weiteren Inhalt:

Jede Kultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet, und zwar umfasst sie es ausschließlich, sodass in demselben Gebiete nur eine Kultusgemeinde bestehen kann. Der Anhänger des Islam, welcher innerhalb dieses Gebietes seinen Wohnsitz nimmt, wird eben dadurch Mitglied der Gemeinde.

Das IslamG 1912 konnte sich jedoch nicht darauf beschränken, die der Gemeindegliederung zugrunde zu legenden Prinzipien zu sanktionieren; vielmehr musste, sofern der Zweck des Gesetzes erreicht werden sollte, die Einteilung der Gemeindegrenze durch die IslamVO 1988 selbst gesichert werden, um für die Zukunft die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Teil der Anhänger des Islams außerhalb jeder Kultusgemeinde verbleibt. Nachdem die individuelle durch den Wohnsitz begründete Zwangsangehörigkeit angenommen war, konnte es sich nur darum handeln, die Gemeindegliederung auch in territorialer Beziehung durchzuführen, d.h. die Einteilung in Kultusgemeindegrenze durch die IslamVO 1988 §§ 1,2 zu regeln.

Nach dem schon aus diesen Ausführungen erkennbaren Zweck des Gesetzes und VO 88 sollte es eine einzige islamische Religionsgesellschaft geben, die alle Anhänger des Islam in Österreich vertritt.

§§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 verbietet, dass neben der staatlich anerkannten "Islamischen Glaubensgemeinschaft" eine andere Religionsgesellschaft (Kultusgemeinde) existiert, die sich selbst als islamisch versteht.

Sie dürfte sich dem §§ 1 ff IslamG iVm Islam VO 1988 zufolge weder als Kultusgemeinde nach diesem Gesetz noch als Religionsgesellschaft nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBL. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsg), bilden.

Dieser sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der zugehörigen Norm ergebende Inhalt findet im Wortlaut seinen Niederschlag, sodass im gegenständlichen Verfahren angeregt wird die IslamVO 1988 durch den VfGH aufzuheben.

Der VfGH hat zwar mit seinem Erkenntnis B 1214/09 anderen Islamischen Glaubensgemeinschaften ermöglicht nach dem BekGG Religionsgesellschaften zu gründen, auf Dauer kann und wird diese Lösung ohne Aufhebung der IslamVO 1988 und ohne teilweise Aufhebung des IslamG 1912 durch den VfGH aber auch weiterhin Unruhe bringen, da durch das BekGG Verfahren die anderen bereits genehmigten oder bereits beantragten Islamischen Glaubensgemeinschaften als „zweitklassig“ (Muslime 2.Klasse) und mit Verfahrensnachteilen und Verfahrensschwernissen behandelt werden.

Der Gesetzgeber ist immer davon ausgegangen, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, die alle Anhänger des Islams in Österreich vertritt. Diesen Alleinvertretungsanspruch hat jedoch die IGGiÖ aufgrund der obigen Ausführungen nicht.

Da dem Gesetzgeber der Gebrauch unnötiger Wendungen nicht zugemutet werden kann (vgl. zB VfSlg. 2546/1953), muss den weiteren Wendungen des IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 sowie den Entscheidungen des VfGH G146/87, G147/87 iVm V11/87, eine zusätzliche Bedeutung zukommen.

Der Inhalt des Gesetzes findet seinen Niederschlag auch im Wortlaut des §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 und den Entscheidungen des VfGH G146/87, G147/87 iVm V11/87. Diese Bestimmungen gehen von der Voraussetzung des Bestandes einer Vielfalt von Glaubensformen und religiösen Richtungen innerhalb des Islams aus.

Es bestand daher seit jeher vom Gesetzgeber die Absicht, dass die Kultusgemeindemitglieder gleicher Anschauungen für die Befriedigung ihrer Sonderbedürfnisse selbst sorgen. Im Übrigen sollten alle Glaubensrichtungen und Rechtsschulen des Islams von der Islamischen Glaubensgemeinschaft vertreten werden.

In der Praxis hat sich diese Absicht des Gesetzgebers allerdings, aufgrund der willkürlichen Handlungspraxis der IGGiÖ, in den letzten 35 Jahren als nicht durchführbar herausgestellt, sodass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich keinen Alleinvertretungsanspruch für alle Anhänger des Islams hat.

Aus der - schon durch die obigen Auszüge belegten - Entstehungsgeschichte des IslamG geht hervor, dass dem historischen Gesetzgeber (Spezialkommission des Herrenhauses) die anstehenden Probleme mit den Muslimen bekannt waren:

„Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß in der Sitten- und Rechtslehre Bestandteile vorkommen, die der christlich-europäischen Zivilisation widerstreiten, zum Beispiel die Anerkennung der Sklaverei als Rechtsinstitution, die Polygamie, das Talionsrecht, die Steinigung wegen Ehebruches, die Verstümmelung wegen Diebstahls, die Unfähigkeit eines Ungläubigen, gegen einen Mohammedaner ein rechtsgültiges Zeugnis abzulegen. Die dadurch gegen die Anerkennung des Islams hervorgerufenen Bedenken werden aber beseitigt oder wenigstens gemildert durch die Erwägung, daß die erwähnten Beispiele wesentlich Rechtsbestimmungen sind, die durch die Unterstellung der Mohammedaner unter das staatliche Recht belanglos werden, da nach § 6 (Anm. § 6 IslamG 1912) des Regierungsentwurfes nur die mit den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehenden Lehren, Einrichtungen und Gebräuche Schutz genießen sollen... Der Islam zerfällt in eine Anzahl von Sekten, die sich teils in Glaubensdogmen, teils in den rituellen Vorschriften unterscheiden. Eine der bedeutendsten dieser Sekten sind die Hanefiten; dieselben sind in Bosnien und Hercegovina ausschließlich vertreten und der Regierungsentwurf beschränkt die Anerkennung auf die Hanefiten, da ein praktisches Bedürfnis der Ausdehnung dieser Anerkennung auf andere Schulrichtungen derzeit nicht besteht.“ (vgl. den Bericht der Spezialkommission, Nr. 1 der Beilagen, 56 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XX.Session 1910).

Der historische Gesetzgeber, dachte also sehr wohl daran, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein praktisches Bedürfnis für die Anerkennung auf andere islamische Glaubensrichtungen besteht.

Der VfGH hätte die Möglichkeit das IslamG und die IslamVO aufzuheben und weitere anstehende Probleme, welche die Politik und Gesetzgebung aus politisch-religiösen Gründen nicht lösen können, zum Wohle des österreichischen Staates zu beheben.

Der VfGH und der Gesetzgeber werden sich, in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des VfGH vom 10.12.1987, G 146/87, G147/87, vom 29.2.1988, V 11/87, vom 2.7.1981, G31/79, vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, und vom 1.12.2010, B 1214/09, nunmehr überlegen müssen, was mit den von der Islamischen Glaubensgemeinschaft unterdrückten und unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes diskriminierten mehr als zwanzig Glaubensrichtungen und Rechtsschulen in

Österreich mit insgesamt rund 600.000 Muslimen, sowie im Jahre 2051 rund 2 Millionen Muslimen, in Österreich geschieht.

Das IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 zwingt sohin aufgrund des Erkenntnis B 1214/09 zwar nicht alle Personen unter seinen Anwendungsbereich, die sich nach ihrem Selbstverständnis als Anhänger des Islams zum islamischen Glauben bekennen, gleichgültig, ob sie einer Kultusgemeinde iSd Gesetzes angehören wollen oder nicht.

Das Problem das sich jedoch nunmehr ergibt, ist dass das IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 eine Diskriminierung der Religionsgesellschaften darstellt, die sich nach dem BekGG anerkennen lassen müssen, wenn sich diese Anhänger des Islam staatskirchenrechtlich in eigenen Einheitsgemeinden, als eigene Islamische Glaubensgemeinschaften in Österreich organisieren wollen.

Dazu kommt, dass (auch) allein durch die Formulierung der IslamVO 1988 „§ 1. Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ allein durch den Absolutheitsanspruch dieser Textierung auf nur eine einzige Religionsgesellschaft bezogen, alle anderen bisher bereits beantragten oder bereits genehmigten Islamischen Glaubensgemeinschaften diskriminiert und als „zweitklassig“ (Muslime 2.Klasse) behandelt werden.

Es steht außer Frage, dass diese gleichheitswidrige Diskriminierung weder in der Absicht des VfGH noch des Gesetzgebers ist.

6.5.

Vor dem Hintergrund des Inhaltes des Artikel I. §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 und der Judikatur des VfGH zur Berechtigung, Individualanträge nach Art 144 Abs1 iVm 139 Abs1, 140 Abs1 B-VG zu stellen, ergibt sich für die Legitimation des Antragstellers folgendes:

Der Antragsteller ist eine muslimische Organisation iSd IslamG 1912. Sie vertritt die Interessen von mehreren 100.000 Anhängern des liberalen Islam, also der Mehrheit der Muslime in Österreich, und deren religiösen Führern in Österreich. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich anerkennt willkürlich nicht alle Anhänger des Islams an und diskriminiert sowie unterdrückt diese unter Verletzung des durch das B-VG garantierten Gleichheitsgrundsatzes.

Im Übrigen existiert die IGGiÖ seit 35 Jahren rechtlich nicht.

Art I. §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 §§ 1,2 regeln den örtlichen Wirkungsbereich der einzelnen Kultusgemeinden und legen fest, welcher Kultusgemeinde der Antragsteller und die Anhänger des Islam zugehören.

Die angefochtenen Gesetzesstellen greifen sohin tatsächlich auf die vom Antragsteller behauptete Weise in seine Rechtssphäre und in die Rechtssphäre der Anhänger der Islam ein. Ob dieser Eingriff verfassungswidrig ist, ist die Sachfrage, die nicht bei den Prozessvoraussetzungen zu erörtern ist.

Der Eingriff erfolgt unmittelbar durch das Gesetz (und die zugehörige IslamVO 1988) selbst. Es bedarf nicht des Dazwischentretens eines die Zugehörigkeit des Antragstellers und der Anhänger des Islam zur Kultusgemeinde feststellenden Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung (unabhängig davon, dass es die beiden abweisenden Bescheide vom 12.5.2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0006-KA/2011, BMUKK-9.070/0007-KA/2011, gibt). Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde wird durch das Gesetz iVm IslamVO 1988 eindeutig bestimmt; der Eingriff in die Rechtssphäre ist aktuell iSd oben genannten Ausführungen.

Es ist dem Antragsteller und den Anhängern des Islam nicht möglich, sich den Rechtswirkungen der angefochtenen Gesetzesbestimmungen zu entziehen.

Eine Anerkennung nach dem BekGG diskriminiert den Antragsteller und Beschwerdeführer, da die Bestimmungen des BekGG zum Unterschied zu den Bestimmungen des IslamG gleichheitswidrig, diskriminierend und erschwernisorientierter sind.

Der Antragsteller hat die bescheidmäßige Entscheidung der staatlichen Behörden herbeigeführt. Nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges kann er nun Beschwerde an den VfGH erheben.

Auf Grund dieser Beschwerde ist der VfGH nun in der Lage, ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der bei Bescheiderlassung angewendeten Gesetzesbestimmungen und Verordnungen einzuleiten, darunter auch jener, die die Zuständigkeit der Kultusgemeinde regeln, also auch des Artikel I. §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 §§ 1,2.

Unabhängig von dem für die ggst VfGH Beschwerde maßgeblichen Vorbringen, möchte der Antragsteller im Zuge seiner Anträge, zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage auch ein rechts- und gesetzwidriges Verhalten der IGGiÖ und des Kultusamtes geltend machen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des Antragstellers dieser antragslegitimiert ist und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen.

6.6.

Wir erachten uns durch den angefochtenen Bescheid in unserem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG verletzt und in der freien Religionsausübung beschränkt, da die Rechtsvorschrift IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 (BGBl. 466/1988) sowie § 11 Z.1 d) BekGG gleichbehandlungswidrig sind.

Der Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft und somit „2 vT der Bevölkerung“ als Religionsgesellschaft beschränkt nach § 11 Z.1 d) BekGG unsere freie Religionsausübung und ist in Vergleich zum IslamG 1912 gleichheits- und verfassungswidrig sowie iSd obigen EGMR Entscheidungen nicht gerechtfertigt und unvertretbar.

Der Islam ist eine lex specialis welcher wegen der verschiedenen geübten Lehren (Sunniten, Schiiten, Aleviten) auf Grundlage von Koran, Hadithe und Tafsir – Koranexegese unterschiedlich zu anderen Glaubensgemeinschaften verschiedener Religionen zu behandeln, zu bewerten und zu sehen ist.

Die durch § 11 Z.1 d) BekGG geforderte Anzahl von rund 17.000 Mitgliedern bei unserer Islamischen Religionsgemeinschaft ist iSd obigen EGMR Entscheidungen, nicht vertretbar, unverhältnismäßig, eine Beschränkung der freien Religionsausübung, verfassungswidrig und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die geforderte Zahl von nunmehr 17.000 Anhängern des Islam erscheint zahlreichen Religionswissenschaftlern insbesondere deshalb als willkürlich gewählt, da a) sieben der zwölf Religionsgesellschaften, die 1997 bereits anerkannt waren, deutlich weniger Mitglieder haben als 16.000, und b) der Gesetzgeber auch noch nach 1997 eine Religionsgesellschaft anerkannte (Koptische Kirche, 2003), die bei der letzten Volkszählung nur 1.633 Mitglieder hatte, also nur ein Zehntel der Mitgliederzahl, die von anderen Religionen für eine Anerkennung verlangt wird.

Der Gesetzgeber und das Kultusamt behandeln also bestimmte Religionsgesellschaften „bevorzugt“ als unsere islamische Glaubensgemeinschaft was unserer Ansicht nach gleichheitswidrig, diskriminierend und verfassungswidrig ist.

Weder im IslamG 1912, noch aufgrund der IslamVO 1988 oder der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft ist die Möglichkeit einer weiteren islamischen Glaubensgemeinschaft, mit oder ohne Zusatz, der eine Unterscheidung aufgrund eines unterschiedlichen Ritus ermöglichen würde, vorgesehen.

Aufgrund des Erkenntnisses vom 10. Dezember 1987, VfGH Slg 11574, in welchem die Wortfolge „nach hanefitischem Ritus“ aufgehoben wurde, weil aufgrund dieses Teiles des Art I. nicht alle Anhänger der religiösen Gemeinschaft des Islams in einer anerkannten Religionsgesellschaft zusammengefasst werden konnten, werden nunmehr alle Anhänger des Islams dem Wirkungsbereich des IslamG 1912 zugeordnet. Das BekGG ist diskriminierend und gleichbehandlungswidrig für den Beschwerdeführer und seine muslimischen Mitglieder.

Da somit eine Anerkennung durch das IslamG besteht, ist eine solche, neuerliche, nach dem Anerkennungsgesetz 1874 nicht zulässig, weil dadurch bereits Anerkannte in ein neuerliches Verfahren miteinbezogen wären.

Der VfGH hat mit seiner Entscheidung B 1214/09 die Zulassung anderer Islamischer Glaubensgemeinschaften nach dem diskriminierenden BekGG zugelassen.

Aufgrund dieser bereits bestehenden Anerkennung liegt eine ähnliche Sachlage vor, wie sie der Entscheidung in VfGH Slg. 9185/1981 zugrunde lag.

Während die Antragsteller sich als Glaubensrichtung des Islam sehen, werden sie von dem durch das IslamG 1912, der IslamVO 1988 und der darauf gründenden IGGiÖ-Verfassung zur Vertretung der Anhänger des Islams in Österreich vertretungsbefugten Organen der IGGiÖ und auch vom Kultusamt,

als solche nach dem IslamG 1912 nicht anerkannt. Sie sind aber, insbesondere nach dem eigenen Vorbringen im Antrag beim Kultusamt, Anhänger des Islam.

Wie bereits dargestellt, enthält die islamische Glaubenslehre des Beschwerdeführers Elemente und Inhalte, wie sie im sunnitischen Islam vorhanden sind und vorkommen. Ausschlaggebend ist daher letztendlich die Selbstzuordnung des Beschwerdeführers der die religiösen Interessen der Anhänger des Islam und deren geistlichen Führern in Österreich vertritt.

Da die Anhänger des Islams bereits anerkannt sind, hat das Kultusamt das Begehren des Beschwerdeführers auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft nicht stattgegeben, da der Gesetzgeber die Möglichkeit einer weiteren islamischen Glaubensgemeinschaft nach dem IslamG 1912 nicht vorgesehen hat.

Wie bereits vorgebracht und ausreichend begründet, existiert die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) jedoch seit 35 Jahren (Bescheid vom 2. Mai 1979, GZ 9.076/7-9c/79 der Gründung der ersten Wiener Religionsgemeinde und der ersten Verfassung) rechtlich nicht.

Die Anerkennung des Beschwerdeführers nach dem BekGG ist diskriminierend und gleichheitswidrig.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes und eine Beschränkung der freien Religionsausübung liegen hier somit vor. Die Verfasstheit der islamischen Glaubensgemeinschaft fällt somit nicht in den Schutz des Art. 15 StGG und nicht in den Bereich der Selbstverwaltung der inneren Angelegenheiten der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ).

Eine Anerkennung der IÖZ-Anhänger des Islam und der von dieser beantragten Islamischen Glaubensgemeinschaft ist aus den ob dargestellten Gründen kein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der IGGiÖ.

Ein Bescheid verletzt den Gleichheitssatz, wenn er sich auf ein gleichheitswidriges Gesetz stützt. Ein Gesetz entspricht dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Jede unsachliche Unterscheidung ist, unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes verfassungswidrig (VfSlg. 11.013/1986).

Das IslamG 1912 und die IslamVO 1988 räumen nur der IGGiÖ aber nicht den IÖZ-Anhängern des Islam in Österreich die oben genannten religiösen Rechte ein und verstoßen damit gegen das Gleichheitsgebot (VfSlg. 6411/1971, 6680/1972, 7059/1973, 7973/1976 und viele mehr). Die angefochtene Regelung führt insbesondere dazu, dass der Beschwerdeführer und die Anhänger des Islam in Österreich in ihrer freien Religionsausübung beschränkt werden. Die IGGiÖ hat hingegen die Möglichkeit, individuell über die oben angeführten gesetzlichen Regelungen frei zu disponieren, oder durch gesetzliche Ansprüche im Bestand ihre Forderungen zu sichern. Dies stellt eine unsachliche (willkürliche) Ungleichbehandlung dar, mit der kein Unterschied im Tatsächlichen korrespondiert.

Da Normen nicht nur im Zeitpunkt ihrer Erlassung, sondern jederzeit dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen müssen (VfSlg. 11.048/1986, 12.735/1991, 13.777/1994, 16.374/2001), muss es in diesen neuen Zeiten eines allgemein gewährleisteten Rechtsschutzinteresses gerechtfertigt

erscheinen, auch den Anhängern des Islam und der „Islamischen Glaubensgemeinschaft“ des Beschwerdeführers die selben Rechte zuzugestehen wie der IGGiÖ.

Die Ungleichbehandlung zwischen den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers und der IGGiÖ, liegt weder in der „Natur der Sache“ (VfSlg. 9162/1981), noch ist sie „sachgerecht“ (VfSlg. 11.934/1988, 16.744/2002); sie ist auch nicht „aus der Regelungsmaterie heraus begründbar“ (VfSlg. 10.588/1985) oder in einem „sachbezogenen Konnex zum Regelungsgegenstand“ (VfSlg. 8938/1980), sie ist vielmehr sachfremd und -widrig, sie ist willkürlich.

Eine Anerkennung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft“ des Beschwerdeführers ist kein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der IGGiÖ, da auch davon auszugehen ist, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) seit 35 Jahren rechtlich gar nicht existiert und daher auch keine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft iSd Art15 StGG ist,

Andererseits jedoch laut den mit der ggstdl. Beschwerde angefochtenen zwei Bescheiden des Kultusamtes vom 12. Mai 2011 und auch nach dem Selbstverständnis und der Selbstzuordnung der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers diese eine sunnitische islamische Glaubensrichtung („Konfession“) sind.

Das Verfahren zur Anerkennung sieht für Bekenntnisgemeinschaften keine weitere Überprüfung der Religionslehre mehr vor, sondern ist bei Vorliegen der Tatbestände des § 11 BekGG die Anerkennung nach dem AnerkennungsG auszusprechen.

Der Beschwerdeführer will jedoch nach dem IslamG 1912 anerkannt werden, da ihn das BekGG gleichheitswidrig benachteiligt sowie diskriminiert und die IGGiÖ seit 35 Jahren rechtlich nicht existiert, sodass der Beschwerdeführer die rechtmäßig erste Islamische Religionsgemeinde Wien beim Kultusamt im BMUKK beantragt hat.

Die hier den Kern des Verfahrens bildende Sachverhaltsfrage nach dem Verhältnis der antragstellenden Beschwerdeführers zum Islam wäre im weiteren Verfahren kein Gegenstand mehr, so dass spätestens nach Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des IslamG 1912 eine Anerkennung zu erfolgen hätte, die dann zum Bestand einer als „islamisch“ zu betrachtenden und verstehenden Religionsgesellschaft des Beschwerdeführers führen würde.

Eine solche Möglichkeit sieht das IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 und die Verfassung der IGGiÖ laut den mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtenen zwei Kultusamt-Bescheiden vom 12. Mai 2011 nicht vor.

6.7.

Der Antragsteller macht geltend, dass die angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegen folgende, auch den Gesetzgeber bindende, verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen: Gleichheitsrecht, Eigentumsrecht, Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit u. Art. 9 MRK.

Er begründet diese Vorwürfe - kurz zusammengefasst - wie folgt:

Die Glaubensrichtung der Anhänger des Islam hat in Österreich keine offizielle rechtmäßige Religionsgesellschaft, die deren religiöse Interessen vertritt.

In der Praxis verweigert die türkische politisch geführte Majorität und der wahabitische saudi arabische Einfluss in der IGGiÖ den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers deren religiösen Einrichtungen und den islamischen Religionsunterricht in Österreich. Durch die Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die IGGiÖ ist die volle Glaubensfreiheit der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers nicht gewährleistet, weil es für den einzelnen unmöglich ist, die für die Ausübung des islamischen Glaubens erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die zur Glaubensausübung erforderlichen Einrichtungen könnten nur durch Einsatz enormer Finanzmittel seitens einer Gemeinschaft gleichgesinnter Glaubensgenossen geschaffen werden, deren Einhebung der IGGiÖ nach §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 § 2 (1) Z 6 gewährt wurde. Die schwere Behinderung in der Ausübung des Glaubens der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers wird vollends dadurch deutlich, dass das IslamG iVm IslamVO Anhängern des Islam des Beschwerdeführers und den islamischen Glaubensminderheiten keinen Rechtsbehelf zur Seite stellt, um eine Kultusgemeinde, die ihre ihr durch das Gesetz auferlegten Aufgaben (Pflichten) nicht erfüllt, hiezu anzuhalten. Das IslamG sieht nämlich in seinem § 5 lediglich ein staatliches Aufsichtsrecht vor, auf dessen Ausübung dem einzelnen kein Recht zusteht, sodass dieser dem Wirken der Kultusgemeinde (IGGiÖ) rechtlos gegenübersteht. Die Bestimmungen des §§ 1 ff IslamG iVm IslamVO 1988 führen somit zu einem Gewissenszwang. Durch die im § 1 IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 getroffene Anordnung, dass in einem bestimmten örtlichen Gebiete nur eine Kultusgemeinde bestehen darf, ist in verfassungswidriger Weise für Religionsformen eine Zwangsgemeinde gegründet worden, der anzugehören auch Personen islamischen Glaubens entgegen ihrer religiösen Überzeugung gezwungen sind, und zwar auch dann, wenn eine Gemeinde überhaupt keine rituellen Einrichtungen errichtet oder diese Einrichtungen dem Kodex des islamischen Glaubens des Beschwerdeführers nicht entsprechen.

Diese Vorwürfe sind im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass das BekGG die Anhänger Islam des Beschwerdeführers und die islamischen Glaubensminderheiten gleichheitswidrig diskriminiert.

Der Antragsteller führt einige weitere Beispiele an, weshalb er und die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers durch die angefochtenen Bestimmungen des IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 in ihren religiösen Freiheiten verletzt werden:

- 1.) Den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers wird von der IGGiÖ und vom Staat untersagt einen eigenen islamischen Religionsunterricht in allen österreichischen Schulen durchzuführen.
- 2.) die Unterstützung aller islamischen Glaubenseinrichtungen wird durch die IGGiÖ und durch den Staat nicht gewährt. Die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers unterstützen aufgrund ihres Glaubens den Laizismus und sind für die Trennung von Staat und Religion.

- 3.) Es ist den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers verboten, die Todesstrafe für den Abfall vom Islam zu vertreten.
- 4.) Die von der IGGiÖ oder anderen muslimischen Organisationen erhaltenen Moscheen und Gebetsräume sind für die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers und für die islamischen Glaubensminderheiten aufgrund der Glaubensunterschiede zum hanafitischen Glauben nicht benützbar, weil die IGGiÖ diese in ihrem Glauben diskriminiert.
- 5.) Der Religionsunterricht der IGGiÖ wird nur hanafitisch durchgeführt, was die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers und die anderen islamischen Glaubensminderheiten diskriminiert.
- 6.) Die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers und die islamischen Glaubensminderheiten können aufgrund der Glaubenunterschiede nicht Islamische Schulen in Österreich besuchen, die von der IGGiÖ dominiert sind.
- 7.) Auch die Bestattung auf den islamischen Friedhöfen wird durch die IGGiÖ den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers diskriminierend und gegen den Gleichheitsgrundsatz nach ihren eigenen Glaubensgrundlagen nicht gewährt.
- 8.) In der Sitten- und Rechtslehre sowie Steuerung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in der IGGiÖ kommen Bestandteile vor, die der islamischen Glaubenlehre des Beschwerdeführers widersprechen, zum Beispiel, die Parallelgesellschaft, Diskriminierung anderer Religionen, die Todesstrafe für den Abfall vom Islam, die Polygamie, Diskriminierung der Frauen, die Steinigung wegen Ehebruches, das Talionsrecht, die Verstümmelung wegen Diebstahls, die Unfähigkeit eines Ungläubigen, gegen einen Mohammedaner ein rechtsgültiges Zeugnis abzulegen, uam.

Die Aufzwingung und Ausübung der Lehren der IGGiÖ bringen die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers und die islamischen Glaubensminderheiten in einen Gewissenszwang, sodass diese schon aus diesen Gründen der IGGiÖ nicht angehören können und dürfen.

6.8.

Alle diese Umstände bewirken ua. eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz; dies aus folgenden Gründen: Der Gleichheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber, andere als objektive Unterscheidungsmerkmale bei der rechtlichen Behandlung der Staatsbürger beiseite zu lassen. An dieser Sachlichkeit mangelt es bei den in Rede stehenden Bestimmungen, weil sie für alle Muslime ohne Rücksicht auf deren Bekenntnis eine Zwangsgemeinschaft oder eine diskriminierte Gemeinschaft nach dem BekGG begründet haben, die keinen Bestand haben kann, wie sich aus der geschichtlichen Darlegung ergibt. Schon die Schöpfer des IslamG 1912 waren sich der Problematik einer Zwangsgemeinschaft bewusst (vgl. den Bericht der Spezialkommission, Nr. 1 der Beilagen, 56 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XX.Session 1910). Durch den Zwangszusammenschluss aller Muslime in einer Einheitsgemeinde ist schon ab ovo der Minorität die Möglichkeit genommen, eine Kultusgemeinde nach ihren religiösen Vorstellungen mit den ihrer Religion ergebenden Religionsdienern einzurichten, bzw. sicherzustellen, wenn die Majorität nicht will und durch die Minorität nicht zur Einhaltung der

gesetzlichen Bestimmungen angehalten werden kann, weil das Gesetz - wie das in Rede stehende IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 - eine solche Möglichkeit nicht vorsieht.

Eine Norm ist aber bereits schon dann mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, wenn die bloße Möglichkeit einer unsachlichen Behandlung der von der Norm Betroffenen besteht, ganz abgesehen davon, dass die ungleiche Behandlung der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers in Österreich auch aus dem weiteren Umstand hervorgeht, dass das IslamG iVm IslamVO nicht auf andere muslimische Glaubensgemeinschaften ausgedehnt ist, die bereits seit Jahrhunderten existieren.

Schließlich ergibt sich die ungleiche Behandlung der Anhänger des Islam des Beschwerdeführers auch noch aus einem anderen Grund. Während der Christ unter den verschiedenen Bekenntnisformen wählen, ja sich von ihnen lossagen kann und dennoch Christ bleiben kann, hat der muslimische Anhänger des Islam keine solche Möglichkeit. So kann z.B. ein Katholik die römisch-katholische Kirche verlassen und in Verbindung mit anderen eine römisch-katholische Kirche a la Lefebre ins Leben rufen, ohne der römisch-katholischen Kirche in Rom verbunden zu bleiben. Der Anhänger des Islam vermag dies nicht, denn er hat nur die Wahl, aufzuhören, Muslim in Österreich zu sein, oder sich dem Zwang der Hörigkeit zu einer von der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) diktierten islamischen Bekenntnisform zu unterwerfen, die sich in schroffem Gegensatz zu seiner Gewissensüberzeugung verhält.

Selbst das Argument, bestimmte Anhänger des Islams könnten sich nach dem BekGG registrieren und staatlich anerkennen lassen vermag nicht zu überzeugen, da erstens die IGGiÖ seit 35 Jahren rechtlich gar nicht existiert und zweitens das BekGG im Vergleich zum IslamG gleichheitswidrig und diskriminierend ein viel komplizierteres und langwierigeres Verfahren mit der zeit-, energie- und kostenaufwendigen Zählung von rund 17.000 Mitgliedern beinhaltet als das IslamG 1912, das von der IGGiÖ am 2. Mai 1979 nur 20 Mitglieder gefordert hat.

Diskriminierend ist auch die gleichbehandlungswidrige kosten-, zeit- und energieaufwendige jahrelange Wartezeit die sich aufgrund dieses Umstandes für die Anhänger des Islams des Beschwerdeführer ergibt, während im IslamG 1912 und der IslamVO 1988 eine solche Wartezeit und Zählung von 17.000 Anhängern des Islams für die IGGiÖ nicht vorgesehen ist.

Gleichheitswidrig und diskriminierend ist auch die Tatsache, dass islamische Glaubensminderheiten gemäß BekGG in Österreich niemals die erforderliche Anzahl von 17.000 Mitgliedern erreichen können, während das IslamG 1912 eine solche Mitgliederzahl nicht erfordert.

Dazu kommt, dass es auch gleichheitswidrig ist, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2010 (Antragsdatum 28. und 29. Dezember 2010) nur rund 16.000 Mitglieder zu zählen hätte, aufgrund der Abweisung seines Antrages aber aufgrund der letzten staatlichen Registerzählung der Bevölkerung jedoch nunmehr rund 17.000 Mitglieder zu zählen und zu registrieren hätte, sodass die gesetzlich Bestimmung § 11 Z.1 d) BekGG – zu unterschiedlichen Zeitpunkten, für dieselbe Sache – gleichheitswidrig und verfassungswidrig ist, da sie den Beschwerdeführer in derselben Sache zu unterschiedlichen Zeitpunkten benachteiligt und diskriminiert.

Auch wenn ein Anhänger des Islam des Beschwerdeführers seinen Austritt aus der bestehenden gesetzlichen Kultusgemeinde erklärte, um sich in Wien etwa einer neuen islamischen Kultusgemeinde anzuschließen, bliebe er mit allen Pflichten der IGGiÖ nur deswegen verhaftet, weil er weiterhin Anhänger des Islams bliebe und als solcher der Einheitsgemeinde ipso jure angehören würde. Ein solcher Zwang würde die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers geradezu diskriminieren, wenn ihnen jene Möglichkeiten versagt blieben, die einem Christen offen stehen.

6.9.

Aus den Materialien zum IslamG geht hervor, dass sich der historische Gesetzgeber der Tragweite einer einzigen Islamischen Glaubensgemeinschaft durchaus bewusst gewesen ist. Die Entscheidung, die Ausübung der islamischen Religion in der Form der "Einheitsgemeinde" zu organisieren, ist also in Ansehung aller damit verbundenen Fragen und in bewusstem Anknüpfen an vorgefundene Gegebenheiten getroffen worden.

Der Grundsatz der Einheit der Religionsgemeinde entspricht überdies den sonstigen österreichischen Verhältnissen. § 8 des Anerkennungsgesetzes statuiert eben denselben Grundsatz. Can. 216 CIC. stellt für die katholische Kirche ebenso auf den Wohnsitz ab wie § 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 ebenso.

Der VfGH hat nunmehr zwar mit Erkenntnis B 1214/09 die Möglichkeit geschaffen, eine Islamische Glaubensgemeinschaft nach dem BekGG anzuerkennen, diese Möglichkeit diskriminiert den Beschwerdeführer jedoch nicht nur aus den bisher dargelegten Gründen, sondern auch deshalb weil er der erste Antragsteller ist, der seit 35 Jahren eine Islamische Religionsgemeinde Wien gesetzmäßig nach dem IslamG 1912 beantragt hat und die IGGiÖ eben seit 35 Jahren rechtlich nicht existiert.

Wenn man von der tatsächlichen Gegebenheit ausgeht, dass heute eine bedeutende Zahl von Anhängern des Islam in Österreich (mehrere hunderttausend Muslime) der Einrichtung der Einheitsgemeinde der türkisch (Milli Görüs – Islamische Föderation, ATIB) und einer unter wahabitischen radikalen Sekten Einfluss stehenden IGGiÖ problematisch gegenüberstehen, so muss man zum Schluss kommen, dass die vom Gesetzgeber vorgenommene Zwangs- und Einheitsgemeinde nach dem IslamG 1912 oder die diekriminierende Variante nach dem BekGG sachlich heute nicht mehr gerechtfertigt ist.

Daran kann auch die Entscheidung zu B 1214/09 nichts ändern, „die zwar eine salomonische Lösung des VfGH war und ist“, die bestehenden Probleme mit der IGGiÖ aber nicht ändern kann. Dazu kommt, dass die Bestimmungen des BekGG im Vergleich zu den Bestimmungen des IslamG iVm Anerkennungsgesetz 1874 diskriminierend und gleichheitswidrig sind. Der eine Antragsteller IGGiÖ wird durch das IslamG bevorzugt behandelt, da dieses Verfahren „einfacher“ zu führen ist, der andere Antragsteller wird durch das BekGG gleichbehandlungswidrig diskriminiert, da dieses Verfahren „schwieriger und komplizierter“ zu führen ist und manchen kleineren islamischen

Glaubensgemeinschaften eine islamische Glaubensgemeinschaft auf Grundlage des BekGG (zumindest 17.000 Mitglieder) gleichheitswidrig und diskriminierend verwehrt.

Was nun die Stellung der Minoritäten innerhalb der Kultusgemeinde betrifft, so hat der Gesetzgeber für eine innere Pluralität keine Vorsorge getroffen.

Der Gesetzgeber konnte weder voraussehen, dass die Anhänger des Islam eine solche hohe Anzahl in Österreich erreichen, noch hat er erdacht, dass es zwischen der IGGiÖ und den Anhängern des Islam unauflösliche religiöse Widersprüche in der Sitten- und Rechtslehre gibt, sodass eine Mitgliedschaft in der IGGiÖ auch aus diesen Gründen undenkbar für alle beteiligten Seiten ist.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers deshalb schlechter gestellt sind als Angehörige der christlichen Kirchen, weil sie nicht die Kultusgemeinde verlassen können, ohne nicht gleichzeitig aufzuhören, "Muslime" zu sein.

Wenn jemand einer Vereinigung angehört, und er meint, dass diese Vereinigung nicht wirklich seine Interessen wahrnimmt, so steht es dieser Person frei, die Vereinigung zu verlassen und eine andere Vereinigung zu gründen. Aufgrund des IslamG iVm IslamVO ist dies den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers jedoch nicht möglich, da es nur eine islamische Kultusgemeinde im selben Gebiet gemäß Islamgesetz 1912 geben darf.

Ebenso ist die Errichtung einer Religionsgesellschaft nach dem BekGG für den Beschwerdeführer diskriminierend.

Festgehalten wird, dass das IslamG 1912, im Gegensatz zum Israelitengesetz 1890, die Möglichkeit einer zweiten Religionsgesellschaft nicht vorsieht.

Der Beschwerdeführer fordert aufgrund des von den Anhängern des Islam des Beschwerdeführers seit Jahrhunderten andauernden Selbstverständnisses und der Selbstzuordnung zum Islam nun nichts anderes als die Berücksichtigung und gesetzliche Anerkennung der Zugehörigkeit zum Islam und die Errichtung einer eigenen ersten Islamischen Religionsgemeinde Wien (islamischen Kultusgemeinde), da die IGGiÖ die Anhänger des Islam – allein aufgrund der seit 35 Jahren fehlenden Rechtsgrundlagen - in keiner Weise vertreten kann. Mit einer diesbezüglichen staatlichen Regelung wird in rein religionsgesellschaftliche innere Angelegenheiten somit gar nicht eingegriffen, da die IGGiÖ die Anhänger des Islam des Beschwerdeführers ja sachlich und rechtlich gar nicht vertreten kann und darf.

6.10.

Der Antragsteller ist mit seinem Vorwurf, dass die angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot verstoßen, seiner Ansicht nach im Recht. Die bekämpften Stellen des Art I. §§ 1 ff IslamG 1912 iVm IslamVO 1988 sind - bei ihrem oben festgestellten Inhalt – seines Erachtens mit dem Gleichheitssatz unvereinbar.

Die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften ist verfassungsrechtlich vorgegeben (Art 15 StGG); an diese Unterscheidung knüpft die Rechtsordnung verschiedene Rechtsfolgen. Unter diesen Umständen ist es unsachlich - und verstößt daher gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz -, einer Personengruppe, für deren religiöse Überzeugung es essentiell ist, sich als Anhänger des Islam (zum muslimischen Glauben) zu bekennen, die Möglichkeit zu verwehren, neben der auf einem bestimmten Gebiet einzig bestehenden Islamischen Kultusgemeinde eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft gemäß Islamgesetz 1912 zu gründen, die sich selbst als "islamisch" versteht, und zwar derart, dass diese Personengruppe weder eine Kultusgemeinde nach dem IslamG iVm IslamVO noch eine Religionsgesellschaft nach dem AnerkennungsG bilden kann; all dies auch dann nicht, wenn ihrer weiteren religiösen Überzeugung nach die bestehende Islamische Glaubensgemeinschaft nicht den ihrer Meinung und Selbstzuordnung sowie Selbstverständnis nach richtigen islamischen Glaubensinhalt des Beschwerdeführers und seiner muslimischen Mitglieder vertritt.

Wie bereits ausgeführt diskriminieren die Bestimmungen des BekGG im Vergleich zum IslamG den Beschwerdeführer ebenso.

Diese Gleichheitswidrigkeiten haben ihren Sitz im Zusammenspiel der angefochtenen Bestimmungen des §§ 1 ff IslamG iVm §§ 1 ff IslamVO 1988. Der letzte Halbsatz des § 1 Abs 1 IslamG iVm §§ 1 ff IslamVO normiert, dass in demselben Gebiete nur eine Kultusgemeinde bestehen darf; der vorletzte Halbsatz des § 1 Abs 1 iVm §§ 1 ff IslamVO normiert, dass die äußeren Rechtsverhältnisse im Verordnungsweg zu regeln sind.

Beide angefochtenen Bestimmungen sind daher nach Ansicht des Antragstellers als verfassungswidrig und gleichheitswidrig aufzuheben.

Wiederholt wird, dass das IslamG 1912, im Gegensatz zum Israelitengesetz 1890, die Möglichkeit einer zweiten Religionsgesellschaft gleichheitswidrig nicht vorsieht, obwohl der VfGH mit Erkenntnis vom 2.7.1981, G31/79, dies bereits zugelassen hat.

Es wird daher angeregt, diese Entscheidung bei der Aufhebung des IslamG und der IslamVO zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang noch einmal auch das gesetzmäßige zustande kommen der IslamVO 1988 und des Nichtbescheides vom 30.8.1088, GZ 9.076/11-9c/88, bestritten, da diese den Auftrag des VfGH mit Erkenntnis V 11/87-23 nicht erfüllen.

7.

Aufgrund von mehr als 20 Glaubensrichtungen und Rechtsschulen der Anhänger des Islams sowie ethnischen Unterschieden (Araber, Türken, Bosnier, Albaner, Tschetschenen, Afrikaner, Afghanen, Pakistani, Iraker, Iraner, uam.) die jede ihre eigenen Gebetshäuser völlig unabhängig von der IGGiÖ in Österreich mit insgesamt derzeit rund 600.000 Muslimen haben, sowie im Jahre 2051 rund 2 Millionen Muslimen, ist es aufgrund von zahlreichen sogar blutigen Konflikten in den letzten 1400

Jahren zwischen diesen Glaubensrichtungen und ethnischen Gruppen, aufgrund der geschichtlichen Entwicklung, verschiedenen Religionsformen, des unterschiedlichen Glaubensvollzugs, religiösen Eigenständigkeit (Originalität), uam. nach Ansicht zahlreicher Wissenschaftler undenkbar und in der Praxis nicht durchführbar, dass es nur eine einzige islamische Zwangs- und Einheitsgemeinde in Österreich gemäß Islamgesetz 1912 gibt, welche alle Anhänger des Islams vertritt.

Im gegenständlichen Fall stellt sich noch das zusätzliche Problem, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich den Beschwerdeführer, der die Interessen der Anhänger des Islam und deren religiösen Führern in Österreich vertritt, auf keinen Fall und unter keinen Umständen vertreten kann und nicht vertreten darf, da die IGGiÖ aufgrund des Stufenbaues der Rechtsordnung seit 35 Jahren rechtlich nicht existiert.

Trotzdem beansprucht die IGGiÖ auch weiterhin den Alleinvertretungsanspruch für alle Anhänger des Islam in Österreich.

„Die Anerkennung des Islam als Religionsgesellschaft ohne Beschränkung auf seine Anhänger nach hanefitischem Ritus ist aber auch nach dem Anerkennungsgesetz 1874 nicht zulässig, weil eine auf dieses Gesetz gestützte Anerkennung die bereits durch das Islamgesetz erfaßten Anhänger des Islam nicht neuerlich in einen Anerkennungsakt miteinbeziehen darf“ (VfGH G146,147/87)

Wie bereits ausgeführt ist der Beschwerdeführer auch durch das BekGG gleichbehandlungswidrig diskriminiert und nimmt das Recht in Anspruch nach dem IslamG 1912 anerkannt zu werden.

Der Beschwerdeführer hat also nur mehr die Möglichkeit, anzuregen, dass der VfGH gemäß Art 140 B-VG in einem amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren Artikel I. §§ 1 ff Islamgesetz vom 15. Juli 1912, RGBI 159/1912, und gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG in einem amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahren §§ 1 ff IslamVO der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, teilweise oder zur Gänze aufhebt.

Das IslamG 1912 und die IslamVO 1988 bedürfen neuer Regelungen für mehr als zwanzig islamische Glaubensrichtungen und Rechtsschulen sowie ethnische Gruppen, die es in Österreich erst seit einigen Jahrzehnten gibt, von der IGGiÖ nicht vertreten werden wollen, und bei der Entscheidung des VfGH vom 10.12.1987, G146/87, G147/87, und anlässlich des IslamG 1912 vor hundert Jahren in Österreich noch nicht existierten.

Dazu kommt, dass die IGGiÖ statt 600.000 Muslimen in Österreich nur wenige hundert Muslime als Mitglieder hat und vertritt und den Auftrag des Gesetzgebers und des VfGH G146,147/87 nicht erfüllt.

„Wenn eine Religionsgemeinschaft die öffentlich rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt, müsste man die Anerkennung zurückziehen.“ (Richard Potz, Professor für Religionsrecht, Uni Wien, vgl. B 1214/09)

8. Aus den dargestellten Gründen werden gestellt die

ANTRÄGE

der Verfassungsgerichtshof möge

- 1.) dem Ersuchen auf **einstweilige Verfügung** gegen den angefochtenen Bescheid des Kultusamtes im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0006-KA/2011 und gegen den angefochtene Bescheid vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0007-KA/2011 und Außerkraftsetzung dieser Bescheide bis zur endgültigen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Verfahren stattgeben.

Das rechtliche und subjektive Interesse in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und zur Sicherung des Anspruchs des gefährdeten Beschwerdeführers ergibt sich an der e.V., da der Beschwerdeführer durch die angefochtenen zwei Bescheide in seiner subjektiven Rechtssphäre berührt und diese Bescheide zu dessen Nachteil dessen subjektive Rechte begründen, verändern und feststellen, was auf den 66 Seiten dieser Beschwerde bereits sehr umfangreich begründet und dargestellt worden ist.

Das Rechtsschutzinteresse und subjektive Interesse an der e.V. ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäß Islamgesetz 1912 auch im beabsichtigten neuen Islamgesetz bei einer erfolgreichen VfGH-Beschwerde als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt werden muss (BEWEIS: Beil./43, 44, 45)

Zu einem späteren Zeitpunkt – nach Erlassung des neuen Islamgesetzes – ist die Anerkennung im neuen Islamgesetz für den Beschwerdeführer als Religionsgesellschaft nicht mehr möglich. Er ist daher auf die Hilfe des VfGH angewiesen, da es keinen anderen Weg zur Erreichung seiner Rechtsschutz- und subjektiven Interessen gibt.

Die e.V. ist nstRsp dann gerechtfertigt, wenn es keinen anderen Weg mehr gibt, unwiderbringliche Nachteile für den Beschwerdeführer zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall hat der gefährdete Beschwerdeführer die Gefahr eines konkreten Schadens und dessen Unwiderbringlichkeit für sich und seine Mitglieder nicht nur behauptet sondern aufgrund seiner umfangreichen Begründungen und Darstellungen in seiner Beschwerde auch nachgewiesen.

- 2.) den angefochtenen Bescheid vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0006-KA/2011, wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen aufheben.
- 3.) den angefochtenen Bescheid vom 12. Mai 2011 zur Zahl BMUKK-9.070/0007-KA/2011, wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen aufheben.

- 4.) erkennen, dass der Bescheid vom 30. August 1988, BMUKS GZ 9.076/11-9c/88, der sich **erstmalig** auf die Kundmachung BGBl. Nr.383/1988 also **erstmalig** auf das VfGH Erkenntnis V11/87-23 bezieht, nicht nur gesetzwidrig sondern auch gegen die ausdrückliche Anordnung des VfGH mit Erkenntnis vom 29. Februar 1988, V11/87, dass die staatliche Genehmigung der ersten islamischen Religionsgemeinde Wien nur mit Verordnung und Kundmachung im BGBl. durchgeführt werden darf, verstößt.
- 5.) erkennen, dass der Bescheid vom 22. Oktober 2009, GZ. 9.070/0023-KA/2009, mit welcher die Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ genehmigt wurde, wegen der in der Verfassung staatlich genehmigten Alleinvertretung für alle Muslime in Österreich nicht nur gesetzwidrig sondern auch gleichheitswidrig und verfassungswidrig ist.

Wie in der Entscheidung vom 10.12.1987, G146/87, G147/87, ausgeführt, hat der VfGH das Islamgesetz 1912 im Verordnungsprüfungsverfahren anzuwenden.

Aus all diesen Gründen ergeht die

ANREGUNG

der Verfassungsgerichtshof möge aus Anlass dieses Beschwerdeverfahren

- gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren unterwerfen und diese Verordnung als gesetz- und verfassungswidrig aufheben, da diese nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips und nicht die Erfordernisse des Art 18 Abs 1 und Art 2 B-VG erfüllt.

in eventu

- gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG den § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren unterwerfen und in dieser Verordnung den § 1 „Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung ‚Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich‘“, der den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufheben.

in eventu

- gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG den § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren unterwerfen und in dieser Verordnung § 2 Abs. 1, der in allen Bestimmungen den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufheben.

in eventu

- gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren unterwerfen und diese Verordnung als

gesetzwidrig aufheben, da diese sich **nur** auf die Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988, also **nur** auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 1987 des VfGH G 146, 147/87-14 bezieht und **nicht** auf die Kundmachung BGBl. Nr. 383/1988, also **nicht** auf das Erkenntnis vom 29. Februar 1988 des VfGH V1/87-23 bezieht, und die IslamVO 1988 daher gesetzwidrig und mit einem Kundmachungsmangel behaftet ist.

in eventu

- gemäß Art 139 Abs. 1 B-VG die gesamte Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl Nr 466/1988, einem Verordnungsprüfungsverfahren unterwerfen und die gesamte Verordnung, die in allen Bestimmungen den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die Anhänger des IÖZ impliziert, als gesetz- und verfassungswidrig aufheben.

Aus all diesen Gründen ergeht die

ANREGUNG

der Verfassungsgerichtshof möge aus Anlass dieses Beschwerdeverfahren

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG in einem Gesetzesprüfungsverfahren das gesamte Islamgesetz vom 15. Juli 1912, RGBl 159/1912, einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen und dieses als verfassungswidrig und gesetzwidrig aufheben, da dieses nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips und nicht die Erfordernisse des Art 18 Abs 1 und Art 2 B-VG erfüllt.

in eventu

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG den Artikel I. Islamgesetz vom 15. Juli 1912, RGBl 159/1912, einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen und in dieser Gesetzesbestimmung das (Einzahl) Wort „Religionsgesellschaft“, das den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ auch für die Anhänger des IÖZ impliziert - und durch das Mehrzahl Wort „Religionsgesellschaften“ ersetzt werden müsste, als verfassungswidrig und gleichheitswidrig aufheben.

in eventu

Da der letzte Halbsatz des § 1 Abs 2 IslamG iVm §§ 1 ff IslamVO normiert, dass eine Verbindung einer Religionsgesellschaft mit Bosnien und der Hercegovina besteht,

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG den § 1 Abs.2 Islamgesetz vom 15. Juli 1912, RGBl 159/1912, einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen und in dieser Gesetzesbestimmung das Wort „mit jenen Bosniens und der Hercegovina“, das eine Verbindung für alle Anhänger des Islam und auch für die Anhänger des IÖZ impliziert, als verfassungswidrig und gleichheitswidrig aufheben.

in eventu

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG das gesamte Islamgesetz vom 15. Juli 1912, RGBl 159/1912, einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen.

Weiters ergeht die

ANREGUNG

der Verfassungsgerichtshof möge aus Anlass dieses Beschwerdeverfahren

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG den § 11 Z.1 d) BekGG einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen und in dieser Gesetzesbestimmung die Zahl „2“ als verfassungswidrig aufheben, da dies bei den neu beantragten islamischen Glaubensgemeinschaften im Verhältnis zu der bestehenden „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ mit nur 20 Gründungsmitgliedern und weniger als 1 Promille wahlberechtigten Mitgliedern von mehr als 600.000 Muslimen, den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Der Islam ist eine lex specialis welcher wegen der verschiedenen geübten Lehren (Sunniten, Schiiten, Aleviten) auf Grundlage von Koran, Hadithe und Tafsir – Koranexegese unterschiedlich zu anderen Glaubensgemeinschaften verschiedener Religionen zu behandeln, zu bewerten und zu sehen ist.

in eventu

- gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG in einem Gesetzesprüfungsverfahren §§ 1 ff. BekGG einem Gesetzesprüfungsverfahren unterwerfen.
- 6.) den Bund als Rechtsträger der belangten Behörde in den Kostenersatz verfallen, wobei gemäß § 27 letzter Satz VerfGG Kostenanspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich Ust begehrt wird.
 - 7.) Für den Fall einer Abweisung oder Ablehnung dieser Beschwerde wird gleichzeitig beantragt, diese gemäß Art 144 Abs 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abzutreten, ob der Beschwerdeführer in sonstigen Rechten verletzt wurde.

Islamisches Österreichisches Zentrum (IÖZ)

Kriminelle Organisation

§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,

2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang anstrebt und

3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. **§ 278 Abs. 4 gilt entsprechend.**

„Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

(4) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, **wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt**, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, **jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.**

Der Oberste Gerichtshof stellt zum Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB fest:

„Das Verbrechen der „Kriminellen Organisation“ begeht u.a., wer sich an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, ... ausgerichtet ist,

2. die dadurch ... erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und

3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht.

Das Oberlandesgericht ging von einer Willenseinigung einer größeren Zahl von Personen im Hinblick auf den Zusammenschluss in seiner kriminellen Zielsetzung im Sinn des § 278a Z 1 bis 3 StGB aus (BS 5).“ (OGH 15 Os 116/08k)